

CANCELLARIA
MARTISBURG:

1802

002.

~~G. 15.~~ - ~~16.~~

~~VII. 10. av.~~

IX. B. a. 2.

K

14^a



VERZEICHNIS DER BÜCHER

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811



Berichtigungen und Zusätze

zum

zweyten Bande

des

Glückischen Commentars

über

die Pandecten

für

die Besitzer der ersten Ausgabe.



Erlangen

bey Johann Jakob Palm. 1806.



Gelehrter Rath

1711

Gelehrter Rath

1711

Gelehrter Rath

1711

Gelehrter Rath



V o r e r i n n e r u n g .

Da die neue Auflage des zweyten Bandes fast ganz umgearbeitet ist, so war es, um der Kürze willen, nöthig, hier alles dasjenige wegzulassen, was nur im Styl und in der Ordnung des Vortrags verbessert worden, in der Hauptsache aber unverändert geblieben ist. Man findet also hier nur lediglich das bemerkt, was in der Hauptsache berichtigt, verbessert und als neu zugesetzt worden ist. Jedoch sind diejenigen Stellen

Vorerrinerung.

angezeigt, die in der neuen Auflage, als überflüssig
weggeblieben sind. Die Seiten, Zeilen, und Notenzahl
ist nach der ersten Ausgabe, die hinzugekommenen neuen
Noten aber nach der neuen Ausgabe angegeben
worden.

Ver

Verichtigungen und Zusätze
zum
zweyten Bande
des
Glücklichen Commentars
über
die Pandecten
für
die Besitzer der ersten Ausgabe.

Seite 4. Zeile 7. Nach den Worten: Rang geben ist die Note 9 hinzugekommen. S. Hrn. Prof. Siebenkees Abhdl. von Freyheiten, und Immunitäten im fremden Gebiete. 1. Abschnitt §. 2. in Desselben Beyträgen zum teutschen Rechte 1. Th. Nr. IV. S. 113. f.

Ferner, nach d. W. auffer seinem Lande: Not. 10. Hrn. Hofr. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts 2. Band §. 235.

Ebend. bey No. 1, nach d. W.: die Befugniß des Privilegirten, setze bey: Zuweilen bestimmt jedoch auch die Verjährung oder die bisherige Gewohnheit die Gränzen des Privilegiums 13).

U 3

S. 7.

13) I. H. BOEHMER Diss. de finibus privilegior, regundis Cap. II. §. 18.

§. 7. §. 4. nach den Worten cedirt werden kann; Not. 22, Henr. COCCEJI Diss. de cessione eorum; quae ad heredes non transeunt et contra. Frfti 1709.

§. 10. §. 5. nach b. Wort worden: §. B. er darf keine Monopolen, ferner keine Privilegien ertheilen, die den Hoheitsrechten eines Reichsstandes Eintrag thun. Keinesweges aber ist dem Kaiser das Recht benommen, mittelbaren oder landsäßigen Unterthanen, Privilegien zu ertheilen; es kann auch der Landesherr die Anerkennung eines kaiserl. Privilegiums anders nicht verweigern, als wenn dasselbe der Landespolicey zuwiderläuf (35). Da übrigens Gesetze nicht auf vergangene Handlungen zurückwirken, so können freylich die Einschränkungen, welche jetzt in der kaiserlichen Wahlcapitulation in Ansehung des kaiserlichen Rechts der Privilegien enthalten sind, nicht auf die ehemals ertheilten Privilegien des Kaisers angewendet werden. Die Gültigkeit der ältern kaiserlichen Privilegien ist daher nicht nach der heutigen Beschaffenheit der kaiserlichen Gewalt, sondern nach der Zeit zu beurtheilen, da dieselben ertheilet wurden.

§. 12. §. 12. nach den Worten: erfordert werde: Es kann auch ein Landesherr fremden Unterthanen Privilegien ertheilen, in sofern sie nämlich in seinem Lande ausgeübt werden sollen (43).

Ebendaf. zur Not. 36, Häberlin Handbuch 2. Th. §. 231.

Zur Not. 37, nach LEYSER: Eichmanns Erklärungen des B. N. 2. Th. §. 103. §. 117. MÜLLER Observat. pract. ad Leyserum Tom. I. Obl. 46. u. 49.

§. 16. zur Not. 44, Christ. Heinr. Gottl. Röchy Meditationen über die interessantesten Gegenstände der heut. Civilrechtsgelahrtheit, 1. B. 9. Betracht. §. 110. ff.

§. 21.

35) S. Wülfers Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte 1. Th. Nr. XIII. §. 210. und Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts 2. Band §. 230.

43) WALCH Introd. in controv. iur. civ. Prolegom. Cap. II. §. 3.

§. 21. Z. 3. nach den Worten: nicht geschehen kann. Not. 63, HOMMEL Rhapsod. quaestion. for. Vol. V. Obf. 624. nr. 2. pag. 129.

§. 22. Z. 4. nach den Worten: zu genieffen hat: Er kann sogar wider einen andern Minderjährigen, mit dem er im Proceß befangen ist, gegen die Verabsäumung einer Nothfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen 68).

§. 28 Z. 9. ist einzuschalten: 2) Wenn das Privilegium ausdrücklich nur unter einer gewissen Bedingung, oder zu einem bestimmten Endzweck verliehen worden ist, und die Bedingung nicht mehr erfüllet, oder der Zweck nicht mehr erreicht werden kann.

Zur Not. 71: S. I. H. BOEHMER Diss. de literis respirationis earumque validitate et invaliditate. Cap. II. §. 10. und HARTLEBEN Meditat. ad Pandect. Vol. I. Specim. XV. med. 8. Mehrere Beispiele führt ENENCKEL de privilegiis iuris civ. Lib. III. cap. 18. nr. 3. sqq. an

§. 29. Pro. 5) Wenn ein Privilegium mit einem gewissen Stande oder einer Würde verbunden ist, oder sonst eine gewisse Qualität bey dem Privilegirten voraussetzt, wie z. B. die Minderjährigkeit bey der *venia aetatis*; so hört es auf, wenn dieser Stand oder Würde verlohren gehet, oder die Qualität wegfällt, die das Privilegium voraussetzte 89).

§. 31. Z. 9. nach den Worten: unwiderruflich ist. Hieraus ergibt sich nun auch zugleich, daß die Analogie von andern Gesetzen, welche bloß willkürliche Verordnungen enthalten, und auf die Beförderung des gemeinen Bestens abzielen, hier auf Privilegien nicht anwendbar sey. Denn solche Verordnungen erfordern zu ihrer Gültigkeit die Annahme der Unterthanen nicht, und durch ihre Aufhebung wird kein erworbenes Recht derselben verletzt. Allein Privilegien erteilen den Unter-

U 4

tha.

68) HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. V. Obf. 624. nr. 2.

89) MEVIUS Part. VIII. Decif. 52 HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 99.

hanen, welche sie erhalten haben, gewisse Vortheile und Wohlthaten, deren sie, wenn sie solche einmahl acceptirt haben, nicht nach Willkühr wieder beraubt werden können. Denn durch die Annnehmung eines gräßlichen Privilegiums wird eben so gut ein Recht erworben, als durch Acceptation eines jeden andern Vertrags. Es kann auch auf die Beständigkeit meines erworbenen Rechts keinen Einfluß haben, ob der Titel, wodurch ich solches erworben habe, ein lästiger oder ein lucrativer Titel ist 96).

Zur Not. 80 sehe vor GEBAUER: S. LEYSER Meditat. ad Pandect. Specim L. medit. 10. Und nach STRUBENLIES; HÖPFSNERS Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 50.

§. 32. Z. 19. nach den Worten: erworben worden seyn: Entsteht darüber ein Streit, ob ein solcher Fall vorhanden sey, so muß die Entscheidung dem competenten Richter überlassen werden 1).

Zur Not. 83, nach VOET; ENENCKEL de privilegiis lib. III. cap. 2. n. 9. sqq. Und nach BREUNING; HOFACKER Princip. iur. civ. Tit. I. §. 99.

Zur Not. 84. ENENCKEL Tr. de privilegiis Lib. III. cap. 6. et 7. Lud. God. MADIHN Princip. iur. Rom. P. I. §. 15. Franc. Maur. BACHMANN Progr. de iure imperantis circa revocationem privilegiorum ob salutem publicam. Erfordiae 1793. 4. Man vergleiche auch SCHLÖTZERS Staatsanzeigen vom Jahr 1787. Hest 42. u. 44. und Preuß. Landrecht, Einleitung §. 74.

§. 33. Z. 16. nach den Worten: verbindlich sind; Denn der Regent erteilt Privilegien als Repräsentant des Staats. Er ist also mit dem Staate für eine und eben dieselbe Person zu halten. Der Staat aber bleibt immer eben derselbe, und so auch der Regent, als solcher. Dieser, als Erklärer des Nationalwillens, ist zu allen Zeiten eben dieselbige Person, wenn auch das Individuum, welches auf dem Thron sitzt, von Zeit zu Zeit

96) WERNHER Observat. for. T. II. Part. X. Obs. 377. und 1a. Henr. FRICKE Observationes ex sententiis Facultat. iurid. Kiliensis (Kiliae 1772. 4.). Obs. 1.

1) STRUBENLS rechtl. Bedenken 2. Th. Bed. 80. §. 3.

Zeit wechselt. Jeder Regierungsnachfolger ist also verpflichtet, die Staatshandlungen seines Vorfahrers, als die seinigen, anzuerkennen, zumahl da jeder regierende Fürst die Vermuthung für sich hat, daß er überall seinen Pflichten gemäß handle 5). Aus diesen Gründen ist es daher auch nicht nöthig, um die Confirmation eines Privilegiums bey dem Regierungsnachfolger nachzusuchen 6).

Zur Not. 87. *Io. Balb. L. B. a* WERNHER Observat. for. Tom. I. P. V. Obf. 161. *Io. Pet. de* LUDEWIG D. de obligatione successorum in principatu. Halae 1714. Cap. IV.

Zur Not. 96. *Ge. Christ. Guil.* BINDER Diss. de renunciatione privilegiorum. Goett. 1791. In einigen Fällen erklären jedoch die Geseze die Entfagung einer Rechtswohlthat aus besondern Gründen für ungültig. Z. B. so kann sich der Ehemann des beneficii competentiae nicht gültig begeben. *L. 14. §. 1. D. soluto matrim.* S. *Io. Henr.* BERGER Diss. de privilegiis, iis maxime, quibus renunciari non potest. Vit. 1700.

S. 47. Z. 21. nach den Worten: zu besördern Not. 39: Die Meinung, daß 30 Jahr zum Verlust eines affirmativen Privilegiums durch Nichtgebrauch erfordert werden, ist auch vom königl. Tribunal zu Berlin angenommen. S. *Hymmens* Beyträge zu der jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten. I. Samml. S. 23. f.

Statt S. 48 bis 52. Zum Titel

de Statu Hominum.

§. III.

Entwickelung der Begriffe vom ius personarum, und status hominis.

Bisher haben wir bloß allgemeine Wahrheiten von den Gesezen überhaupt, und den verschiedenen Arten derselben

II 5

ab.

- 5) Versuch einer ausführlichen Erörterung der Frage: in wie weit ist der *successor singularis ex pacto et providentia maiorum* zur Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? nach kritischen Principien. 1797. 8. S. 21. ff.
- 6) Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. VII. Bd. (Hannover 1796.) Med. 366. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande §. 127. u. 128.

abgehandelt. Mit diesem fünften Titel gehen nun die Lehren des bürgerlichen oder Privatrechts selbst an. Die römischen Juristen glaubten, daß sich der ganze Inhalt aller bürgerlichen Gesetze, und der darin bestimmten Wahrheiten auf drey Hauptgegenstände zurückführen lasse, nämlich Personen, Sachen und Klagen, und nahmen daher drey Haupttheile des Privatrechts an. So lehrt Cajus 41), wenn er sagt: *omne ius, quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones*. Eben so Justinian 42), und Theophilus 43). Verschiedene neuere Civilisten haben zwar diese Eintheilung des Rechts nach seinen Gegenständen ganz unschicklich finden wollen 44). Allein daß sich dieselbe allerdings rechtfertigen lasse, wenn man sie nur recht erklärt, ist schon von Andern hinlänglich gezeigt worden 45). Versteht man unter dem *iure*, quo utimur, wie Cajus sagt, eine Norm der Handlungen für Bürger in ihren Privatverhältnissen, so giebt es nur einen nächsten oder Hauptgegenstand des bürgerlichen Privatrechts, nämlich moralische Handlungen der Bürger in ihren Privatverhältnissen. Allein da die Privatverhältnisse der Menschen verschieden seyn können, so lassen sich in dieser Hinsicht Personen, Sachen und Klagen wenigstens als entfernte, re Gegenstände des Privatrechts allerdings gebenten 46). Betracht-

41) *L. 1. D. h. t.*

42) §. 12. I. *de iure nat. gent. et civ.*

43) Paraphr. graeca Inst. ad §. 12. cit.

44) S. Eichmanns Erklärungen des bürgerl. Rechts 2. Th. S. 176. und Ant. Frid. Jusf. THIBAUT Diff. de genuina iuris personarum et rerum indole, veroque huius divisionis pretio. Kiliae 1796. 8.

45) S. HUBERI Digressiones Iustinian. Lib. IV. cap. I. p. 255. Christ. Gottb. HÜBNER Disp. de iuris civilis obiectis ad L. 1. D. de statu hom. et §. 12. I. de iure nat. gent. et civ. Lips. 1798. und Höpfners Commentar über die Institutionen §. 60.

46) Gottl. Hufeland Institutionen des gesammten positiven Rechts (Jena 1798. 8.) §. 72.

trachtet man nämlich die Menschen in ihren Privatverhältnissen, so können ihnen darin mancherley Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, die sich füglich auf drey Hauptclassen reduciren lassen. Sie gründen sich nämlich entweder auf subjective Eigenschaften, oder sie beziehen sich auf Sachen, wodurch man sein Vermögen vermehren kann, oder sie betreffen die Art und Weise, sein Recht vor Gericht zu verfolgen. Daher wird nun das bürgerliche Privatrecht nach dem System der römischen Juristen in das *ius personarum*, *ius rerum* und *ius actionum* eingetheilt 47). Der Anfang wird mit dem *iure personarum* gemacht, quia, wie Hermogenian 48) sagt, *hominum causa omne ius constitutum est*.

Was heißt nun Personenrecht? Wenn einige der neuern Civilisten 49) darunter einen Inbegriff von Rechten verstehen, die ohne Rücksicht auf Sachen gedacht werden können, das heißt, die vorkämen, auch wenn es bloß Personen gäbe; so läßt sich gegen diesen Begriff nicht ohne Grund erinnern, daß er bloß negativ sey, und zwar ausdrücke, was das Personenrecht nicht sey, aber nicht bestimme, was es eigentlich sey; und dann läßt sich auch nicht so schlechtthin behaupten, daß das Personenrecht bloß solche Rechte enthalte, die ohne Rücksicht auf Sachen gedacht werden können. Die Curatel der Minderjährigen, deren Hauptzweck doch in der Verwaltung der Güter besteht, lehrt wenigstens das Gegentheil.

Per.

47) Das Wort *actio* bedeutet hier nicht bloß das Mittel, sein Recht vor Gericht zu verfolgen, sondern wird hier in einer so weitläufigen Bedeutung genommen, daß es auch den ganzen Proceß, und was dahin einschlägt, ausdrückt, wie schon *Herm. VULTEJUS* in *Iurisprud. romana* p. 443. bemerkt hat.

48) *L. 2. D. h. t.* über welche Stelle *Ios. FINESTRES* in *Hermogeniani iuris epitomar. libros* Tom. I. pag. 217. nachgesehen werden kann.

49) *S. Hugo's* Lehrbuch der juristischen Encyclopädie §. 229. und *Hufelands* Institutionen des gesammten positiven Rechts §. 411.

Personenrecht ist also vielmehr ein Inbegriff von Rechten, welche in dem verschiedenen Zustande der Menschen ihren Grund haben.

Fragt man nun aber weiter, was der Zustand eines Menschen (*Status hominis*) sey? so sind auch hier die Begriffe der Rechtsgelehrten meist unrichtig. Unser Verf. sagt: *Status hominis* constituunt mutabilia, ob quorum existentiam homini certa competunt iura. Allein dieser Begriff ist darum offenbar falsch, weil die Eigenschaft eines Menschen, welche den Zustand desselben ausmacht, auch permanent seyn kann. Z. B. die Eigenschaft des Geschlechts macht einen Zustand des Menschen aus. Allein diese ist doch gewiß nicht veränderlich. Ferner die Eigenschaft eines Ehegatten, eines Sohnes stellt einen Zustand vor, allein auch diese Eigenschaft ist permanent 50). Nicht richtiger ist der Begriff anderer Rechtsgelehrten 51), welche sagen, der Zustand des Menschen sey eine Eigenschaft desselben, von welcher Rechte und Verbindlichkeiten abhängen. Denn wenn ich z. B. Eigentümer einer Sache, oder Pächter, oder Pfandgläubiger bin, so sind ja dieß auch Eigenschaften, von denen Rechte und Verbindlichkeiten abhängen, und doch gehören diese, wie jeder Jurist weiß, nicht zum Personen-, sondern Sachenrecht 52). Der Zustand des Menschen ist vielmehr eine in dem Subject des Menschen beruhende Eigenschaft, woraus verschiedene Rechte entspringen. Nach diesem Begriff ist also die Qualität eines Eigen-

50) S. Höpfners Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 62. Not. I. S. 89. (nach der sechsten verbesserten Aufl. Frankfurt am Main 1798. 4.)

51) Man vergleiche Arn. Flor. Theod. MALLINKROT Diss. de statu nondum natorum, indeque dependentibus iuribus et obligationibus. (Giesae 1759.) §. 2. Eichmanns Erklärungen des bürgerlichen Rechts 2. Th. §. III. und Hufelands Institutionen des gesammten positiven Rechts §. 197.

52) Schon NETTELBLADT in System. element. iurisprud. positivae Germanor. commun. general. §. 13. tadelt den gemeinen Begriff von *Status hominis*.

Eigentümers, eines Usufructuars, eines Pfandgläubigers, kein *status*, denn diese Qualität beruhet nicht in dem Subject des Menschen, sondern kommt ihm wegen der Sache zu, die er besitzt, und wegen welcher er Rechte auszuüben hat.

Statt S. 52 — 54.

§. 112.

Natürlicher und bürgerlicher Zustand des Menschen. Begriff von *status* und *ius personarum* im engeren Verstande des römischen Civilrechts.

Der Zustand des Menschen wird nun entweder durch seine physische Beschaffenheit begründet, oder durch sein politisches oder moralisches Verhältniß, in welchem er sich befindet. In dem ersten Falle ist sein Zustand ein natürlicher (*status hominis naturalis*) in dem andern aber ein bürgerlicher (*status hominis civilis*). Der natürliche Zustand des Menschen ist also eine physische Eigenschaft desselben, aus welcher Rechte entstehen. Z. E. daß ein Mensch eine Manns- oder Frauensperson ist, daß er jung oder alt, gesund oder krank ist. Der bürgerliche Zustand hingegen ist eine durch positive Gesetze bestimmte moralische Eigenschaft des Menschen, von welcher gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft abhängen. Z. B. daß Jemand ein freyer Mensch, ein Bürger, ein Soldat u. s. w. ist.

Der natürliche Zustand der Menschen 53) ist wieder verschieden. Er bezieht sich entweder auf die Geburt — *status natiuitatis*; oder auf das Geschlecht, — *status sexus*; oder auf die natürliche Eigenschaft des Leibes oder der Seele — *status integritatis*; oder auf das Alter, — *status aetatis*.

Co.

53) S. Franc. Car. CONRADI Exerc. de iure personarum ex discrimine hominum naturali vario Lipsiae 1727. Godofr. Reibold. KOESELIUS de iure personarum ex statu hominum naturali Ibid. 1733 et Sam. PUFFENDORF de statu hominum naturali, in Eius disput. academ. sel.

Sobiel den bürgerlichen Zustand anbelangt; so nehmen die Römer einen dreyfachen *status civilem* an, nämlich den *status libertatis*, *civitatis* und *familiae*, je nachdem man entweder ein freyer Mensch, oder ein Bürger oder das Haupt oder Mitglied einer Familie ist. Nun lassen sich zwar allerdings noch mehrere rechtliche Verhältnisse gedenken, aus denen in der bürgerlichen Gesellschaft ein Unterschied von Rechten entsteht. Es giebt daher noch manche andere *status*, die nicht natürlich sind. Z. B. *status nobilitatis*, *militiae*, *clericalis* u. s. w. Allein die römischen Juristen haben auf diese übrigen Gattungen des *status civilis* darum keine Rücksicht genommen, weil sie bey ihrer Theorie nur blos auf diejenigen bürgerlichen Verhältnisse gesehen haben, die eine Verschiedenheit des gemeinen Rechts bewirken; und nur von dieser Art sind die oben gedachten drey *status civiles*. Denn diese ziehen eine Verschiedenheit in den gemeinen Rechten nach sich, dahingegen die übrigen noch denkbaren bürgerlichen Verhältnisse nur eine Verschiedenheit in den besondern Rechten wirken 54).

Ich bemerke noch, daß der bürgerliche Zustand, so wie sich solchen die römischen Juristen vorstellten, *Status* im eminenten und engern Verstande genennt wird 55); so wie *ius personarum* im engern Sinne des Röm. Rechts den Inbegriff derjenigen Rechte bezeichnet, welche sich auf jenen dreyfachen *status civilem*, nämlich den Zustand der Freyheit, des Bürgerrechts und der Familie beziehen 56). Daher läßt sich erklären, wenn Justinian 57) sagt: *Summa divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi* 58).

Statt

54) S. Höpfners Commentar über die Institutionen §. 62. B. 86.

55) L. 1. §. 8. D. ad Scutum Tertull. Man sehe über diese Stelle DOMPIERRE Specim. de Restitutionibus in integrum. Tit. 5. §. 2. pag. 336.

56) S. LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Pandectar. h. t. §. 3.

57) Princip. I. de iure personar.

58) Ueber die eigentlichen Begriffe von *status* und *ius personarum* verdienen auch nachgesehen zu werden Hrn. Prof. WOLTAER Commentarii iuris iustiniani novissimi Tom. 1. §. 75. 199.

Statt S. 54 — 56.

§. 113.

Begriff von Person im röm. und heutigen Sinn. Verschiedene Eintheilungen derselben. Was ist Rechtens, wenn ein Mensch mehrere Personen vorstellt?

Aus diesen Prämissen läßt sich nun erklären, was eine Person heißt? Ueberhaupt versteht man darunter ein Wesen, dem Rechte zukommen 59). Daher ist jeder Mensch, als ein Subject von Rechten betrachtet, in diesem allgemeinen Sinn eine Person. Allein das röm. Civilecht unterscheidet zwischen einem Menschen und einer Person, und nennt nur eigentlich denjenigen eine Person, der einen solchen bürgerlichen Zustand besitzt, von welchem im vorigen Paragraph gehandelt worden ist. Der bürgerliche Zustand selbst aber wird *caput* genannt. Daher gab es bey den Römern Menschen, die keine Personen waren, sondern zu den Sachen gezählt wurden. Dazin gehörten die römischen Sklaven. Von diesen sagte man, sie hätten *nullum caput* 60), und hielt sie gleichsam für bürgerlich tod 61). Denn sie hatten gar keine bürgerlichen Rechte im Staate 62). Heut zu Tage nehmen wir jedoch nicht mehr an, daß es Menschen gebe, die keine Personen sind, sondern wir nehmen das Wort Person theils für einen Menschen, in Ansehung eines gewissen Zustandes betrachtet, vermöge welchen er gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft hat 63); theils für einen solchen Zustand selbst, von welchen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft abhängen.

S. 57.

59) S. Hufelands Institutionen des gesammten positiven Rechts §. 73. und Hug'o's Lehrbuch des heutigen römischen Rechts (Berlin 1799.) §. 9.

60) §. 4. I. de capit. deminut.

61) L. 209. D. de R. I.

62) L. 32. D. eod. Quod attinet ad ius civile, servi pro nullis habentur. Man sehe auch L. 3. §. 1. D. de cap. minut.

63) Allgemeines Gesetzbuch für die Preuß. Staaten I. Th. 1. Tit. §. 1.

§. 57. Nr. III) §. 6. ist Statt der Worte: Es schadet auch — entgegen gesetzt werden kann; folgendergestalt zu lesen: Ein solcher Mensch, der mehrere Personen vorstellt, braucht daher nicht schlechterdings in der einen Qualität alles gegen sich gelten zu lassen, was er in der andern Qualität gethan hat. §. B. was ich als Vormund gethan habe, präjudicirt mir nicht in Ansehung meiner eigenen Rechte 35).

§. 20. Statt: Ein schönes Beyspiel etc. ist so zu lesen: So §. B. konnte bey den Römern ein filiusfamilias, wenn er Consul, oder Präses der Provinz war, in dieser Qualität die ihn selbst betreffende Emancipation oder Adoption auf Verlangen seines Vaters bestätigen 36). Eben so kann h. §. E. ein Richter, der zugleich Actuar ist, dieselbige Geschäfte selbst verrichten, wo zu sonst ein verpflichteter Protokollist erfordert wird.

Statt §. 58 u. 59.

§. 114.

Einteilung der Menschen nach ihrem natürlichen Zustande:

1) In Rücksicht auf die Geburt. Rechte der Ungeborenen.

Die Menschen können nun nach der Verschiedenheit ihres physischen Zustandes auf mancherley Art eingetheilt werden. I. In Absicht auf den Zustand der Geburt sind sie entweder gebohrne oder noch ungebohrne. Letztere werden nicht nur diejenigen genannt, die schon gezeugt, aber noch im Mutterleibe befindlich sind, (Embryonen) sondern es werden auch diejenigen darunter verstanden, welche jetzt noch nicht einmahl erzeugt, sondern nur noch künftig zu hoffen sind 69). Auf diese muß man, §. B. wenn man in rechtmäßiger Ehe lebt, und ein Testament macht, eben so gut Rücksicht nehmen, als wenn sie schon gebohren wären, weil sonst nachgebohrne Kinder

das

69) Io. Alb. SPIES Exercit. de iure hominum nasciturorum, moder. Christ. Gottl. SCHWARTZ hab. Altorfi 1725. §. 6.

das väterliche Testament rumpiren 70). Zwar hielten die Ästern Römer das noch ungebohrne Kind noch für keinen Menschen. Selbst die schon empfangene Leibesfrucht, der Embryo, wurde nach den Grundsätzen der Stoiker nur als ein Theil des mütterlichen Eingeweiβes angesehen 71). Man hielt daher auch die Abtreibung der Leibesfrucht für keinen Todschat, sondern man bestrafte sie nur als eine Beleidigung des Waters. Indessen war man doch dafür besorgt. 2c.

§. 60. 3. 13. statt: Ja angefehene Rechtsgelehrten 2c. Ja, man pflegt heutiges Tages, nach der Meinung angefehener Rechtsgelehrten, zur Verhütung eines Aborts und anderer Unfälle, einer schwangern Person nicht einmal ein peinliches Urtheil zu eröffnen; oder sie zur Leistung eines Eides anzustrengen 80), obgleich dies freylich nach den Gesetzen nicht aufser Zweifel.

70) *L. 1. C. de postum. hered. instit. vel exhered. L. 4. Cod. de lib. praeterit. Frid. Lud. BOERING Diss. de iuribus, quae nascituris et postumis intuitu successione competunt. Erf. 1769. et Io. Harmuth. RAYS Diss. de curis Ictorum circa successiones nasciturorum. Gießae 1737.*

71) *L. 1. §. 1. D. de ventre inspici. L. 1. §. 8. D. de cognat.* Die Stoiker lehrten, der Mensch bekomme die der Vernunft fähige Seele erst mit seiner Geburt. Da werde sie ihm von der anima mundi, gleichsam wie ein Wind, eingehaucht. *Edmann System der stoischen Philosophie 3. Band. S. 148. WALCH ad ECKHARDI Hermenev. iur. Lib. 1. cap. IV. §. 137. pag. 228. sqq.* In Gemäßheit dieser Grundsätze sagt daher *Papinian L. 9. §. 1. D. ad Leg. Falcid. partum nondum editum non recte dici hominem.* Eben so *Ulpian L. 1. §. 8. D. Unde cognati.* Man sehe noch *Alph. a CARRANZA Tr. de partu naturali et legitimo (Genevae 1629.) Cap. 2. S. Th. de INSINGA Varior. iur. civ. Cap. 14. Em. MERILLIUS Lib. I. Observat. cap. 16. Ev. otto vita Papiniani Cap. 9. p. 220. und Frid. Guil. BOERS de Anthropologia IC. Rom. stoica. Lugd. Bat. 1758. 8.*

80) *LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. I. Spec. XIV. med. 1. et Vol. XII. Suppl. Specim. XIV. med. 7. HARTLEBEN Meditat. ad Pand. Vol. I. Specim. XVIII. med. 1. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 3. Band §. 287. C. 3.*

Zweifel ist 81), und daher billiger dem richterlichen Ermessen überlassen werden müßte, nach den Umständen und dem Zustande der Schwangeren zu beurtheilen, ob ein Aufschub bis zur Entbindung derselben zu gestatten sey 82).

§. 62. Z. 4. statt: Noch ungebohrne Kinder u. Besonders wichtig war jedoch die Folge, daß ein in der Sklaverey gebohrnes Kind für ein freygebohrnes gehalten wurde, wenn dessen Mutter nur zur Zeit der Empfängniß, oder während ihrer Schwangerschaft, frey gewesen war 89). Embryonen werden aber doch nur insofern den schon gebohrnen Kindern gleich gehalten, als es auf deren eigene Vortheile ankommt u.

§. 63. statt Nr. I. u. Soll nun aber der Embryo die ihm bis zu seiner Geburt vorbehaltenen Rechte wirklich erwerben, so muß

1) die Geburt des Kindes mit dem Zeitpunkt übereinstimmen, da ihm das Recht anfiel, es muß folglich damals schon empfangen gewesen seyn 93).

Eben-

81) Man sehe hier vorzüglich CARRANZA cit. Tract. de partu naturali et legitimo. Cap. II. §. 4. nr. 32. 199.

82) MEVIUS Tom. I. P. V. Decif. 80. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts. 2. Th. S. 207.

89) L. 5. §. 2. D. h. t. Der Grund, den Marcian daselbst anführt: quia non debet calamitas matris nocere ei, qui in ventre est, würde von keinem sonderlichen Gewicht seyn, wenn man nicht voraussetzte, daß in diesem Falle das noch ungebohrne Kind für schon gebohren gehalten werde, wie auch Ant. FABER Conjecturar. iur. civ. Lib. XX. cap. 1. bemerit hat. Man sehe auch CARRANZA cit. Tr. cap. II. §. 4. nr. 19.

93) L. 1. §. 8. D. de suis et legitim hered. Dicendum erit, suos posse succedere, si modo mortis testatoris tempore concepti fuerint. §. 8. I. de hereditatib. quae ab int. def. Nepos, licet post mortem avi natus sit, tamen avo vivo conceptus, mortuo patre eius, posteaque deserto avi testamento, suus heres efficitur. Plane si et conceptus et natus fuerit post mortem avi, mortuo patre suo, desertoque postea avi testamento: suus heres avo non existet; quia nullo iure cognationis patrem sui patris attigit. Add. L. 6. D. de suis et legit. hered. L. 6. pr. D. de iniusto rupto et irr. test.

Ebenas. Nr. III. Z. 3. statt: Ob aber eine Geburt: Mißgeburten nennen zwar unsere heutigen Aerzte überhaupt alle von Menschen zwar erzeugte und gebohrne, aber von der gewöhnlichen menschlichen Bildung sehr abweichende, Geschöpfe, ohne zwischen monstros und portentis weiter zu unterscheiden 96). Allein da selbst nach ihrer Meinung eine solche Mißgeburt immer noch als Mensch passirt, wenn dessen Bildung, besonders was den Kopf betrifft, eine menschliche ihm beywohnende Seele vernuthen läßt; so sind hier unter Mißgeburten im rechtlichen Sinn, d. i. insofern wir denselben die Rechte der Menschen absprechen, nur eigentliche *monstra*, d. i. solche Wesen zu verstehen, die von Menschen zwar gebohren worden, aber keinen menschlichen Kopf, sondern den eines unvernünftigen Thieres haben, und daher der Humanität nicht fähig sind 97.)

§. 65. Z. 5. ist bey den Worten: weil ihnen der Character der Menschheit fehlt: die Note 4 hinzugekommen: S. Schotts unpartheyische Critik über die neuesten juriff. Schriften. 10. Band S. 723.

B 2

Eben.

96) Man sehe Mehggers kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft (Königsberg u. Leipzig 1792. 8.) S. 255. und Prochaska Lehrsäße aus der Physiologie des Menschen (Wien 1797. 8.) 1. Band S. 914. ff.

97) L. 135. D. de verbor. significat. L. 14. D. h. i. Man vergleiche über diese Stelle CARRANZA Tr. de partu naturali et legitimo Cap. 17. MERILLIUS Observation. Lib. 1. cap. 33. u. Ios. Fernand. de RETES Opusculor. Lib. I cap. 1. (in Thef. Meermann. Tom. VI. pag. 27. sqq.) Zwar will Prochaska in den Lehrsäßen aus der Physiologie des Menschen S. 928. behaupten, daß die Bildung der Mißgeburten nie aus der Menschengattung ganz ausarte, und die menschlichen Mißgeburten mit Schweinsköpfen und andern Gliedern unvernünftiger Thiere, von welchen man hier und da Nachrichten und Zeichnungen hat, fabelhaft wären. Allein daß sich dergleichen, wenn gleich freylich sehr seltene, Verkürrungen der Natur nicht schlechthin bezweifeln lassen, beweisen die Beyspiele von Mißgeburten in des Hrn. von Dreyhaupt Beschreibung des zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal. Kreises 1. Th. S. 645. f. Man vergleiche auch Wilh. Gottfr. Plouquets Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten (Erlingen 1788. 8.) 2ter Abschn. 1stes Kap. S. 83. u. 44. S. 258. ff.

Ebenas. ist Z. 21. ist statt: in einem Schedel aber ic. so zu lesen: und im Gegentheile mit dem Hirnschedel eines unvernünftigen Thiers eine dem Denken ungünstige Organisation des Hirns verknüpft sey 5).

S. 71. Not. 79. Z. 17. ist statt: Dies läugnet Paulus die. so zu lesen: Paulus sagt, wenn man bey der strengen Bedeutung des Wortes gebären stehen bleibt, so läßt sich nicht behaupten, daß eine solche Mutter drey Kinder geboren habe, der das dritte erst nach ihrem Tode aus dem Leibe geschnitten worden ist. Allein der Willigkeit nach läßt sich doch nicht läugnen, daß sie drey Kinder gehabt habe.

Ferner ebend. Z. 21. ist nach HEINECCIUS zu ergänzen: Ios. FINESTRES Praelection. Cervariens. ad Tit. Pandect. de liberis et postumis P. I. Cap. I. §. 6. et 7.

Ebens. Z. 24. ist nach den Worten: si pepererit: hinzuzusetzen: Man vergleiche noch vorzüglich CARRANZA Tr. de partu naturali et legitimo Cap. VI. Sect. I. pag. 417. sqq.

S. 74. Z. 3. ist bey den Worten: Zeichen des Lebens von sich gegeben hat: Not. 25. hinzugekommen, folgenden Inhalts: Nach den teutschen Rechten des Mittelalters war es zwar durchaus nöthig, daß man des Kindes Stimme gehört, oder, wie es in den Rechtsbüchern des Mittelalters heißt, daß es die vier Wände des Hauses beschrien habe. Man sehe den Sachsenspiegel B. I. Art. 33. und Landrecht Kap. 21. Schwabenspiel Kap. 92. Alemannisches Lehnrecht Kap. 14. Allein seit der Einführung des röm. Rechts wird auch jedes andere Lebenskennzeichen für hinreichend gehalten, wofern nicht die besondern Landes- und Stadtgesetze jenes alteutsche Recht beybehalten haben. S. Runde Grundzüge des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 288. und Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 3. Band §. 288. Das Preuß. Landrecht I. Th. I. Tit. §. 13. erfordert, daß

unver-

5) Boucquers angef. Abhndl. über die gewaltsamen Todesarten 2. Abschn. 1. Kap. §. 54.

unverdächtige Zeugen, welche bey der Geburt gegenwärtig gewesen, die Stimme des Kindes deutlich müssen vernommen haben.

Ebend. §. 7. Vitalität besteht nun darin, wenn das neugebörne Kind hinlängliche Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Organe besitzt, um ausserhalb dem Uterus fortleben zu können.

Zur Not. 87 der ersten Ausg.: Mehggers kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. §. 274.

§. 75. zur Note 95.: Eben so ARISTOTELES Histor. animal. Lib. VII. cap. 4. und nach dem Zeugniß des Plutarch's lib. V. de placitis Philosophor. cap. 18. auch POLYBUS lib. de septimestri partu; in princ.

§. 76. zur Not. 96. Eben so TEICHMEYER Institut. medicinae legalis p. 55. ESCHENRACH Medic. legal. §. 20. Die neuern Aerzte sind indessen über den Termin der Lebensfähigkeit nicht einig. Mehgger in dem kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneywissenschaft §. 274. behauptet, daß die Lebensfähigkeit nur erst nach einem vollständig siebenmonatlichen Aufenthalt des Fötus im Mutterleibe Statt finde: und Dant; in dem Grundriß der Zergliederungskunde des ungebörnen Kindes in den verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft 1. Bändchen (Frankfurt u. Leipzig 1792) 2. Abschn. 1. Kap. §. 43. S. 150. sagt, ein siebenmonatliches Kind könne ausser wenigen Stunden gar nicht ausser der Gebärmutter leben, weil die Fasern eines solchen Kindes weder die atmosphärische Luft noch die Nahrung vertragen könnten.

§. 78. zur Not. 2. CARRANZA Tr. de partu naturali et legitimo. Cap. X. nr. 21. sqq.

§. 80. statt Nr. I. 1) Wird darüber gestritten, ob ein Kind lebendig geböhren, und auch lebensfähig gewesen sey, so entscheidet das Gutachten der Kunstverständigen. Das Kind muß also besichtigt, und secirt, und der Obductionsbericht zu den Acten gebracht werden. Hier kommt es nun auf die Länge und

Schwere des Kindes, auf die Beschaffenheit der Haare und Nägel, auf den Zustand und die Farbe der Haut, auf die Beschaffenheit der Nabelschnur, ferner der Knochen und insonderheit der Lunge an, ob nämlich diese Luft und viel Blut enthält, oder zusammen gefallen und klein ist, und bey der angestellten Lungenprobe im Wasser sinkt 46). Im Zweifel muß das Zeugniß der Aerzte dem Zeugniß der Hebamme, die bey der Geburt des Kindes gegenwärtig gewesen, vorgezogen werden, wenn nämlich jenes mit guten Gründen unterstützt ist 47). Läßt sich die Sache mit vollkommener Gewißheit nicht bestimmen, so vermuthet man in bürgerlichen Fällen eher für das Leben als für den Tod des Kindes, wenn nämlich die Geburt auf die gewöhnliche Art, und zu der Zeit geschehen ist, da das Kind für lebensfähig gehalten wird 48).

§. 82. Z. 3. ist nach den Worten: *sind erzeugt, noch hinzuzufügen: oder geboren worden.*

§. 86.

46) S. Mehgers kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft S. 277. u. 278. Peter Camper von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugeborenen Kindern. Von der in solchem Falle gewöhnlichen Lungenprobe ist besonders nachzusehen Ploucquet's Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. 2. Abschnitt 1. Kap. S. 81. ff. E. 238. ff.

47) Mich. ALBERTI Commentat. in Constitut. crim. Carolin. p. 107. sqq. Es wurde hierüber in einem Erbschaftsfalle geurtheilt, wovon die Acten von der Fürstl. Solmsischen Regierung zu Eich an unsere Fakultät geschickt wurden. Die Hebamme sagte auf ihre gelehrtere Pflichten aus, sie habe das neugeborene Kind auf ihrem Schoos gehabt, und Bewegungen am Körper und Munde desselben verspürt. Allein die Aerzte, welche die Obduction des Kindes verrichtet hatten, zeigten in ihrem Gutachten aus unwiderleglichen Gründen, daß das Kind bey der Geburt nicht mehr gelebt haben könne, und überdem nicht einmal lebensfähig gewesen sey.

48) Luc. van de POLL de exheredatione et praeteritione Cap. 37. §. 2. LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Pandectar. h. Tit. §. XXVII. In peinlichen Fällen findet diese Vermuthung nicht Statt. S. Quistorp in den Grundsätzen des L. peinlichen Rechts 1. Th. S. 279.

§. 86. Not. 29. statt: Ueber diese Stelle ic. Was das für ein Gesetz sey, welches von der angeführten Regel eine Ausnahme macht, sagt Ulpian in *Fragm. Tit. V. §. 8.* nämlich die *Lex Mensia*, nach welcher das Kind, welches aus der Ehe eines peregrini mit einer cive Rom. war geboren worden, den Stand des Vaters erhielt. Siehe HEINECCIUS ad Leg. Iuliam et Pap. Poppaeam. p. 225. und besonders Cbr. RAU Diss. de lege Mensia. Lipsiae 1786.

§. 90—92. statt: Es ist nun noch übrig ic.

§. 116. b.

II. Von den rechtmäßigen Kindern. Bestimmung des Zeitpuncts der rechtmäßigen Geburt eines Kindes.

Sollen nun im Gegentheil Kinder für eheliche und legitime gehalten werden, so wird dazu.

1) das Daseyn einer rechtmäßigen Ehe erfordert. In dem Röm. Recht wird zwar nur eine solche Ehe ein *matrimonium iustum* genennet, si inter eos, qui nuptias contrahunt, *connubium sit*, wie Ulpian 83) sagt; ein *connubium* aber war, wie eben dieser Jurist 84) hinzufügt, *uxoris iure ducendae facultas*, und hatte nur unter Röm. Bürgern Statt, wofern es nicht auch als Ausnahme bey einzelnen Latinis oder peregrinis war erlaubt worden 85). Allein jetzt verstehen wir unter einer rechtmäßigen Ehe überhaupt eine solche, die nach Vorschrift der Kirchen- oder der bürgerlichen Gesetze gültig geschlossen worden ist. Dies mag nun entweder eine wahre oder auch nur eine vermeintliche, d. i. eine solche Ehe seyn, welcher zwar ein öffentliches trennendes Hinderniß entgegenstehet, die aber doch darum, weil selbige zwischen Personen, denen entweder beyderseits, oder wenigstens eines Theils dies Hinderniß nicht bekannt war, öffentlich und förmlich vollzogen worden ist, in der Zwischen

B 4

schen

83) *Fragm. Tit. V. §. 2.* (in SCHULTING *Iurisprud. Antejust.* pag. 577.)

84) c. loc. §. 3.

85) ULPIAN. c. l. §. 4.

schenzeit, und so lang sie nicht obrigkeitlich getrennt wird, alle rechtliche Wirkungen hervorbringt, die nach gemeinen Rechten einer gültigen wahren Ehe zukommen 86). Die Kinder aus einer solchen Ehe sind daher legitim, und in Ansehung beyder Eltern successionsfähig, wenn auch nur einer von beyden in bona fide gewesen wäre 87).

§. 93. ist Nr. IV. weggelassen worden.

§. 94. § 15. ist statt: Ein Kind muß also ic. so zu lesen; Zur Existenz eines ehelichen Kindes wird jedoch

2) noch insonderheit erfordert, daß selbiges zu rechter Zeit geböhren worden sey.

§. 96 ist nach Not. 62. nach MÜLLER noch hinzuzufügen: Höpfner im Commentar über die Institutionen §. 128. Not. 4. §. 158. (der sechsten Aufl.)

§. 99. Zur Not. 67. und Meßger kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzneywissenschaft §. 279. Not. a.

§. 100. Zur Not. 70. Man sehe jedoch EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. contr. h. t. Qu. 3. not. a.

Ebend. zur Not. 72. §. 9. nach den Worten: zu halten sey, ist beyzufügen: Ihm stimmt auch Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts 2. Th. S. 264. bey.

Und §. 10. Man sehe de cocceji ius civ. contr. Lib. I; Tit. 6. Qu. 5.

§. 101. Zur Not. 74. nach LEYSER ist beyzufügen: WERNHER Observ. for. T. III. P. III. Obl. 36.

Zu eben dieser Note am Schluß: Die verschiedenen Meinungen der Aerzte, so wie auch die verschiedenen Rechtsprüche der Juristen Fakultäten führt sehr ausführlich an Meßger in dem

86) §. 10. Nic. HERT Diss. de matrimonio putativo; (in *Opuscul.* Vol. I. Tom. I. p. 348 — 408.) Ern. Christ. WESTPHAL Diss. de veris casibus matrimonii putativi. Halae 1758.

87) Cap. 2. §. 8. 14. et 15. X. *Qui filii sint legitimi.* S. Ge. Ludw. Böhmers auserlesene Rechtsfälle 1. Bandes 1. Abh. (Göttingen 1799. 4.) Nr. 22.

dem kurzgef. System der gerichtlichen Arzneywissenschaft §. 281 bis 290. Man sehe auch WALCH Introd. in controvers. iur. civ. Sect. I. cap. I. §. 3.

Ebendas. 3. 14. ist nach den Worten: weiter hinaus erstreckt werden, die Not. 6. zu ergänzen, welche des Inhalts ist: Nach dem allgemeinen Gesetzbuch für die Preuß. Staaten 2. Th. 2. Tit. 1. Abschn. §. 19. soll jedoch ein Kind, welches bis zum 302. Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren worden, für das eheliche Kind desselben geachtet werden. Allein dagegen hat Meßger a. a. O. §. 290. Not. b. erinnert, daß sich im Vertrauen auf dieses Gesetz eine Wittwe noch in den ersten 8 bis 14 Tagen nach des Mannes Tode dürfte schwängern lassen, indem sie sich sicher darauf verlassen kann, daß sie noch vor dem Ablauf des gesetzlichen Termins niederkommt. Er behauptet daher, daß ein Kind, welches nicht spätestens am 280. Tage nach dem Tode des Mannes zur Welt kommt, unrechtmäßig, und nicht von dem verstorbenen Mann erzeugt sey.

Ebend. zur Not. 76. nach SCHNOBEL Diss. etc. (in SCHLEGEL Collect. Vol. IV. Nr. 29.) von Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft. 1. B. 9. Kap. S. 119. (Bern 1782.) und Meßger a. a. O. §. 290.

§. 103. Zur Not. 80. Joh. Lud. Schmidt in den öffentlichen Rechtsprüchen. Resp. 31. S. 215. ff. u. a. m.

Ferner zur Not. 81. Alph. a CARRANZA de partu naturali et legitimo Cap. XIV. nr. 19. p. 587. BERGER Oecon. iuris Lib. I. Tit. 2. §. 2. Not. 5. de COCCEJI iur. civ. contr. Lib. I. Tit. 6. Qu. 4. und Christ. Gottl. BIENER Variar. iuris civ. Quaestiones (Lipsiae 1797.) Qu. 2.

§. 106. Zur Not. 23. Eisenharts Rechtsbandel Th. VIII. Nr. 15. S. 400. KIND Quaestio. for. Tom. I. Cap. 3. pag. 26. u. Fried. von Bülow's und Theod. Hagemann's practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 1. Band (Hannover 1798. 4.) Nr. XXVII.

S. 107. zur Not. 94. Z. II. ist nach den Worten: die gründliche Abhandlung einzuschalten: des verstorb. Bürgerm. Pape zu Braunschweig.

S. 109. sind am Schluß des Paragraphen noch die Worte hinzugekommen: So wie denn auch in dem Falle, da der Bräutigam nicht geforben, sondern sich widerrechtlich weigern sollte, die Ehe dem rechtskräftigen Erkenntniß gemäß mit seiner geschwächten Braut zu vollziehen, die Ehe durch richterliches Decret in Ansehung der bürgerlichen Wirkungen derselben für vollzogen gehalten werden kann.

Dafür sind Z. 13. ff. die Worte: Dennein rechtskräftiger Urteilspruch — rechtliche Wahrheit. weggeblieben.

S. 110. zur Not. 1. Nach dem allgem. Gesetzbuch für die Preuß. Staaten I. Th. I. Tit. 5. 19. ff. bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie (Hermaphroditen) erzogen werden sollen. Jedoch sieht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

S. 111. zur Note 3. Mehggers kurzgef. System der gerichtlichen Arzneywissenschaft S. 496 u. 497. und Ploucquet über die physischen Erfordernisse der Erbsfähigkeit S. 65. S. 138.

S. 112. sind Z. 12 — 23. weggestrichen worden.

S. 113. Z. 11. bis Z. 10. S. 115. ist alles weggelassen worden.

S. 115. Z. 14. ist statt: in dem innern Character des weiblichen Geschlechts, zu lesen: in dem eigenthümlichen Character des weiblichen Geschlechts, in ihrer körperlichen Beschaffenheit, und der Hauptbestimmung derselben zum Kindergebahren, und zur Besorgung des Hauswesens.

Ebend. zur Note 17. Mit Vergnügen wird man jedoch auch den Aufsatz: Muß das weibliche Geschlecht mit dem

dem männlichen durchgehends gleiche Rechte haben? in Kleins Annalen Band 17. S. 202. ff. lesen.

§. 117. Z. 7. nach den Worten: zu versehen, ist beyzufügen: Deswegen sind nun zwar Frauenspersonen in der Regel von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, doch machen die Regentinnen hiervon eine sehr bedeutende Ausnahme 45); so wie auch bey Vormundschaften die Mütter und Großmütter, als welche Vormünderinnen ihrer Kinder werden können, bekantten Rechten nach, ausgenommen sind.

Ebend. Z. 8. statt der Worte: Ich erwähnte u. bis auf das Wort: herfließt Z. 10. S. 118. ist folgendes zu substituiren:

Dem weiblichen Charakter wird

b) eine vorzügliche Sittsamkeit und Schamhaftigkeit (*pudicitia sexui congruens* 46) zugeeignet. Deswegen dürfen Frauenspersonen

1) überhaupt keine *negotia virilia* d. i. keine solche Geschäfte vornehmen, wobey die Gesetze nur Mannspersonen zulassen. So z. B. verbieten ihnen die Gesetze, für andere vor Gericht zu postuliren 47); sie können ferner bey solchen Geschäften nicht Zeugen seyn, wo mehr als zwey Zeugen der Feyerlichkeit wegen erforderlich sind, z. B. bey Testamenten und Codicillen 48). Wo es hingegen blos auf Wahrheit ankommt, da ist das Zeugniß der Frauenspersonen eben so vollgültig, als das Zeugniß der Männer 49). Nach teutschen Rechten machen auch Handels-
ge

45) S. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 3. Band S. 291. S. 22.

46) L. 1. §. 5. D. de postulando.

47) L. 1. cit. D. de postul.

48) §. 6. I. de testam. ord. Bern. Henr. REINOLDUS Variorum iur. civ. Cap. V. et VI. (in *Opuscul. a IUGLERO* edit. p. 72. sqq.)

49) L. 18. D. de testibus. Inst. Henr. BOEHMER Iur. Eccles. Protestant. Lib. II. Tit. XX. §. 17. Io. Henr. BERGER Diss. de muliere teste (in *EIUS Dissertat. iur. select.* pag. 779.)

geschäfte eine Ausnahme von jener Regel, als von welchen die Frauenspersonen nicht ausgeschlossen sind. Es ist vielmehr zur Sicherheit und Begünstigung des Handels heutigen Tages der Grundsatz angenommen, daß alle diejenigen Rechtswohlthaten, die sonst den Weibern, wegen der Schwäche ihres Geschlechts, in Ansehung ihrer bürgerlichen Rechtsgeschäfte verlieden sind, solchen Frauenspersonen nicht zu staten kommen, welche entweder auf eigenen Gewinn und Verlust, oder gemeinschaftlich mit ihrem Manne, vermöge einer zu dem Zweck eingegangenen besondern Gesellschaft, Handlung treiben, und welche daher im eigentlichen Verstande Kauffrauen (*feminae mercatrices*) genannt werden 50). Eine Kauffrau kann sich daher in Handelsgeschäften nach Wechselrecht verbinden 51) und hat sie in Beziehung auf ihren Handel eine Bürgschaft übernommen, so kann sie sich auf den Vellejanischen Rathschluß nicht berufen 52).

2) Aus eben dem Grunde der weiblichen Schamhaftigkeit verordnen ferner die römischen Gesetze, daß keine Frauensperson, wenn sie auch des schwersten Verbrechens schuldig wäre, ins Gefängniß gesetzt, sondern dieselbe entweder in einem Kloster verwahrt, oder andern sichern Weibern zur Aufsicht übergeben werden solle, damit ihre Keuschheit durch Inhaftirung nicht in Gefahr gesetzt werde 53). Jedoch findet dieses Vorrecht des weiblichen Geschlechts nach der gegründeten Bemerkung practischer Rechtsgelehrten heutigen Tages nicht mehr Statt 54).

Zu

50) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 292.

51) *Christ. Gottl. Ricci* Exercitat. iur. cambial. Exerc. V. Sect. II. de feminis mercatricibus et non mercatricibus intuitu cambiorum. pag. 62.

52) *Schröters* vermischte jurist. Abhandlungen I. Th. S. 64. ff. und *Danz* Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 3. Band §. 292.

53) *Nov. CXXXIV. cap. 9. et Aoth.* Hodie novo iure Cod. de custodia reor.

54) *Ludovici* Einleitung zum peinlichen Proceß Kap. 2. §. 8. *Hymmens* Beiträge zu der jurist. Litteratur in den Preuß. Etaa.

Zu dem eigenthümlichen weiblichen Character gehört endlich
 c) die frühere Mannbarkeit und Reife des weiblichen Geschlechts zur Kinderzeugung 55). Sie werden daher um zwey Jahre eher mündig als Mannspersonen, können früher testiren, früher heyrathen u. d.

S. 120. Z. 2. ist bey den Worten: die Familie nicht erhalten: Not. 61. zu ergänzen: Runden's Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts S. 289. und 290. und Dantzig im angef. Handbuch. 3. Th. S. 290.

Ebend. zur Not. 40. Io. Frid. WEIDLER Diss. Defectuum corporis contemplatio iuridica. Viteb. 1738.

S. 121. zur Not. 43. Daß unter den *mente captis* in den Gesetzen zuweilen solche verstanden werden, die nur einen schwachen Verstand haben, und welche sonst *Stupide* oder *Einsältige* genennt werden, hat Ulr. HUBER in Digression. Iustinian. Lib. III. Cap. XVIII. S. 3. gezeigt.

Ebend. Z. 15. ist bey den Worten: zu bestimmen Not. 67. hinzugekommen: S. Thoma's Arnold's Beobachtungen über die Natur, Arten, Ursachen, und Verhütung des Wahnsinns und der Tollheit. 2. Th. Leipzig 1784. u. 1788.

Ebend. Z. 19. bey dem Wort *Wahnsinnige*: Not. 68. *Wahnsinn* heißt nämlich derjenige Zustand der Seele, in welchem dieselbe auf immer oder lange Zeit ganz unfähig ist, sich richtige und bestimmte Begriffe zu bilden, und den Willen durch Vernunftgründe zu bestimmen. S. Klein's Annalen 2. Band S. 191. und Kleinschrods syst. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts 1. Th. S. 104.

S. 122.

Staaten. IV. Samml. Nr. II. pag. 29. u. besonders v. Quistorp's Abhandl. ob eine gefängliche Haft des Geschlechts wegen für bedenklich zu achten sey? (in Desselben Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien Nr. LVI. oder IV. St. Nr. IX. nach der ersten Ausgabe.)

55) Frank's System einer vollständigen medicinischen Policey 1. Band S. 251.

S. 122. Z. 3. ist statt der Worte: die letztern — verhalten: folgendes zu setzen: je nachdem sie sich bey ihrer Verstandlosigkeit entweder ruhig verhalten oder nicht 72). Allein die römischen Gesetze verstehen gewöhnlich unter einem *furioso* denjenigen, welcher bey seinem Wahnsinn Zwischenräume hat, wo er wieder ganz vernünftig ist, und dessen Herstellung daher mit Wahrscheinlichkeit gehoft werden kann; unter einem *mente capto* hingegen den, welcher seinen Verstand ohne Hoffnung der Besserung verlohren, und keine Intervallen bey seinem Wahnsinn hat 73.)

Ebend. ist Z. 8. bey dem Wort: eingetheilt: Not. 74. zu ergänzen: Man sehe BECMANNI Diss. cit. S. 4.

Ebend. bey den Worten: zu erkennen geben: ist die Not. 75 hinzuzusetzen, welche folgenden Inhalts ist: *Strube nens* rechtliche Bedenken I. Th. Ved. 138. In den römischen Gesetzen wird eine solche Einfalt oder Dummheit durch das Wort *rusticitas* ausgedrückt, und darunter nicht blos diejenige verstanden, die vom Mangel der Erziehung und Ausbildung herrührt, sondern auch diejenige, welche eine angebohrne Schwäche des Verstandes zum Grunde hat. L. 7. §. 4. D. de *iurisdic.* L. 2. §. 1. D. Si in *ius* vocat. L. 1. §. ult. D. de *edendo*. L. 3. §. 22. D. de *Scto Silan.* S. Kleinschrods systemat. Entwicklung der Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 1. Th. S. 129.

Ebend. ist Z. 15. beyzufügen: Sie werden auch Blödsinnige im eigentlichen Verstande genennt 76).

Ebend.

72) S. ZACCHIAE Quaestion. medico. legal. Lib. II. T. I. qu. 9. n. 13 15. 16. und Gust. Bernh. BECMANNI Diss. de acquisitione hereditatis dementi delatae. (Goettingae 1772.) S. 2. et 3.

73) L. 14. D. de off. praef. L. 8. §. 1. D. de tutor. et curat. dat. L. 22. §. 7. et 8. D. Solutio matrim. L. 6. Cod. de curat. furiosi. L. 25. Cod. de nupt. S. HUBER c. 1. §. 2. VINNIUS in Comment. ad §. 4. l. de Curator. EV. OTTO in Comment. ad eund. §. Höpfner im Commentar über die Institutionen §. 62. S. 84.

76) So werden im Preuß. Landrecht 1. Th. 1. Tit. §. 28. Blödsinnige diejenigen genennt, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, mangelt.

Ebend. §. 23. bey den Worten: in eine Classe gesetzt.
 Not. 77. STRYK Diss. de dementia Cap. 3. §. 2.

§. 123. zur Not. 50. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 3. Band §. 299.

§. 124. Nr. III. §. 10. bey den Worten: Testamente machen u. d. m. Not. 85. L. 2. C. de contrab. emione.

Ebend. zur Not. 55. L. ult. Cod. de curat. furiosi.

§. 125. zur Not. 56. STRYK Diss. de dementia. Cap. 3. §. 9.

Ebend. statt der Not. 57. ist zu substituiren: Man vergleiche indessen Kleinschrods syst. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts I. Th. §. 104. ff. und §. 129.

§. 126. zur Not. 61. In peinlichen Fällen findet jedoch diese Vermuthung nicht Statt, sondern hier muß allezeit der Gemüthszustand des Verbrechers zu der Zeit, da er die That begieng, untersucht werden. S. Kleinschrod a. a. D. §. 106.

Ebend. sind §. 2. bis 8. mit der dazu gehörigen Not. 60. weggelassen.

§. 127. statt Not. 65. S. Iac. GOTHOFREDI Commentar. in Tit. Pandect. de diversis regulis iuris. (Genevae 1653. 4.) ad L. 40. h. t. pag. 204. und besonders HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 249.

§. 128. §. 10. ist die Stelle: Ich sage mit Recht — Servitus, wegzustreichen.

§. 129. ist §. 17. nach den W. oder Freygelassene, folgendes beyzufügen: Einen freygebohrnen nannte man einen solchen Menschen, der von einer freyen Mutter gebohren worden, wenn gleich desselben Vater ein Sklave gewesen seyn sollte. Ja man hatte zu Gunsten der freyen Geburt den Grundsatz angenommen, daß wenn die Mutter nur entweder zur Zeit der Conception, oder zur Zeit der Geburt, oder während der Schwangerschaft einen Augenblick frey gewesen wäre, daß von einer solchen Mutter gebohrne Kind für

für einen *ingenuus* gehalten werden sollte, wie aus dem Tit. *de ingenuis* der Institutionen bekannt ist.

Statt S. 135. bis 142.

§. 120.

Zustand der teutschen Leibeigenschaft.

Auch in unserm Teutschland ist die Eintheilung der Menschen in freye und unfreye schon von den ältesten Zeiten her üblich gewesen 36). Freye werden bey den Teutschen in der allgemeinen Bedeutung alle diejenigen genannt, welche von keinem Leiherrn abhängen 37). Zu den Unfreyen hingegen gehören vorzüglich die Leibeigene. Es kann aber auch wahre Sklaven im Sinne des röm. Rechts geben. Dahin gehören die Regersklaven, die zuweilen aus Holland und andern Reichen zu uns gebracht werden. Diese werden dadurch, daß sie nach Teutschland gebracht worden sind, nicht frey 38). Ferner die in die Kriegsgefangenschaft der Teutschen gerathene Türken und Tartern. Denn da dieselben unsere Kriegsgefangenen zu Sklaven machen, so können wir mit den andern auf gleiche Weise verfahren 39). Beyde Arten der heutigen Sklaven werden nach dem röm. Recht beurtheilt 40).

Der

36) S. Christ. THOMASII Diss. de hominibus propriis et liberis Germanorum. Halae 1701. Ebendesselben Dissert. de usu practico distinctionis hominum in liberos et servos Halae 1711. besonders aber Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 3. Band §. 327.

37) Munde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 327.

38) Höpfner im Commentar über die Heinemannschen Institutionen §. 70. Eben dieser Grundsatz galt auch Anfangs in den Preuß. Staaten, wie aus Hymens Beiträgen zur jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten 6. Samml. S. 296. erhellet. Allein in dem neuen Preuß. Gesetzbuche 2. Th. Tit. 5. §. 200. ist die Sklaverey völlig abgeschafft.

39) Reichsabschied vom Jahr 1542. STRYK Uk. mol. Pand. h. t. §. 3.

40) LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pandect. h. t. §. 12. et 13. und Höpfner a. a. D.

Der Ursprung der heutigen Leibeigenen ist nicht von den ehemaligen römischen Sklaven herzuleiten 41). Denn schon Tacitus 42) lehrt sehr genau den Unterschied zwischen den alten römischen und teutschen Knechten. Es dürfen daher auch die Grundsätze des röm. Rechts auf unsere Leibeigene durchaus nicht angewendet werden, sondern es sind vielmehr die Rechte derselben theils aus den zwischen ihnen und dem Leihherrn geschlossenen Verträgen zu beurtheilen, theils nach den Eigenthumsordnungen und dem Herkommen eines jeden Landes zu bestimmen. Darinn haben zwar die Leibeigenen der Teutschen mit den Sklaven der Römer einige Aehnlichkeit, daß sie gleichsam, als Eigenbehörige, und zwar an einigen Orten nur mit den Höfen, worauf sie gesetzt sind, an andern aber auch ohne das Gut, wozu sie gehören, an andere überlassen werden können. Allein sie können deswegen doch nicht so, wie die röm. Sklaven, als Sachen betrachtet werden; sie sind vielmehr von denselben darin wesentlich unterschieden, 1) daß sie so gut Unterthanen und Mitglieder der bürgerlichen Staatsgesellschaft sind, als die Freyen, und daher, gleich denselben, den allgemeinen Schuß der Gesetze genießen; 2) daß sie alle gemeine, sowohl persönliche, als dingliche Privatrechte, ausüben können; die mit den besondern Befugnissen des Leihherrn in keinem Widerspruche stehen 43). Sie sind also keinesweges als ein völliges und uneingeschränktes Eigenthum ihrer Leihherrn anzusehen, sondern sie werden nur in sofern Eigene oder Eigenbehörige genannt, als man über

41) *Iust. Henn. BOHMER* Tr. de iure et statu hominum propriorum a servis Germaniae non Romanis derivando, et de Iulii huius doctrinae. *Halae 1754* 4 und *Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts* 5. Band S. 536.

42) *De moribus Germanorum*: cap. 25. Servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus; aut pecoris, aut vestis, ut colono, iniungit: et servus haecenus patet. Caetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

43) *Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts*. 5. Bd. S. 536. C. 464. f.

überhaupt nach dem teutschen Sprachgebrauche gewohnt ist, jede Art eines auf der Sache oder Person haftenden dinglichen Rechts sein Eigenthum zu nennen.

So verschieden nun auch der Zustand der teutschen Leibeigenen nach Verschiedenheit der Länder und Orte in Deutschland ist, so besteht doch der wesentliche Charakter der heutigen Leibeigenschaft immer nur in einer strengern Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person des Verpflichteten, ohne Rücksicht auf den Besitz eines Guts, bergestalt haftet, daß derselbe ohne den Willen des Leiherrn sich nicht davon losmachen kann, und die auch, mit den aus diesem Verhältnis entstehenden Rechten, auf die Nachkommen desselben fortgepflanzt und vererbt wird 44).

Die aus der Leibeigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten bestehen nun

I) auf Seiten der Leibeigenen darin:

1) sie dürfen sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihres Leiherrn nicht verheyrathen, und müssen für diese Erlaubniß ein Stück Geld bezahlen, welches Bedemund, Frauenzins, Klauenthaler, Hemdacken, Hemdschilling, Mannthaler, *maritagium*, *marcbetta* 45), genennt wird. Solche Ehen haben übrigens die Wirkungen rechtmäßiger Ehen, und geben dem leibeigenen Ehemann die Rechte der väterlichen Gewalt über seine Kinder. Jedoch darf er die Kinder wider des Gutsherrn Willen nicht zu einer Lebensart bestimmen und erziehen, wodurch dem Herrn an seinen Rechten geschadet wird. Es sind auch die Eltern diejenigen Kinder, deren sie nicht selbst zu ihren eigenen Diensten bedürfen, der Herrschaft auf derselben Verlangen vorzüglich in Dienst zu geben gehalten.

2) Sie

44) Nund e Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 536. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 297.

45) Die Etymologie dieser Wörter untersuchen Io. Guil. HOFFMANN Observation. iuris germ. Lib. I. cap. VII. pag. 81. sqq. GRUPEN in uxore Theodisca cap. I. und PUFFENDORF Observat. iur. univ. T. II. Obl. 66. und Tom. III. Obl. 28.

Züchtigungen anzuhalten 50). Eine eigentliche Gerichtsbarkeit steht jedoch deshalb der Herrschaft über ihre Leibeigene nicht zu, in sofern sie ihr nicht besonders verliehen worden ist 51).

4) Das Recht der Abkufferung, vermöge dessen der Leiherr den Leibeigenen von seiner Stätte aus rechtmäßiger Ursache zu entsetzen befugt ist 52). Endlich

5) das Recht, aus dem Nachlaß eines verstorbenen Leibeigenen das *mortuarium*, d. i. den Theil oder dasjenige Stück zu fordern, was dem Leiherrn nach besondern Verträgen, Gesetzen oder Herkommen vor allen andern Erben daraus gebührt. Dieses Recht wird im Teutschen das Hauptrecht, Trauerrecht, Waidmal, Erbrecht, die todte Hand, Baulabung, der Sterbe-Fall u. s. f. 53) genennet.

Uebrigens entsteht die Leibeigenschaft

1) durch die Geburt von einer leibeigenen Mutter, nach dem Grundsatz: das Kind folgt dem Busen 54).

2) Durch

50) Es giebt jedoch noch eine andere aus der Leibeigenschaft entstehende Art des Dienſtzwanges, welche darin besteht, das die Kinder der Leibeigenen, ohne Erlaubniß des Leiherrn, sich nicht bey andern Herrschaften als Gesinde vermiethen dürfen. Kunde §. 548.

51) HOFACKER Princip. iur. civ. T. I §. 303. not. c. Anderer Meinung ist jedoch Kopp in der ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistl. und Civilgerichte in den Heſſen-Casselschen Landen 1. Th. 3. St. 6. Abth. §. 276. S. 249.

52) Kunde §. 547.

53) Siehe die Note 15. der ersten Ausgabe, welcher noch hinzuzufügen ist: Vobmanns historisch jurist. Abhandlung von dem Waidhaupte. Maynß 1794. 8.

54) Köslins Abhandlung von den besondern weiblichen Rechten. 1. Band 2. Buch. 5. Abschn. §. 5. ff. S. 242. ff. Kunde §. 539.

2) Durch Ergebung, wenn man sich freiwillig in die Leibeigenschaft begiebt 55). Dies geschieht entweder

- a) ausdrücklich, durch einen Ergebenbrief; oder
b) stillschweigend,

a) wenn sich ein freyer Mensch wissentlich zu einer Person leibeignen Standes auf ein eigenbehöriges Gut begiebt, und sie mit Einwilligung des Leihherrn heyrathet; nach dem bekannten Sprüchwort: *Triffst du mein Huhn, so wirfst du mein Hahn*; oder die unfreye Hand zieht die freye nach sich 56).

β) Wenn man sich wissentlich an einem Orte niederläßt, wo die Lust eigen macht, und daselbst Jahr und Tag gewohnt hat 57).

γ) Wenn man ein Gut wissentlich erwirbt, dessen Besitz die Leibeigenschaft nach sich zieht 58).

3) Durch Verjährung, wenn Jemand dreßsig Jahre die Pflichten eines Leibeignen ohne Widerspruch verrichtet hat 59).

§. 142. Z. 13. statt *Mittelfreye*, ließ: *Freygelassene*.

Ebenas. Z. 14. statt: *Nur diejenigen wurden im teutschen Rechte Freygebohrne genannt*, ist so zu lesen: *Freygebohrne wurden nach ursprünglich teutschen Rechten nur diejenigen genannt ic.*

Ebenas. Z. 15. statt: *erzeugt worden sind*, ließ: *waren erzeugt worden*.

Ebenas. Z. 17. st. *eine freye Geburt haben*, l. *hatten*.

€ 3

Eben.

55) Siehe die Note 16. der ersten Ausgabe.

56) Eisenharts Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern 2. Abth. Nr. XVIII. S. 75. Kunde §. 540.

57) Eisenhart a. a. D. Nr. XVII. S. 73. Kunde §. 541.

58) HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 300.

59) Kunde §. 543.

Ebend. zur Not. 19: Man vergleiche auch *Danz Handb.* buch des heutigen teutschen Privatrechts 3. Band §. 323.

Ebendaf. statt Note 20: *Sachsenspiegel* B. I. Art. 51. und *Schwabenspiegel* Kap. 50. (edit. *Labr.*) §. 2.

§. 143. sind 3. 1 — 7 weggeblieben.

Ebend. 3. 7. st. *Mittelfreye* ließ: *Freygelassene*.

Ebend. 3. 9. st. sind l. waren.

Ebend. 3. 12. st. haben l. hatten.

Ebend. 3. 12. st. Diese haben — in *Deutschland* haben, ist folgendes zu setzen: In dem letztern Falle hat man sie unterscheidungsweise auch *Mittelfreye* (63) genannt. Heutiges Tages beurtheilt man jedoch die *Freygebohrenheit* mehr nach römischen, als ursprünglich teutschen Begriffen (64).

Statt §. 144 — 146.

§. 121.

Zustand des heutigen Miethgesindes.

Weber mit den römischen *Esklaven*, noch den teutschen *Leibeigenen* ist das heutige *Miethgesinde* zu verwechseln. Man versteht darunter diejenigen Personen der häuslichen Gesellschaft, welche sich bey einer *Hausherrschaft* auf längere bestimmte Zeit zur Leistung häuslicher Dienste gegen einen Lohn und Kost vermietet haben. Dahin gehören unsere *Knechte*, *Mägde*, *Kutscher*, *Bediente*, *Köchinnen* u. s. f. Sie werden auch *Dienstboten*, oder *Domestiquen* genannt (65) und sind *frey Leute*, deren

63) *Ge. Frid. WACHE* in *Diss. de voce Mittelfreyen*. Halae 1763. Adde *GEBAUERI* *Commentar. de libertinitate veterum Germ. Goettingae* 1759.

64) *Kunde* *Grunds. des allgemeinen teutschen Privatrechts*. §. 328.

65) Man vermische damit nicht den römischen Begriff von *domesticis*. Die Römer verstanden nämlich darunter alle diejenigen, welche zu dem Hause eines *Paterfamilias* gerechnet wurden.

deren Rechte und Verbindlichkeiten theils aus dem Mieth-Contract, den sie mit ihrer Herrschaft geschlossen haben, theils aus den besondern Gesindeordnungen, theils aus dem Gewohnheitsrecht eines jeden Orts beurtheilt werden müssen 66). Im Allgemeinen bestehen

1) ihre Pflichten darin.

1) Dienstboten sind verbunden, ihrer Herrschaft diejenigen Dienste zu leisten, wozu sie sich vermietet haben, ja sie müssen sich allen erlaubten häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, in sofern sie nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden sind 67).

2) Sie sind schuldig, ihre Dienstgeschäfte mit Treue, Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten, und müssen daher jeden aus Vorsatz, oder durch grobes oder mäßiges Versehen, verursachten Schaden ersetzen. Ein geringes Versehen hingegen vertreten sie anders nicht, als wenn sie entweder gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich ungeheissen in ein Geschäft eingemischt haben, das nicht zu ihrem Dienst gehörte, oder zu solchen Arten von Geschäften angenommen sind, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen. Hätte ein Diensthote auf Befehl seiner Herrschaft ein außerordentliches und schweres Geschäft übernehmen müssen, welches er nicht verstand, und wo-

§ 4

zu

den, und in dieser Rücksicht auf irgend eine Art mit demselben in Verbindung standen. Man rechnete daher zu denselben nicht nur alle Arten von Knechten, sondern auch den Hausvater selbst, Hausöhne und Töchter, Schwestern und Brüder; und auch die Hausfrau. S. *Ian. LANGLAEUS* in *Semestr. Lib. III. c. 2.* Der Unterschied ist besonders beim Hausdiebstahl von Wichtigkeit. S. *GÜNTHER* *Diss. de furto domestico. Lipsiae 1785.*

66) Die beste Schrift hiervon ist *Johann Lorenz Dorn's* Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794. 8

67) *Dorn* in dem angeführten Versuch S. 81. S. 200.

zu er auch nicht angenommen war, so darf er nur für großes Versehen haften 68).

3) Das Gesinde ist verbunden, die Miethzeit auszuhalten, es müßten denn solche Umstände eintreten, um deren willen der Miethvertrag früher aufhörte. Dahin gehört

a) wenn die Herrschaft das Gesinde mit ungewöhnlicher Härte behandelt, es geschehe nun solches durch wirklich verübte grobe Thätigkeiten, oder durch ausgestoffene harte Schmähreden und Beschimpfungen, oder durch Auflegung unerträglicher und außerordentlich harter Arbeiten u. d. 69).

b) Wenn die Herrschaft in gänzlichen Verfall des Vermögens geräth, und daher nicht mehr im Stande ist, das Gesinde zu ernähren 70).

c) Wenn dieselbe ihren Wohnort verändert, oder auch auf lange Zeit verreiset, und das Gesinde nicht mit ziehen will 71); und

d) wenn das Gesinde durch anhaltende Krankheit verhindert wird, seinen Dienst zu verrichten 72).

Endlich 4) sind auch die Dienstboten noch vorzüglich zum Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihre Herrschaft verbunden. Denn ohne diese Pflicht wäre Ruhe und Ordnung so wenig, als Wohlstand des Hauswesens möglich 73).

Ob der Herrschaft, wegen irgend einer Verletzung dieser Pflichten, das Recht zustehe, die Dienstboten zu züchtigen, darüber sind die Rechtsgelehrten getheilter Meinung. Einige 74) wol-

68) Dorn §. 89 — 92.

69) Dorn §. 189.

70) Dorn §. 191.

71) Dorn §. 190.

72) Dorn §. 187.

73) Dorn §. 77. u. §. 78.

74) STRYCK in Usu Mod. Pandect. h. t. §. 12. Eichmann Erklärungen des bürgerl. Rechts 2. Th. S. 356.

wollen ihr dieses Recht ganz absprechen, dahingegen andere 75) diese Befugniß für unbezweifelt halten. Nun liegt zwar freylich in dem Miethcontract kein Grund zu dieser Befugniß. Es ist auch in den gemeinen Rechten kein Gesetz vorhanden, welches für die Herrschaft spräche 76). Die Analogie von Sklaven, und Leibeigenen paßt auch nicht auf unser Gesinde. Da inzwischen bey manchem rohen Gesinde der Zweck des Miethcontractes unmöglich zu erreichen wäre, wenn die Herrschaft um jeder Verschuldung, oder Widerspenstigkeit desselben, oder Uebertretung ihrer Befehle willen, ihre Zuflucht zum Richter nehmen, und bey demselben klagen müßte; so ist heutiges Tages sowohl durch Gewohnheit, als durch die meisten Dienstorfnungen der Herrschaft eine mäßige Züchtigung erlaubt 77). Sollte jedoch dieselbe von der Herrschaft überschritten, und das Gesinde gemißhandelt werden, so hat es keinen Zweifel, daß die Herrschaft nicht nur zur Ersetzung aller Schäden und Unkosten, sondern auch zu jeder andern rechtlichen Genugthuung angehalten werden kann 78).

C 5

II) Die

- 75) MEVIUS ad Ius Lubec. P. III. Tit. VIII. Art. 10. n. 13. sqq. LEYSER in Meditat. ad Pandect. Vol. I. Spec. XVI. med. 4. und Vol. VIII. Specim. DXLVI. med. 15. MÜLLER ad *Leyserum* Obl. 86. *Struben* rechtl. Bedenken Th. III. Bed. 39. *Höpfner* im Commentar über die Institutionen §. 70. S. 99. u. a. m.
- 76) *L. un. C. de emendat. servor.* gehört so wenig als *L. un. C. de emendat. propinquo.* hierher, denn das erstere Gesetz redet von Sklaven, letzteres aber von minderjährigen Verwandten, welche unartig sich betragen. *L. 13. §. 4. D. locati* erlaubt auch nur einem *Lehrmeister* den ihm übergebenen *Lehrpurtschen* durch vernünftige Züchtigung zum Fleiß, Aufmerksamkeit und Ordnung anzuhalten; redet also ebenfalls nicht vom Miethgesinde.
- 77) *Dorn* in dem angef. Versuch §. 112. — §. 116. Man sehe auch das allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten 2. Th. 5. Tit. §. 77.
- 78) LEYSER Meditat. ad Pandect. Specim. XVI. med. 4. *Quistorps* Grundsätze des civil. Rechts I. Th. §. 309. *Dorn* in dem angef. Versuch §. 118.

II) Die Pflichten der Dienstherrschaft hingegen sind im Allgemeinen folgende.

1) Jede Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde die bedungene Kost, Lohn und Kleidung, wie auch die versprochenen Geschenke zu den bestimmten Zeiten prompt zu entrichten 79). Kleidung findet zwar der Regel nach nur bey den sogenannten Livreebedienten Statt. Kost und Lohn aber gebührt allen Diensthöten, und versteht sich auch ohne Verabredung von selbst. Erstere kann jedoch dem Gesinde entweder in Natur gereicht, oder im Gelde entrichtet werden, je nachdem es ausgemacht worden ist, nur muß sie in jenem Falle in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen bis zur Sättigung gegeben werden. Der Lohn hingegen wird im Gelde bezahlt, und durch den Vertrag festgesetzt, wofern er nicht entweder durch ein ausdrückliches Gesetz, oder durch eine Gewohnheit schon bestimmt ist.

2) Darf die Herrschaft das Gesinde nicht ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichen Schlägen, und Schimpfworten tractiren 80). Denn wenn gleich das Verhältniß der Diensthöten gegen ihre Herrschaft nicht füglich zuläßt, daß erstere wegen jeder geringfügigen Beleidigung mit Injurienklagen wider die letztern zugelassen werden 81), so berechtigt doch üble Behandlung des Gesindes, der Herrschaft vor der Zeit den Dienst aufzusagen.

3) Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Arbeit aufbürden, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit, bestreiten kann. Auch ist sie

4) schuldig, für Cur und Verpflegung des Gesindes zu sorgen, wenn es sich durch den Dienst oder bey dessen Gelegenheit eine

79) Dorn §. 125. — §. 151.

80) Dorn §. 153.

81) LEYSER Vol. VIII. Specim. DXLVI. medit. 13. sq. und Weber über Injurien und Schmähschriften 1. Abth. §. 13. Not. 8. S. 212.

eine Krankheit zuzieht, ohne desfalls etwas an seinem Lohne zu kürzen 82). Nicht minder ist

5) die Herrschaft verbunden, den Schaden zu ersetzen, den das Gesinde im Dienst an seinen Sachen erlitten hat 83). Sie ist endlich auch

6) schuldig, das Gesinde solange, als die gewöhnliche oder verabredete Dienstzeit dauert, zu behalten, wosern nicht rechtmäßige Ursachen vorhanden sind, welche die Herrschaft berechtigen, den Vertrag vor Ablauf der bestimmten Zeit aufzuheben. Setzt sie das Gesinde ohne erhebliche und rechtmäßige Ursache zur Unzeit ausser Dienst, so muß sie ihm nicht nur den vollen Lohn entrichten, sondern auch allen anderweitigen Schaden ersetzen 84).

§. 122.

Zustand der heutigen Bauern in Teutschland. Begriff und Einteilung derselben.

Einen Mittelstand zwischen vollkommen freyen Leuten und Leibeigenen machen, wenigstens in der Regel, die heutigen gemeinen Bauern in Teutschland aus. Ein großer Theil derselben stammt zwar von den ehemals freigelassenen Leibeigenen unserer Vorfahren her 85); deswegen aber läßt sich doch keinesweges behaupten, daß unsere heutigen Bauern alle ehedem leibeigen gewesen sind, indem uns vielmehr die Geschichte der Teutschen

82) WERNHER select. Observat. for. Tom. II. P. IX. Obl. 107. und Dorn §. 155. Man sehe auch das allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten, 2. Th. 5. Tit. §. 86. u. 87.

83) Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policy-rechte 1. B. §. 1342. Dorn §. 161.

84) Dorn §. 162.

85) I. H. BOEHMER de imperfecta libertate rusticor. in Germ. in *Exercitat. ad Pand.* T. I. pag. 845. 199. von Buri Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechts IV. Fortsetzung S. 32 ff. Runde Grds. des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 484. u. 485.

ſchen lehret, daß der Unterſchied zwiſchen freyen und leibgelienen Bauern von den früheſten Zeiten an Statt gefunden habe 86).

Der Name Bauer, Landmann, (*rufficus, ruricola*) pflegt zwar in der allgemeinen, auch ſelbſt in dem Röm. Rechte nicht unbekanntem Bedeutung allen denen beygelegt zu werden, welche auſſer den Städten wohnen, und das Land bauen 87). Allein dagegen iſt ſchon von Weſtphal 88) mit Recht erinnert worden, daß in der eigentlichen Bedeutung des heutigen deutſchen Rechts Wohnung und Beſchäftigung eben ſo wenig, als Kleidung und Sitten den unterſcheidenden Character eines Bauern beſtimmen, ſondern allein der Beſitz eines Bauer-guts oder einer Bauerländerey hier alles entſcheiden 89). Ein Bauer gut aber, oder eine Bauerländerey iſt ein ſolches Grundſtück, welches zum Ackerbau und Viehzucht beſtimmt, zugleich aber auſſer den gemeinen Steuern auch den beſondern bäuerlichen Laſten unterworfen iſt 90). Dieſe beſondern bäuerlichen Laſten oder Beſchwerden beſtehen bekanntlich in Grundzins und Frohndienſt. Wer nun alſo ein ſolches Bauer gut, oder Bauerländerey, im eigenen Namen beſitzt, wird im rechtlichen Sinne ein Bauer genennet. Es kommt nicht darauf an, wie viel er beſitzt; inzwiſchen pflegt man doch diejenigen im vorzüglichen Verſtande Bauer zu nennen, deren Gut und Länderey ſo beträchtlich iſt, daß ſie dar-auf ein Paar Ochſen, oder zwey bis vier Pferde halten können

86) Man ſehe hier vorzüglich Danz Handbuch des heutigen deutſchen Privatrechts 5. Band S. 484.

87) S. Wolfg. Frid. SCHROEDTER Disp. de notione rufficorum Germaniae. Goettingae 1743.

88) im deutſchen und reichsſtändiſchen Privatrecht I. Th. 26. Ab-handlung S. 241. u. ff.

89) Ihm ſtimmen auch Runde in den angef. Grundſätzen S. 482. und Danz im Handbuch S. 482. bey.

90) von Buri ausführliche Abhandlung von den Bauer-gütern, mit Anmerkungen von Hofr. Runde. Gießen 1783. 4.

nen 91). Eine Gemeinheit von solchen Länderehbefizern, oder Bauern, die zum Ackerbau und Viehzucht vereinigt ist, wird ein Dorf 92) genannt. Man theilt zwar in Teutschland die Dörfer in unmittelbare oder Reichsdörfer, und mittelbare Dörfer ein. Reichsdörfer werden nämlich diejenigen Dorfschaften genannt, welche dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen sind, und denen selbst die Rechte der Landeshoheit, soweit sie solche noch in Ausübung zu bringen vermögen, zustehen 93). Mittelbare Dörfer hingegen sind solche, die der Landeshoheit der teutschen Reichsstände, oder doch der Gewalt anderer Unmittelbaren unterworfen sind 94). Allein die Einwohner der Reichsdörfer werden nur im uneigentlichen Verstande Reichsbauern genannt, in den Reichsgesetzen aber und in den Actis publicis nie mit diesem Namen belegt 95). Sie sind vielmehr Reichsfreye Leute, die von allen sonst gewöhnlichen Bauerdiensten und Frohnen, wie solche nur Namen haben mögen, frey sind, da sie weder einen Landes- noch Guts- und Gerichtsherrn haben, welchem sie dergleichen Dienste leisten dürften 96).

Die gemeinen Bauern, oder die Bewohner der mittelbaren Dörfer in Teutschland, unterscheiden sich nur insonderheit von den Leibeigenen darinn, daß sie, in Ansehung ihrer

91) S. Westphal a. a. D. §. 2.

92) FRITSCHE de statu et iure pagorum Germaniae. Westphal a. a. D. §. 5.

93) S. Ernst Ludw. Wilhelm von Dacheröden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland. 1. Th. Leipzig 1785. 8. 1. u. 3. Kap.

94) Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 1. Band §. 74.

95) Gottl. Aug. Jenichen Abhandlung von den Reichsdörfern, und Reichsfreyen Leuten. Leipzig 1768. 4. S. 40. Dacheröden a. a. D. 1. Kap. S. 43. f.

96) Dacheröden a. a. D. Kap. 3. S. 97.

ihrer Person, freye Leute sind. Ihre Verpflichtung zu Diensten und Abgaben hafet bloß auf dem Besiz eines Guts, und dauert daher auch nicht länger, als solange sie das Gut besizen. Sie können also, auch wider ihres Gutsherrn Willen, wegziehen, und den Ort ihrer Geburt und Bestimmung verlassen, welches hingegen bey den Leibeignen darum nicht Statt findet, weil bey denselben die Dienst- und Zinspflicht auf der Person selbst, ohne Rücksicht auf den Besiz eines Guts, hafet.

Die gemeinen Bauern können auf verschiedene Art eingetheilt werden. Betrachtet man sie

1) in Absicht auf ihr Verhältniß zum Staate; so sind sie entweder solche, die der höchsten Territorialgewalt unmittelbar, oder solche, die dieser nur mittelbar unterworfen sind, und welche also auffer ihrem Landesherrn auch noch einen Gutsherrn haben, dem sie die gewöhnlichen Bauern-Prästanda zu entrichten schuldig sind. Jene werden herrschaftliche Bauern, oder Cammerbauern genennt, weil sie nicht nur das, was sie als Unterthanen zu steuern und zu leisten schuldig sind, sondern auch alles, was sie als Bauern leisten müssen, dem Landesherrn oder seiner Cammer zu entrichten haben 97). Die letztern hingegen werden Patrimonialbauern genennt, und sind nach Verschiedenheit ihrer Gutsherrschaft entweder adeliche Hinterlassen, oder Pfarr- und Stiftsbauern, u. dgl. 98)

2) In Ansehung der Güter, welche sie besizen, werden sie in große und kleine Bauern eingetheilt. Zur Classe jener erstern werden alle diejenigen gerechnet, welche nach der Beschaffenheit und den Bedürfnissen ihrer Landwirthschaft Zugvieh, nämlich Pferde oder Ochsen, halten müssen. Diese werden deshalb Anspanner, Fuhrleute, oder Ackerleute genennt, und sind nach der Größe ihrer Güter, und der Zahl der Pferde oder Ochsen, deren sie bey ihrer Landwirth-

97) Dan; Handbuch 5. Band S. 487.

98) Dan; Handbuch 5. Band S. 98.

Wirthschaft bedürfen, entweder Vollspänner, oder Halbspänner, oder Viertelspänner; die näheren Bestimmungen dieses Unterschieds hängen jedoch von eines jeden Landes besondern Gebrauche ab 99). Zur Classe der kleinen Bauern werden hingegen diejenigen gerechnet, die nicht soviel Länderey besitzen, daß sie darauf Zugvieh halten könnten. Diese werden Kötter, oder Kofathen 100), ferner Brinkfiger, Hinterfättler, Häußler und Gärtner genannt 1).

§. 123.

Von den Diensten und Frohnen der teutschen Bauern, und deren mancherley Arten.

Es gehört nun also zu den wesentlichen Kennzeichen der teutschen Bauern, daß sie wegen des Besizes ihrer Güter verpflichtet sind, zum Nutzen der Gutsherrschaft Dienste zu leisten, welche man Frohnen und Frohdienste nennt 2). Man vermische diese Bauer-Frohnen nicht mit andern Diensten, zu welchen die Bauern entweder als Unterthanen, oder als Mitglieder einer Dorfs-gemeinde verbunden sind. Jene werden Landfrohnen oder Landfolgen genannt, und darunter diejenigen Dienste verstanden, welche der Landesherr, vermöge der Landeshoheit, von den Bauern fordert, und

99) Danz §. 489.

100) Kothé oder Kötthe heißt ein Haus in der Gemeinde-Markung. S. Westphals teutsches Privatrecht 1 Th. Abh. 27. Anmerk. 5. S. 256. Der Name Kofaten kommt von *casa* und *casati* her. S. PUFFENDORF Observat. iur. univ. T. IV. Obl. 108.

1) Danz §. 490.

2) S. Joh. Leonh. Hauschild Abh. von Bauern, oder deren Frohdiensten Dresden u. Leipzig 1771. B. Fr. N. Lauhn von den Frohdiensten der Teutschen. Frankfurt 1760. und mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von Kuhn. Weissenfels und Leipzig 1791. 8. PUFFENDORF Observat. iuris univ. T. I. Obl. 121. LEYSER Meditat. ad Pandect. Spec. CCCCXVI. — CCCCXX. und Henr. Add. LEHZEN Diss. de vero et originario fundamento obligationis rusticorum ad operas et censum praestandum. Goett. 1793.

die diese, als Unterthanen, zum Besten des Landes leisten müssen. Dahin gehören die Kriegsführen, Schanzarbeiten, Wegebesserung und überhaupt alle diejenigen Dienste, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und die Beförderung der gemeinen Wohlfart des Landes erfordert 3). Diese hingegen werden Gemeinde-, oder Reihedienste, Communstrotzen genannt, und bey deren Repartition unter die Gemeindeglieder ist vorzüglich auf die individuelle Verfassung einer jeden einzelnen Gemeinheit zu sehen 4). Man rechnet hierher gewöhnlich nicht nur die zur Erhaltung der Gemeindegänge und Gemeindebrücken erforderlichen Dienste, sondern auch diejenigen, welche der Bauer, als Parochian, z. B. bey dem Bau der Kirche oder Pfarrwohnung, ferner bey Kirchenvisitationen zu leisten verbunden ist 5).

Die Frohndienste der Bauern sind nun von verschiedener Art. Man theilt sie

1) nach Verschiedenheit der Art, wie sie geleistet werden, in Spann- oder Zugdienste, und in Hand- und Fußdienste ein.

§. 151. Z. 17. ist statt Anspanner zu setzen: Spann- oder Pferdeströhner.

Ebendaf. sind die Worte von Z. 18. bis Z. 6. §. 152. weggelieben.

§. 152. sind Z. 17. bis zu Ende weggelassen worden. Dafür aber sind die Worte substituirt: Diejenigen Bauern, welche zu

3) Man sehe Weckherlins Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste, und insbesondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind. Stuttgart 1798. und Fried. von Bülow's und Theod. Hagemanns practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 1. Band. Nr. 22. §. 122. ff.

4) Danz Handbuch §. 491. §. 193. ff.

5) Joh. Heinv. Christ. von Selchow Rechtsfälle. 1. Bd. Decis. 23. §. 235. ff.

zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind, werden überhaupt Handfröhner genennt.

E. 153. B. I. statt lit. b.

II) Nach dem Geschlecht der Personen, welche die Bauerfrohen verrichten, sind selbige entweder Männer, oder Weiberdienste zc.

Ebend. statt lit. c.

III) Werden die Frohen in Absicht auf die Zeit der Leistung in ordentliche und außerordentliche eingetheilt 6). Ordentliche Frohndienste sind solche, welche alljährlich zu einer bestimmten Zeit und für gewöhnliche Bedürfnisse der Landwirthschaft zu verrichten sind. Außerordentliche aber werden diejenigen genennt, welche nur bey besondern, nicht immer zu gewissen Zeiten vorkommenden Gelegenheiten, und Vorfällen geleistet werden müssen. Zu diesen gehören die Baufröhnen, welche auch Burgfesten genennt werden, weil sie ursprünglich, zu den Zeiten des Faustrechts, besonders dem Bau und der Befestigung der gutsherrlichen Burg gewidmet waren 7). Allein h. z. E. versteht man darunter die zum Bau und zur Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude zu verrichtende Dienstleistungen 8). Ferner Jagdfrohen, welche dem Patrimonialherrn bey den zur Belustigung angestellten Jagden geleistet werden müssen 9). Man verwechsle damit nicht, wie

6) Westphal deutsches Privatrecht I. Th. 33. Abhandl. Danz Handbuch 5. Band S. 495.

7) HELLFELD Repertor. iur. priv. v. Burgfeste. Frid. Es. a PUFFENDORF Animadversiones iuris. Nr. 28.

8) S. v. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen. I. Band Nr. XXI.

9) Io. Aug. REICHARDT Diff. de operis venaticis, Ienae 1770. und H. M. SEUFFERT Progr. Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Wirceburgi 1790. Joach. Ernst von Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Kap. XV. S. 1. ff.

wie gewöhnlich geschieht, die Jagd folgen, worunter bloß die zur Ausrottung schädlicher und gefährlicher Thiere angeordneten Dienste verstanden werden 10). Denn hierzu sind alle Landesunterthanen verpflichtet, und selbst Bürger in den Städten, und sonst dienst- und frohnsfreye Unterthanen sind nicht frey hiervon 11). Dahingegen sind nicht alle und jede Patrimonialbauern ihren Guts- herrn, nicht alle und jede Cammerbauern dem Landesherren zu Jagdfrohnen verbunden, sondern nur Verträge und Herkommen verpflichten sie dazu 12). Es ist dies überhaupt die Regel, welche bey den außerordentlichen Frohnen Statt findet. Auch bey den vorhin genannten Bau- und Jagdfrohnen bestimmen daher nur besondere Dienstverträge, oder das Herkommen den Grund und Umfang der Verbindlichkeit zu denselben 13). Die Verbindlichkeit zur Leistung ungemessener Frohnen hingegen entscheidet dabey nicht 14).

§. 124.

10) Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 5. Bd. §. 493. C. 211.

11) von Heust a. a. O. §. 6. Danz Handbuch 2. Band §. 156. C. 59.

12) SEUFFERT cit. Progr. Danz im Handbuch 5. B. §. 497. Anderer Meinung ist zwar Aug. Ferd. HAUSCHILD in seiner unter dem Vorfig des Hrn. Ord. von Winkler gehaltenen Dissertation: Superioritas territorialis fons operarum venaticarum, principi a subditis debitarum. Lipsiae 1786. Allein man sehe Hrn. Hofr. Klübers kleine juristische Bibliothek. 3. Bd. C. 57. ff.

13) S. Smelin und Elsfässers gemeinnützige jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle 5. Band Nr. II. C. 22. ff. Fried. v. Bülow's und Theob. Hagemanns practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 1. Band Nr. XLII. C. 215. ff. Kunde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 496. In der Bestellungs- und Ern- dezeit können der Regel nach weder Bau- noch Jagdfrohnen verlangt werden. KIND Quaestion. for. Tom. I. cap. 47. und SEUFFERT cit. Progr. in fin.

14) Danz Handbuch 5. Band §. 496. u. 497.

Von gemessenen und ungemessenen Diensten der Bauern.

Zuletzt theilt man die Bauerndienste auch noch nach der Qualität und Quantität der Leistung in gemessene und ungemessene ein 15). Sind nämlich die Frohnen durch Dienstverträge, Dienstregister, oder Herkommen nach Zeit, Ort, Zahl und Art bestimmt, so werden sie gemessene genannt; fehlt es hingegen an diesen Bestimmungen, so gehören sie zu den ungemessenen Diensten 16). Letztere sind entweder schlechterdings ungemessene Dienste, (*operae indeterminatae absolute tales*) wenn sie weder in Ansehung ihrer Quantität noch Qualität bestimmt sind, sondern die Bauern zu allen Zeiten, da sie von der Herrschaft aufgeboden werden, zu Diensten erscheinen, und alles was zur Bestellung und Nutzen des herrschaftlichen Guts erforderlich ist, verrichten müssen; oder nur zum Theil ungemessene Dienste, (*operae indeterminatae secundum quid tales*), wenn sie nur in Ansehung der Quantität unbestimmt sind, das ist, bey welchen nur die Anzahl der jährlich zu leistenden Frohnen nicht festgesetzt ist, wenn gleich Zeit, Ort und Art derselben bestimmt seyn sollten 17). Wo nun die Frohnen festgesetzt sind, da muß es auch bey der einmal gemachten Bestimmung genau bleiben, und es darf also zum Nachtheil der Bauern keine Veränderung in Ansehung derselben gemacht werden 18).

D 2

Eben.

- 15) S. Io. Ge. PERTSCH Diss. de divisione operarum in determinatas et indeterminatas, earumque exactione. Ienae 1731.
- 16) Von den ungemessenen und gemessenen Diensten der teutschen Bauern handelt ausführlich Hr. von Benckendorf in Oeconomia Forens. V. Th. 3. Hauptst. 9. und 10. Abschnitt. Man sehe auch Kunde Erbs. des allg. teutschen Privatrechts §. 498.
- 17) KIND Quaestion. for. Tom. I. cap. 70. pag. 269. sqq. und Danz Handbuch 5. Band §. 498.
- 18) S. Melch. Detbmar. GROLLMANNI Commentat. de operarum debitarum mutatione P. I. II. et III. Giesæ 1751. 4. Henr. BROKES select. Observat. for. Obf. CCCLXXI. und 10. Ad. Th.

Ebenas. sind Z. 14. die Worte: Es kann in Ansehung solcher Dienste — vorzunehmen, weggeblieben.

S. 155. Z. 4. ist statt der Worte: Die Entscheidungsnormen u. so zu lesen: Die besondern Entscheidungsnormen bey Bestimmung der gemessenen Dienste geben erstens die Dienstverträge, welche das Verhältniß der Dienstpflichtigen gegen ihren Gutsherrn bestimmen; zu diesen gehören auch Hof- und Annehmungsbriefe der Unterthanen, welche einen unstreitigen Vertrag zwischen der Herrschaft und ihren dienstpflichtigen Unterthanen zum Grunde haben. Zweytens die Dienstreger, oder wie sie auch an manchen Orten genennet werden, die Dienstbarkeiten u.

S. 156. Z. 16. ist folgendermaßen zu lesen: Die Rechtsgelehrten sind in Entscheidung derselben sehr verschiedener Meinung. Einige sagen, daß u.

Ebenaselbst zur Not. 55. STRUBEN de iure villicorum. Cap. V. §. 1. Io. Iac. REINECCIUS de rustico quondam seruo. Jen. 1749.

S. 157. Z. 15. ist statt für die gemeine Meinung: zu lesen: für die erste Meinung.

Ebenaselbst Z. 16. statt: Demungeachtet aber u. ließ: Andere 21) hingegen behaupten gerade das Gegentheil u.

S. 158. Z. 21. sind die Worte: Allein dagegen läßt sich einwenden, — vermuthet werde. S. 159. wegge lassen worden.

S. 159.

Th. KIND Quaestiones forens. Tom. I. cap. 80. et Tom. II. cap. 61.

21) Siehe die Note 56. der ersten Ausgabe, welcher noch hinzuzufügen ist: KIND Quaest. for. T. I. cap. 70. A. R. I. BÜNEMANN Adfertio de rusticorum libertate et operis contra REINECCIUM. Hannov. 1750. Joh. Leonh. Hauschild von Bauern und deren Frohndiensten, auch der in den Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freyheit. Dresden und Leipzig 1771.

§. 159. Z. 17. ist so zu lesen: Noch andere 22) sind der Meinung, es könne im Allgemeinen weder für gemessene, noch für ungemessene Dienste präsumirt werden, sondern alles komme auf die Verschiedenheit der Gegenden und Länder an.

§. 160. ist Z. 3. nach den Worten: nichts entschieden werde: noch folgendes hinzugefügt worden: Unser Verfasser behauptet endlich, daß wenigstens in dem Falle, da es ausser Zweifel ist, daß der Gutsherr diese oder jene Art von Frohndiensten zu fordern habe, in Ansehung der übrigen Bestimmungen der Zeit, des Orts und der Zahl für ungemessene Dienste dieser Art zu präsumiren sey, weil Bestimmungen, als res facti, nicht vermuthet würden, sondern bewiesen werden müßten. Ich glaube, daß ein Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Bauerfrohn zu machen sey. In Ansehung der letztern hat der Gutsherr die Vermuthung immer gegen sich, weil diese auf keinem allgemeinen Grunde, sondern auf besonderm, in jedem einzelnen Falle von dem Gutsherrn zu erweisenden Erwerb beruhen. Es muß daher der Gutsherr nicht allein beweisen, daß er die Art von Frohn, welche er in Anspruch nimmt, wirklich zu fordern berechtiget sey, sondern wenn auch die Verbindlichkeit zu Leistung einer gewissen Art von solchen außerordentlichen Diensten ausser Zweifel wäre, so muß er doch auch über Maas und Beschaffenheit die nöthigen Beweise beybringen, weil beydes zum Grunde seiner Klage gehört. Ist hingegen von ordentlichen Frohn die Rede, deren Leistung auch an sich die Bauern nicht verweigern, als welche nur zu ungemessenen Diensten sich nicht verstehen wollen; so tritt allerdings die rechtliche Vermuthung für ungemessene Frohnpflicht ein, wenn es an positiven Bestimmungen über die Art und Weise, und über Zeit und Maas in einem gegebenen Falle mangelt. Denn die ordentlichen Bauerfrohn beruhen auf der Natur des Nexus, in welchem der Bauer zu seinem Gutsherrn steht, und gehören daher überhaupt zu den

D 3

allge.

22) Ist die Not. 60. der ersten Ausgabe, wo die hierher gehörigen Rechtsgelehrten angeführt sind.

allgemeinen bäuerlichen Lasten. Bey solchen Menschen aber, die sich nun einmahl in einem nicht ganz freyen Zustande befinden, sondern ihre Verbindlichkeit zu Frohnleistungen überhaupt selbst anerkennen, kann wohl die Vermuthung für die natürliche Freyheit nicht Statt finden, vielmehr ist der Bauer die Einschränkungen der Frohnspflicht, die er vorschügt, um so mehr zu beweisen verbunden, je weniger solche, als eine res facti, im Zweifel vermuthet werden können 23).

Ebenas. ist zur Note 63. noch noch beyzufügen: Runde Erbs. des allgem. teutschen Privatrechts §. 499.

§. 161. ist Note 64. so zu lesen: Man vergleiche hier das neue Preuß. Landrecht 2. Th. 7. Tit. §. 315. ff. In Aufsehung des Botenlaufens der Cosathen ist insonderheit §. 413. die Bestimmung festgesetzt, daß ein Botenläufer im herrschaftlichen Dienste 15. bis 18. Pfund, und wenn die Entfernung weiter ist, als daß er noch an demselben Tage zurückkommen könnte, 10. bis 12. Pfund zu tragen schuldig (s.). Eben so hatte auch schon vorher das Kammergericht zu Berlin erkannt. S. Frid. BEHMERSI NOVUM IUS CONTROVERSI. Tom. II. Obl. 131.

§. 162. statt Nr. III. et IV. Statt der Dienste wird zuweilen ein Dienstgeld entrichtet. Es kann jedoch die Herrschaft wider den Willen der Bauern die Dienste eben so wenig in Geld verwandeln, als dieselbe, statt der zu leistenden Dienste, ein Surrogat an Geld anzunehmen verbunden ist. Eine solche Verwandlung kann vielmehr, gerechter Weise, anders nicht, als durch freye Verträge beyder Theile erfolgen 28). Diesen
Satz

23) Man sehe hier vorzüglich Dantz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 5. B. §. 499. Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das neue Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 311. überein.

28) S. LEYSER Specim. CCCCXIX. med. I. GROLLMANN in Commentat. de operarum debitar. mutatione P. I. Cap. II. §. 11. und folg. BALTHASAR de operis rusticor. cap. XVI. §. 97. Hrn. von Buri Abhandl. von Bauergütern S. 63. ff. Gebr. Over.

Satz rechtfertiget die Vernunft und Analogie der Rechte von selbst. Denn so wenig der Schuldner seinem Gläubiger wider dessen Willen eine andere Sache statt der schuldigen aufbringen darf, eben so wenig kann auch der Gläubiger von dem Schuldner etwas anders, als wozu er verbunden ist, fordern 29). Es sind also auch hier sowohl auf Seiten des Dienstherrn, als der Dienstpflichtigen gleiche Verbindlichkeiten und gleiche Rechte. Wenn daher, ohne solche unwiderrufliche Verträge über Veränderung der Dienstpflicht, auch seit langer Zeit, statt der zu leistenden Naturaldienste, jährlich ein gewisses Geld gegeben worden, so können dennoch die Dienstpflichtigen nachher eben sowohl wiederum zur Leistung der erstern angehalten werden; als sie befugt sind, für die Zukunft das Letztere zu verweigern 30). Denn, wenn die Eigenschaft der Naturaldienste ausser Zweifel ist, so kann das Recht der Herrschaft, den Naturaldienst zu fordern, eben so wenig, als das Recht der Dienstpflichtigen, denselben zu leisten; ohne vorhergegangene Verweigerung, und auf der andern Seite darauf erfolgte Beruhigung, durch Verjährung erlöschen. Wäre daher auch noch so lange Zeit der Dienst mit Geld abgekauft worden, so würde dennoch solches nur einen über den in jedes Jahr fallenden Dienst eingegangenen, und jedes Jahr stillschweigend erneuerten Vertrag enthalten, wovon jedem Theile wieder abzugehen, und statt des Geldes, den Dienst resp. zu fordern und zu leisten freysethet. Denn so wie es in

D 4

der

Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien.
3. Band 133. Meditat. Runde Grds. des allgem. teutschen
Privatrechts. S. 501.

29) Siehe die Note 66. der ersten Ausgabe.

30) S. LEYSER Specim. CCCCXIX. med. 4. u. Spec. DCLXV,
med. 29. Struben rechtliche Bedenken IV. Th. Bed. 17.
a PUFFENDORF Observat. iuris univ. Tom. I. Obs. 224. T. II.
Obs. 71. BROKES select. Obs. for. Obs. 65. WERNHER Obser-
vat. Forens. Tom. II. Part. IX. Obs. 64 von Burt in der
angef. Abhandl. S. 67 Westphal teutsches Privatrecht
34. Abhandlung 8. Anmerkung S. 366. Overbeck Medita-
tionen über verschiedene Rechtsmaterien 3. Band 137. Meditat.
C. 119.

der freien Willkühr der Herrschaft beruhet, ob sie den Dienst in natura verlangen, oder Geld dafür annehmen will; so muß es auch eben so gut von dem freien Willen der Dienstleute abhängen, ob sie den Naturaldienst, wozu sie nur verbunden sind, mit Gelde abkaufen wollen. Es kann daher, nach der Natur und Eigenschaft einer rei merae facultatis, aus der Leistung und Annahme des Dienstgelbes, ohne vorhergegangene Widerspruchs-handlung, weder Besitz noch Verjährung entstehen. Soll nun also eine Verwandlung der Dienste in ein Dienstgeld durch Verjährung geschehen, so müssen entweder die Bauern ihrem Gutsherrn, da er die Frohnen in natura wieder gefordert hat, dieselbe mit dem Vorgeben, daß sie hierzu nicht verbunden wären, verweigert, und der Dienstherr dreyßig Jahr dazu stille geschwiegen haben 31); oder das Dienstgeld muß von den Bauern auf deren vorhergegangenen Widerspruch, und von Seiten der Gutsherrschaft erfolgten Zwang, dreyßig Jahr ununterbrochen entrichtet worden seyn 32).

§. 163. sind §. 14. die Worte lit. b. weggeblieben.

§. 164. §. 1. ist statt der Worte: Endlich c) wenn seit ic. so zu lesen: Noch einen Fall giebt es, wo es bey dem Dienstgelde bleiben muß, nämlich wenn selbiges seit ic.

Ebendasselbst sind §. 125 und 126. folgendergestalt umgearbeitet worden;

§. 125. u. 126.

II. *Status Civitatis*. a) Vom römischen Bürgerrechte.

Der andere besondere bürgerliche Zustand ist der *Status civitatis* 34). In Absicht auf diesen sind die Menschen entweder Bürger.

31) PUFFENDORF T. I. Obf. 224. p. 553. BALTHASAR de operis rusticor. Cap. 10. und RAVE de praescriptione §. CXVII. Schol. 2.

32) Georg Jac. Fried. Meisters practische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte. 2. Band (Göttingen 1795.) Bem. 20. S. 204. ff.

34) Ist die Not. 73. der ersten Ausgabe.

Bürger (*Cives*) oder Fremde (*Peregrini*), je nachdem sie entweder das Bürgerrecht in einem Staate haben, oder nicht. Wir wollen zuerst von dem Römischen Bürgerrechte handeln, und den Unterschied zwischen *Cives* und *Peregrinos* nach dem Römischen Rechtssystem auseinander setzen 35). Die Rechte und Vorzüge, welche den Römischen Bürgern vor den Nichtbürgern zustanden, und deren Inbegriff *ius Quiritium*, oder *Civitas Romana* genannt wurde 36), waren ehemals von großer Wichtigkeit. Sie waren theils solche, die sich auf die öffentliche Verfassung und Regierungsform des Römischen Staats bezogen (*iura civium Rom. publica*), theils solche, welche auf die öffentliche Einrichtung des Staats keine Beziehung hatten (*iura civium Rom. privata*). Zu jener erstern Classe von Rechten gehörte das *ius census, militiae, tributorum, suffragiorum, honorum et sacrorum*; zur letztern aber zählte man das *ius liber-*

D 5

tatis,

35) Ist die Note 74. der ersten Ausgabe.

36) Mehrere Rechtsgelehrte glauben, daß zwischen *ius Quiritium* und *civitas Romana* ein Unterschied gewesen. SIGONIUS de antiquo iure civ. Rom. Lib. I. c. 6. setzt diesen Unterschied darin, daß das *ius Quiritium* einen Inbegriff der Privatrechte, die *civitas Romana* aber einen Inbegriff der öffentlichen Rechte des Römischen Bürgers bezeichnet habe. Ihm stimmen SPANHEMIUS Orbe Rom. Ex II. cap. 5. p. 156. SCHULTING in Iurispr. Antejust. pag. 574. und HEINECCIUS Antiquit. Rom. Syntag. Lib. I. Append. Cap. I. §. 23. bey. Andere sagen, das *ius Quiritium* sey das *ius civitatis optimum maximum* gewesen, welches alle und jede Rechte der Röm. Bürger in sich begriffen habe, das *ius civitatis* aber habe nur ein unvollkommenes, nämlich das Privat-Bürgerrecht, bezeichnet; so CORN. VAL. VONCK Observat. miscellan. cap. 24. Adject. Eius Specimeni critico in var. Auctores (Trajecti ad Rhen. 1744. 8.) und GUIL. OTTO REITZ in Excurs. ad Theophilum paraphras. graec. Institut. Tom. II. Exc. III. pag. 1094. Allein die Röm. Rechtsgelehrten unterscheiden nicht zwischen *ius Quiritium* und *civitas Romana*. Man sehe ULPIANI Fragm. Tit. 3. §. 2. 5. et 6. Auch nicht die Röm. Klassiker, wie Io. Henr. MYLIUS in Diss. ad Theophilum de iure Quiritium (beym REITZ Excurs. III. p. 1090. fgg.) und Franc. Car. CONRADI Comment. de iure Quiritium a civitate Rom. non diverso, Helmst. 1744. gezeigt haben.

tatis, agnationis, gentilitatis, connubii, patriae potestatis, legitimi domini, testamentifactionis, usucapionis etc. Diejenigen, welche alle diese Rechte, oder wenigstens die Privatrechte in ihrem ganzen Umfange genossen, hießen *Quirites* 37), und wenn sie auch zugleich jene öffentlichen Rechte hatten, Bürger mit vollem Rechte (*Cives optimo iure*) 38); alle andere hingegen nannte man vor Antoninus Caracalla *Peregrinen* überhaupt, wenn sie auch Römische Unterthanen waren, wie die Provinzialen, oder auch wirklich einige von jenen Vorrechten der Römischen Bürger genossen, wie die Latinen, und die nur eine römische Colonie ausmachten. Denn wenn gleich Ulpian 39) die Latinen und Colonarien von den *Peregrinen* unterscheidet, so setzt er sie doch den *civibus Romanis* ausdrücklich entgegen, und da die Latinität (*ius latii*) nur ein sehr unvollkommenes Bürgerrecht war, welches gar keine von den öffentlichen, sondern bloß einige von den Privatrechten der Röm. Bürger, nämlich das *ius mancipii et commercii* 40), enthielt; so werden die Latinen richtiger zu den *Peregrinen* gerechnet, wie auch schon Heineccius 41) bemerkt hat. Ein vollkommenes Bürgerrecht (*ius civitatis optimum maximum, ius Quiritium*) hatten anfangs nur diejenigen Römer, welche in Rom, oder in einem römischen *Municipium* wohnten, und ein solches erlangte man durch die Geburt, wenn beyde Eltern schon Bürger waren, ferner durch eine feyerliche *Manumissio* vor einem Magistrat des Röm. Volks, oder in einem Testament, oder durch

37) Der Name *Quirites* kommt nicht vom *Quirin*, wie Justinian lehrt §. 2. *I. de I. N. G. et Civ.* sondern von der Sabiner Hauptstadt *Cures* her. LIVIUS lib. I. c. 13. DIONYS. HALICARN. Lib. II. p. III. PLUTARCH. in *Romulo* p. 30. und in *Numa* p. 61.

38) *C. Alb. Diet.* TRECKEL *Select. Antiquitat.* P. I. p. III. sq.

39) *Fragm. Tit. 5. §. 4. et Tit. 19. §. 4.*

40) ULPIANUS *Fragm. Tit. XIX. §. 4.*

41) *Commentar. ad Leg. Iuliam et Pap. Poppaeam* Lib. II. cap. 9. §. 5. pag. 226.

durch den Censur, nicht minder durch eine besondere Ertheilung vom Volk, oder in der Folge durch die Gnade des Kaisers. Die Colonarien hatten kein vollkommenes Bürgerrecht. Denn einigen Colonien stand blos die Latinität zu, andere waren zwar *cives Romani*, sie hatten aber doch nur die Privatrechte der römischen Bürger, nicht die öffentlichen 42). Das Recht, welches die alten Bewohner Latiums (*focii latini nominis*) hatten, war zwar etwas besser, als das Recht der Provinzialen, allein doch nur die geringere Civität. Dies ist es, was man ursprünglich *ius Latii* nannte 43). Wie jedoch durch die *Lex Julia* im Jahr der Erb. Roms 663. für dessen Urheber nicht Cäsar der Dictator, sondern der Consul L. Julius Cäsar zu halten ist, das *ius Quiritium* zuerst den Bewohnern des alten Latiums, nachher aber durch die *Lex Plautia* allen Städten Italiens mitgetheilt wurde 44), so blieb der Name der Latinen nur den Römischen Unterthanen ausserhalb Italiens, welchen das *ius Latii* war ertheilt worden 45). Kr. Antoninus Caracalla 46), nicht, wie andere wollen, Marcus Aurelius 47), ertheilte endlich allen freygebohrnen Unterthanen des römischen Reichs das vollkommene römische Bürgerrecht, durch die bekannte Constitution, deren Ulpian 48) Erwähnung thut. Seit

die.

42) S. SPANHEMII Orb. Rom. Exercit. I. cap. 9. und Ev. OTTO lib. sing. de Aedilibus coloniarum et municipior. Cap. I. §. I.

43) SIGONIUS de antiquo iure Italiae cap. 4. Christ. Gottl. SCHWARZ Diff. de iure Italico. *Altorsii rec.* 1741.

44) SPANHEMIUS Exercitat. I. cap. 10.

45) IDEM Exercitat. I. cap. 8.

46) SPANHEM. Orb. Rom. Ex. II. cap. I.

47) Io. Paul. MAHNER Commentat. de M. Aurelio Antonino, constitutionis de civitate universo orbi Romano datae auctore. *Halae et Helmst.* 1772. 8. Allein Io. Christ. Frid. MEISTER in Commentat. de Antonino Caracalla vero civitatis per orbem Rom. propagatore, pro SPANHEMIO contra MAHNERUM. *Francof. ad Viadr.* 1792. hat ihn widerlegt.

48) L. 17. D. h. t. In orbe Romano qui sunt ex Constitutione Imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. *Excerpta DIONIS Valesiana pag. 745.*

dieser Zeit ward nur Ausländern und Freygelassenen, die nicht auf die alte hergebrachte Art waren manumittiret worden, und welche man nach der Lex Junia Norbana, *Latinos Junianos* nannte, der Name *Peregrini* beygelegt. Wie jedoch Justinian den Unterschied zwischen Freygebornen und Freygelassenen aufhob, so erhielten nun auch letztere das römische Bürgerrecht 49). Es blieben also nur noch die Ausländer (*Barbari*), die keine Römische Unterthanen waren, in der Classe der *Peregrinen* 50), oder auch diejenigen Römer, die wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht durch *Capitisdeminution* verlohren hatten; und in dieser Rücksicht war der Unterschied zwischen Bürgern und Fremden auch noch unter Justinian von Wirkung. Wenn nun aber gleich seit der Zeit allen Unterthanen des Römischen Reichs das Röm. Bürgerrecht zustand, so blieb doch übrigens in Ansehung gewisser besonderer Rechte ein sehr wichtiger Unterschied unter den Römischen Bürgern, welcher von ihrem Wohnsitz abhieng, indem immer diejenigen Bürger, welche in Rom selbst ihr *Domicilium* hatten, weit mehr begünstiget wurden, als diejenigen, welche in Italien oder in den Provinzen wohnten 51). Man denke z. B. nur an die *Excusation* bey Vormundschaften, wenn sich ein Bürger mit der Zahl seiner Kinder entschuldigen wollte. Hier mußte der Provinzial, und der in Italien wohnte, mehr Kinder haben, als der Bürger, der in Rom seinen Wohnsitz hatte. Dieser Unterschied ist weder durch die Verordnung des Antonins noch des Krs Justinian aufgehoben worden 52).

Statt

49) *Nov. LXXVIII. c. 5.*

50) SPANHEM, *Exercit. II. cap. 22.*

51) Hierauf bezieht sich der Begriff, den Ulpian *L. 190. D. de Verb. Signif.* von *Provincialen* giebt, wie CONRADI in *Parergis Lib. IV. Nr. II. pag. 488. sqq.* und *Io. God. BAUER* in *Opuscul. iurid. Tom. I. pag. 195. sqq.* gezeigt haben

52) Man sehe HEINECCIUS in *Commentar. ad Legem Iuliam et Pap. Poppaeam Lib. II. cap. 8. §. 3. pag. 211.*

Statt S. 168 — 170.

§. 127.

b) Deutsches Bürgerrecht.

In Deutschland macht man zwar auch einen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Bürgern und Nichtbürgern, allein er ist nie so wichtig gewesen, als bey den Römern. Denn da Kaiser Friedrich II. in der *Auth. Omnes peregrini Cod. communia de Succession.* den Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen in Absicht auf den Genuß der gemeinen Rechte aufgehoben hat, so werden Fremde in der Regel nach ebendenselben Gesetzen gerichtet, welchen auch die Einheimischen unterworfen sind. Indessen sind doch sowohl durch die gemeinen Reichs-, als durch die speciellen Landesgesetze und Statuten den einheimischen Bürgern in Deutschland manche Vorrechte vor den Fremden und Ausländern zugestanden worden. Und dieser Inbegriff von Vorrechten, welche Einheimischen nach den teutschen Gesetzen und Statuten vor Fremden zustehen, wird das teutsche Bürgerrecht oder Indigenat genannt 53). Ob nun gleich das teutsche Indigenat in der angeführten Bedeutung sowohl durch Geburt als durch Aufnahme erworben werden kann, und daher unter dem allgemeinen Ausdruck Bürger die Eingebornen sowohl als die Einzöglinge begriffen werden; so genießen doch die erstern vor den letztern nicht selten bedeutende Vorzüge, deren Inbegriff das Indigenat (Eingebornheit) im strengern Verstande genannt wird.

Nach der eigenthümlichen teutschen Reichsverfassung giebt es nun ein dreyfaches Indigenat, nämlich ein Reichsindigenat, ein Territorialindigenat, und ein Gemeinheitsindigenat 54).

1) Das

53) Ist Not. 86. der ersten Ausgabe, der nur noch beygefügt worden: Wilh. Aug. Fried. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 3. Band §. 312. ff.

54) Danz im Handbuch 3. B. §. 313. nimmt auch noch Kreisindigenat an, welches diejenigen Rechte in sich begreift, die

I) Das Reichsindigenat, oder das allgemeine teutsche Bürgerrecht begreift diejenigen Rechte in sich, welche einem Teutschen überhaupt, als Mitgliede des teutschen Reichs, zustehen. Dahin gehört,

a) daß nur Teutsche fähig sind, zu wichtigen Reichsbedienungen zu gelangen. Z. B. so können nur Teutsche bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte und Reichshofrathe als Richter, Präsidenten und Räte angestellt werden. Ferner nur Teutsche werden zu den kaiserlichen Hofämtern gelassen 55).

b) Daß nur Teutsche zu den Präbenden teutscher Stifter und Ritterorden gelangen können 56).

II) Das Territorialindigenat, oder Provinzialbürgerrecht ist ein Inbegriff derjenigen Rechte und Vorzüge, welche in einem teutschen Reichslande den einheimischen Unterthanen des Landesherrn vor andern zukommen, die keine Unterthanen desselben sind. Diese Vorrechte lassen sich im allgemeinen nicht bestimmt angeben, sondern gründen sich auf die besondere Verfassung, die individuelle Gesetzgebung, und das eigenthümliche Herkommen eines jeden Territoriums. Zur Erläuterung mag indessen dienen, daß z. B. in verschiedenen Provinzen die einheimischen Unterthanen bey dem Verkauf unbeweglicher Güter den Vorzug vor Fremden haben, welches man den Territorialretract nennt; ferner daß Landesfinder meistens ein vorzügliches Recht auf Beförderungen und Stipendien haben, u. s. m. 57). Endlich

III) das Gemeinheitsindigenat oder locale Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe derjenigen Rechte, welche den Einwohnern eines einzelnen Orts, als Mitgliedern der Gemeinde

die einem Teutschen, als Mitgliede eines einzelnen Kreises, zustehen.

55) Danz a. a. O. S. 106. f.

56) Joh. Jacob Moser von der Ausländer Fähig. und Unfähigkeit zu teutschen geistlichen Würden. 1783. 4.

57) Danz Handbuch 3. B. S. 314.

meinde dieses Orts, vor Fremden zusehen. Eine besondere Gattung davon macht das Stadtbürgerrecht aus, welches diejenigen besondern Rechte in sich begreift, welche den Einwohnern einer Stadt, als Mitgliedern des städtischen gemeinen Wesens, zukommen. Diese Rechte sind theils solche, welche der Regel nach in allen teutschen Städten den Bürgern zusehen, (gemeine Stadtbürgerrechte) theils solche, welche die Bürger nur nach der besondern Verfassung einzelner Städte genießen, (besondere Stadtbürgerrechte). Das gemeine Stadtbürgerrecht enthält folgende eigene Bestandtheile: 1) das Recht bürgerliche Nahrung, als Händlung, Handwerk, und Braunnahrung, zu treiben; 2) das Recht zu städtischen Würden und Aemtern zu gelangen; 3) der Mitgenuß solcher Stadtgüter und Gerechtsame, deren Benutzung für alle Bürger bestimmt ist; 4) das Recht des Gerichtsstandes vor der Stadtobrigkeit in der ersten Instanz; denen man 5) auch noch gewöhnlich die Befugniß, Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark zu erwerben, beyzuzählen pflegt. Es kann aber die letztere darum nicht füglich unter die eigenthümlichen Bestandtheile des gemeinen Stadtbürgerrechts gerechnet werden, weil sie nicht überall ein besonders Vorrecht der Bürger ausmacht, indem an vielen Orten auch andere, die nicht Bürger sind, zu diesem Erwerb zugelassen werden 57). Begreift das Stadtbürgerrecht alle jene Hauptbestandtheile desselben, in ihrem ganzen Umfange in sich, so wird selbiges das große oder vollkommene Bürgerrecht genannt, und diejenigen Einwohner der Stadt, welche ein solches genießen, heißen Stadtbürger in der engsten und eigentlichsten Bedeutung. Beschränkt sich hingegen das Bürgerrecht nur auf einzelne in dem Stadtbürgerrechte enthaltene Gerechtsame, oder auf einen unvollständigen Genuß der unter dem Bürgerrecht begriffenen Gerechtigkeiten, oder hat solches nur die Befugniß zur Betreibung gewisser unzüftiger Gewerbe und Handthierungen zum Gegenstande, so wird es das

Flei.

57) Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 4. Band S. 443.

kleine oder unvollkommene Bürgerrecht genennet und diejenigen, welchen ein solches zusteht, erhalten nach Verschiedenheit ihres Verhältnisses, worin sie gegen die Stadtgemeinheit stehen, den Namen der Bessassen, Schutzverwandten, Ehrenbürger, Vorstädter u. s. w. 58). Man erwirbt übrigens das Bürgerrecht entweder durch die Geburt 59), wenn der Vater zu der Zeit, da der Sohn geboren wurde, schon Bürger war, oder durch die Aufnahme. Daher sind die Bürger in dieser Rücksicht entweder ursprüngliche (originarii) oder aufgenommene (recepti). Das weitere hiervon gehört in das teutsche Staats- und Privatrecht 60).

S. 171. Z. 5. ist nach den *B. capitis deminutionem*, folgendes hinzugefügt: Wenn Cajus sagt 63): *Capitis minutio est status permutatio*; so sieht ein jeder von selbst, daß das Wort *status* in dem oben angegebenen eminentern Sinn genommen wird. Diese *Capitis deminutione*.

S. 172. Z. 1. st. durch eine Strafe lies: zur Strafe z. B. durch ewige Verbannung zum Bergbau (*damnatio in metallum*) 68).

Eben-

58) Danz am angef. Orte S. 445.

59) Nicht überall wird jedoch das Stadtbürgerrecht durch die Geburt erworben, sondern in den meisten Städten Deutschlands hat der Sohn eines Bürgers nur manche Vortheile bey der Bewerbung um das Bürgerrecht vor andern, die nicht Meistersöhne sind. S. riccius in *spicileg. iuris germ. Lib. I. Tit. VI. m. 2. p. 267.* PUFFENDORF *Observat. iuris univ. T. I. Obs. 80.* Herr. HILDEBRAND *Diss. de iure civium originariorum. Altorffii 1724.* Allein in manchen Städten Deutschlands, z. B. in Nürnberg, kann man auch von Geburt ein Bürger seyn. S. D. Io. Alb. COLMAR *Diss. de iure civitatis Norimbergensis. Altdorf 1781.*

60) Eine Hauptschrift über diese Materie ist Ernst Ludw. August Eisenharts Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig 1791. 2.

63) L. 1. D. de *capit. min.*

68) L. 8. §. 4. et 8. D. de *poenis.* L. 17. pr. D. *codem.* Jedoch wurden die Verurtheilten nicht mehr als Sklaven betrachtet, seit

Ebendaf. §. 11. ist nach den Worten: verkehren sollte, hinzuzufügen: Nicht minder gieng das Bürgerrecht verloren, wenn ein Römer sich in eine solche Colonie begab, die nur auf die Latinität angelegt war, es mochte nun freywillig geschehen seyn, oder um der gesetzlichen Strafe zu entgehen 70).

Ebendafelbst §. 14. ist nach dem Worte deportati, bezzufügen: oder auf beständig zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt 72), oder welche für Feinde des Staats erklärt wurden 73).

Ebendafelbst §. 18. nach den Worten: Person im Staate zu seyn, und verlor daher auch Ehre 75) und Vermögen 76). Die Relegation hingegen hob das Bürgerrecht nicht auf 77). Auch behielt derjenige Freyheit und Bürgerrecht, welcher nur auf einige Zeit zu den öffentlichen Arbeiten war verurtheilt worden 78). Beyde Strafen verminderten indessen doch die bürgerliche Ehre 79).

Ebendafelbst ist statt §. 18. u. ff. folgendes zu lesen: Endlich die geringste Capitisdeminution bestand-blos in dem Ver-

seit dem Justinian die servitutum poenae Nov. XXII. c. 8. aufgehoben hat. CREMANI de iure criminali Lib. I. P. II. Cap. 8. §. 2.

70) CICERO pro Caecinna c. 33. SPANHEMIUS c. l. pag. 33.

72) L. 17. §. 1. D. de poenis.

73) L. 5. §. 1. D. de cap. minut.

75) L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. Consumitur existimatio quoties magna capitis minutio intervenit. S. D. Ehr. Gottl. Hübner über Ehre und Ehrlosigkeit. (Leipzig 1800. 8.) §. 3. S. 71.

76) L. 1. D. de bonis damnator.

77) L. 4. L. 7. §. 3. L. 14. §. 1. D. de interdict. et relegat. ANTONIUS de exilio Lib. II. cap. 13. (Thes. Meermann. T. III. pag. 82.)

78) L. 8. §. 8. L. 28. §. 6. D. de poenis.

79) L. 5. §. 2. D. de extraord. cognit. ANTONIUS c. l. nr. 11. et 12. pag. 83.

Verlust der Familienrechte, ohne daß dadurch die Freyheit oder das Bürgerrecht verlohren gieng 80). Diese konnte wieder auf zweyerley Art geschehen. 1) Wenn man dasjenige Familienrecht verlor, welches man vorher als *paterfamilias* hatte. Eine solche *Capitisdeminution* erlitt a) derjenige, der sich arrogiren ließ; b) ein uneheliches Kind durch die *Legitimation*. Denn in beyden Fällen hörte man auf, *sui iuris* zu seyn, und wurde *filiusfamilias*. 2) Wenn man dasjenige Familienrecht verlor, was man als *Agnat* und Mitglied einer gewissen Familie hatte; nämlich das *ius fuitatis* und *agnationis*, und also aus einem *suo* und *agnato* ein *extraneus* wurde. Eine solche *Capitisdeminution* erlitten a) die Kinder eines solchen Vaters, der sich arrogiren ließ; b) *Adoptivkinder* 81); und c) *emancipirte* Kinder. Denn sie verloren die Familienrechte in der Familie ihres leiblichen Vaters 82).

Eine andere Eintheilung der *Capitisdeminution* hat *Ulpian* 83). Dieser nimmt nur zwey Arten der *capitis deminutionis* an, nämlich *magnam* und *minorem*, und nennt die erstere diejenige, wodurch die öffentliche Freyheit und das Bürgerrecht

80) *L. 6. L. ult. D. de cap. minut. Franc. Cav. CONRADI de minima capitis deminutione; (in EIUS Parergis Lib. II. Nr. II. pag. 164. fqq.)*

81) Nach dem alten Röm. Rechte erlitten alle *Adoptivkinder* ohne Unterschied eine *Capitisdeminution*. Allein nach dem *Justinianischen* Rechte nur diejenigen, welche von einem *Ascendenten* sind adoptirt worden. *L. pen. C. de adopt.*

82) *§. 9. I. de hereditat. quae ab int. defer. H. Kanzl. Koch's Bonorum possessio §. 13. S. 199.*

83) *S. die Not. 6. der ersten Ausgabe, nach L. 5. §. ult. D. de extraord. cogn. ist noch beygefügt: wo er sagt: magna capitis deminutio intervenit, cum libertas adimitur, vel uti cum aqua et igni interdicitur, quae in persona deportatorum venit. So muß statt veluti gelesen werden, wenn Justinian pr. I. de cap. minut. nicht widersprechen soll. S. Paul. BUSIUS Subtilitat. iuris Lib. VI. c. 2. Alb. GENTILIS Lection. Lib. III. cap. 10. und ANTONIUS de exilio. Lib. II. cap. 12. pag. 79. fqq.*

verlohren wird, letztere aber diejenige, wodurch nur bloß die Familienrechte verändert werden ic.

§. 173. und 174. fallen nun weg.

§. 175. letzte Zeile nach dem Worte *hereditatem* ist beizufügen: d. i. in Ansehung desjenigen Erbrechts, welches den Kindern nach dem Tertullianischen Senatusconsultum zusteht 86).

Ebendasselbst zur Not. 7. Wenn Ulpian L. 1. §. 8. D. ad SCtum Tertull. sagt: nisi magna capitis deminutio interveniat, quae vel civitatem adimit, utputa si deportetur, so bedeutet hier vel so viel als saltem, ad minimum, wie Ge. D'ARNAUD variat. Conjecturar. iur. civ. Lib. II. cap. 6. pag. 259. sq zeigt.

Zu §. 177. Nr. III. §. 2. nach den Worten: natürlichen Rechte ist beizufügen: auch die natürliche Verbindlichkeit erlosch durch keine Capitisdeminution, ic.

Ebendasselbst zur Not. 16. §. 3. ist nach dem W. *deferuntur* folgendes beizufügen: Igitur testamento dati, vel ex Lege vel ex Senatusconsulto, erunt nihilominus tutores. Sed legitimae tutelae ex duodecim tabulis intervertuntur, eadem ratione, qua et hereditates exinde legitimae, quia adgnatis deferuntur, qui desinunt esse, familia mutati. Ueber den wahren Sinn der hier vorkommenden Worte: *exceptis his, quae in iure alieno positis personis deferuntur*, ist viel gestritten worden. Es würde ic.

In eben der Note sind zu den daselbst angeführten Schriftstellern noch beizufügen: Iac. CUIACIUS in Not. ad Ulpiani Fragm. Tit. XI. §. 9. (penes SCHULTING in *Iurispr. Antejust.* pag 597.) RACHOVIVS ad Prota Pand. Tit. de capite minutis p. 1152. SOAREZ a RIBEIRA Observat. iuris Cap. 37. (Tom. V. *Thef. Meermann.* pag. 590.) HUBERTI Eunom. Rom. ad L. 7. cit. pag 203. MARCKART probabil. recept. lection. Lib. II. p. 170.

In eben dieser Note ist statt der Worte: Die beste Erklärung ic. folgendes zu setzen: Die richtigste Erklärung unter

§ 2 allen

86) §. die Note 9. der ersten Ausgabe, welcher noch §. 4. beigefügt worden: L. 7. pr. D. de cap. minut.

allen ist wohl unstreitig die, wenn man unter den *in iure alienis positis personis* diejenigen Personen versteht, welchen in den Gesetzen der XII. Tafeln die Tutel deferirt wird, also die nächsten Agnaten. Diese Erklärung bestätigen nicht nur die Basiliken, in welchen es Lib. XLVI. Tit. 2. heißt: *πλὴν τῶν ἀπὸ τῆς δωδεκάδελτης*, i. e. *exceptis his, quae deferuntur ex lege XII. Tabularum*; sondern auch die nachfolgenden Worte der L. 7. *Sed legitimae tutelae ex duodecim tabulis intervertuntur*. Es ist auch dem Römischen Sprachgebrauch gar nicht entgegen, unter dem *iure alieno* das *ius antiquum* oder die Gesetze der XII. Tafeln zu verstehen; da das Wort *alienum* in den besten Klassikern für *antiquum* gefunden wird, wie BALDUINUS in *Iurisprud. Muciana* (Tom. III. *Iurisprud. Rom. et Atticae* p. 506. sq.) aus CICERO de Orat. I. 43. und andern Stellen gezeigt hat. Es bedarf daher auch nicht einmal der Emendation des Iac. GOTHOFREDUS in Fontib. *quatuor iuris civ. p. 208. (Genevae 1653.) Ev. OTTO* in Praefat. ad Tom. III. *Thef. iur. Rom. pag. 51. Ant. SCHULTING* in *Enarrat. part. primae Digesti, Lib. IV. Tit. 5. §. 4. Ger. NOODT* in *Comment. ad Pand. Tit. de cap. minut. p. 95. und DOMPIERRE de JONQUIERES* in *Specim. de Restitutionibus in integrum pag. 346. welche statt in iure alieno vielmehr in iure antiquo lesen wollen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß unter dieser Benennung die XII. Tafelgesetze öfters vorkommen. Man sehe auch Röchys civilistische Erörterungen I. Samml. S. 90. ff.*

S. 178. § 7. ist statt der Worte: *Capitis deminutio maxima* — geräth: so zu lesen: Eine solche *capitis deminutio maxima* kann zwar in Deutschland nicht mehr vorkommen, wodurch ein freyer Mensch zum Slaven würde. Wollte man indessen das, unter eine solche verstehen, wodurch ein Mensch seine persönliche Freyheit verliert, so könnte man das gewissermaßen eine *capitis deminutionem maximam* im heutigen Sinn nennen, wenn Jemand ein Leibeigner wird 95). So sehr indessen die heutige Leibeigenschaft

65) LEYSER in *Meditat. ad Pandect. Spec. LXII. med. 2. und Höpfner* in *Comment. üb. d. Heinecc. Institutionen* §. 192.

schaft von der Röm. Sklaverey differirt, so sehr würde auch freylich eine solche *capitis deminutio maxima* im heutigen Sinn von jener Römischen unterschieden seyn.

Ebendasselbst Z. 21. ist statt der Worte: als möglich denken, so zu lesen: insofern gewissermaßen denken, als ic.

Ebendas. fällt Not. 18. weg.

§. 179. Z. 4. ist statt: inzwischen werden dadurch so zu lesen: Allein da hierdurch ic.

Ebendas. Z. 6. statt verlohren l. verlohren werden.

Ebendas. Z. 13. nach den Worten: zugestanden werden; ist hinzuzufügen: so kann freylich dieser Zustand der mittlern römischen *Capitisdeminution* auf keine Weise gleichgeachtet werden 98). Zwar kann man durch die Erklärung in die Reichsacht aller bürgerlichen Rechte, so wie auch seiner Ehre und Güter verlustig werden. Allein nach der Strenge der teutschen Reichsgesetze 99) ist dieselbe noch härter, als die mittlere Röm. *Capitisdeminution*; weil ein solcher Geächtete auch den Schutz für seine Person verliert, und von Jedermann ungestraft getödtet werden kann, welche Folge keine Römische *Capitisdeminution* nach sich zog 100).

Ebendas. zur Not. 20. Nur darin geht Böhmer zu weit, daß er den Verwiesenen auch fogar noch das Recht der statutarischen Erbfolge gestatten will. Denn diese steht wohl unstreitig nur den Einwohnern des Landes zu, wie auch schon Kleinschrod in der systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des Peinlichen Rechts 3. Th. S. 55. S. 104. bemerkt hat. Das Uebrige, was noch in dieser Note stand, von

E 3

den

98) *Frid. Ulr. PESTEL Exercitat. exhibens usum practicum capitis deminutionis mediae. Rintelii 1733.*

99) Landfriede von 1495. §. 3. und von 1548. Tit. Pön der Friedbrecher.

100) An der heutigen Anwendung dieser Strenge zweifelt indessen mit Recht Kleinschrod a. a. D. S. 105.

von den Worten: Man sehe *Fr. BECMANNOR. Consil. etc.* — beizubehalten, ist jetzt weggeblieben.

§. 180. ist die Not. 22. so zu lesen: Es ist also unrichtig, wenn einige Rechtsgelehrten den heutigen Gebrauch der *capitis deminutionis minimae* läugnen wollen, deren Meinung *Ios. FERNANDEZ de RETES Opusculor. cap. VI. §. 3. et 4.* (Tom. VI. *Thes. Meermann.* pag. 40.) *de COCCEJI in iure civ. contro.* Lib. IV. Tit. 5. Qu. 2. *EMMINGHAUS ad Eundem not. x. CONRADI in Parergis* pag. 192 und *Höpfner* im Commentar über die Institutionen §. 191. widerlegt haben.

Ebenbaselbst zum Tit. VI. *de his, qui sui vel alieni iuris sunt* ist §. 129. §. 3. so zu lesen: Man versteht unter dem *Familienzustande* den Zustand eines Bürgers, daß er entweder selbst das Haupt einer Familie, oder wenigstens Mitglied derselben ist, und in dieser Eigenschaft an dem Genuß der Familienrechte Antheil nimmt.

Ebenas. ist §. 6. statt *Familia* heißt ic. folgendes zu setzen: Das Wort *Familia* hat in unsern Gesetzen verschiedene Bedeutungen. Es wird nämlich, wie *Ulpian* 2) lehrt, theils von *Sachen*, theils von *Personen* gebraucht. Wird es von *Sachen* gebraucht, so versteht man darunter das ganze Vermögen eines Menschen, insonderheit die Verlassenschaft eines Verstorbenen. So wird es in den Gesetzen der XII. Tafeln: *agnatus proximus familiam habeto*, und in dem Titel der Pandecten *familiae eriscundae* genommen. Wird es hingegen von *Personen* gebraucht, so bedeutet es 1) *iure proprio* einen Inbegriff aller derjenigen freyen Personen, welche der Gewalt eines Familienoberhauptes entweder von Natur, oder nach der Verordnung der bürgerlichen Gesetze unmittelbar unterworfen sind, und welche zusammen, mit dem Haupte der Familie, ein Haus (*domus*)
im

2) *L. 197. D. de Verb. Signif.* Hier sagt *Ulpian* §. 1. *Familiae appellatio qualiter accipiatur, videamus. Et quidem varie accepta est: nam et in res et in personas deducitur. In res, ut puta in Lege XII. Tabularum his verbis, agnatus proximus familiam habeto.*

im rechtlichen Verstande ausmachen. Ulpian 3) sagt: *Iure proprio familiam dicimus plures personas, quae sunt sub unius potestate aut natura aut iure subiectae: utputa, patremfamilias, matremfamilias, filiumfam, filiamfam, quique deinceps vicem eorum sequuntur, utputa nepotes et neptes et deinceps; und Cajus 4) setzt noch hinzu: Familiae appellatione et ipse princeps familiae continetur. 2) Communi iure nennt man den Inbegriff aller Agnaten, die unter demselben Familienoberhaupt gestanden haben, und durch seinen Tod sui iuris geworden sind; eine Familie, obgleich auch jeder derselben für sich eine eigene Familie ausmacht. Ulpian 5) sagt: *Communi iure familiam dicimus omnium agnatorum.* Nam et si, patrefamilias mortuo, singuli singulas familias habent, tamen omnes qui sub unius potestate fuerunt, recte *eiusdem familiae* appellabuntur, qui *ex eodem domo et gente* proditi sunt. 3) Heißt *Familia* auch soviel als *gens*, das ist, ein Inbegriff aller derjenigen freien Bürger, die, wie Ulpian 6) sagt, ab eodem ultimo genitore abstammten, aber doch so weitläufig verwandt waren, daß sie den Grad ihrer Verwandtschaft nicht angeben, sondern nur den Beweis derselben durch das nomen gentilitium und imagines gentilitias führen konnten 7). Endlich versteht man 4) unter *Familia* auch das ganze corpus der Sklaven, die ein Herr in seinem Hause und in seiner Gewalt hatte 8). Diese Bedeutung hat das Wort in dem Titel der Pandecten: *Si familia furtum fecisse dicatur*; ferner in dem Edict des Prätoris *de vi et vi armata*, in welchem es heißt: *Unde tu illum vi deieicisti, aut familia tua deiecit* 9). Sonst gehören eigentlich*

E 4

Skla.

- 3) L. 195. §. 2. D. de Verbor. Significat.
 4) L. 196. D. eodem.
 5) L. 195. §. 2. D. eodem.
 6) L. 195. §. 4. D. eodem.
 7) *Err. Mart.* CHLADENIUS de gentilitate vet. Romanorum (*Lip-
 siae 1742.*) Cap. I. §. 2. et 3.
 8) L. 191. §. 3. D. de V. S.
 9) L. 1. pr. D. de vi et vi arm.

Sklaven zu den Sachen, und also zu derjenigen Bedeutung des Worts *familia*, da es für das Vermögen eines Menschen genommen wird. Man sieht aus diesen verschiedenen Bedeutungen, daß das Wort *familia* im eigentlichen Sinne des römischen Rechts einen Inbegriff aller derjenigen Personen und Sachen bezeichnete, die unter der Gewalt und Herrschaft eines Familienoberhaupts standen 10).

§. 181. §. 10. ist nach den Worten: *dominium habet*, hinzuzufügen: und Cajus 13) nennt ihn *Princeps familiae*.

Ebendas. §. 14. f. sind nun die Worte: So sagen z. B. — *familiam habeto* §. 2. §. 182. wegzustreichen.

§. 182. ist §. 10. bey dem Worte *gemeinschaftlich* die Note 15) hinzugekommen: DIONYS. HALIC. *Antiquit. Rom.* Lib. II. p. 95. (edit. Sylburg.) L. 1. D. de ritu nupt. §. 2. I. de hered. qualit. et differ. L. 11. D. de lib. et postum. hered. instit.

Ebendas. ist §. 18. ff. statt der Worte: Denn der Vater — erworben worden, auf der §. 183. folgendes zu setzen: Denn wenn z. B. ein *Filiusfamilias* starb, der sich als Soldat ein *peculium castrense* erworben hatte, so fiel dieses Vermögen, wenn anders der Sohn kein Testament darüber gemacht hatte, dem Vater anheim, und dieser erhielt solches nicht sowohl als Erbe, sondern er behielt es vielmehr *pristino peculii et potestatis iure*, nicht anders, als ob es gleich anfangs sein Eigenthum gewesen wäre 18).

§. 184.

10) Siehe die Note 23. der ersten Ausgabe.

13) L. 196. pr. D. de V. S. , Daher wird nur vom *Patresfamilias* gesagt, *quod habeat familiam*, von den Kindern und Enkeln aber, die unter seiner Gewalt sind, sagen die Gesetze, *eos esse in familia*. L. 23. D. de adopt. L. 41. §. 2. D. de vulg. et pup. substit. L. 1. §. 6. D. de coniung. cum emancip. lib. Vid. BRISSENIUS de Verbor. Signif. v. familia n. 4. Ferner *Liberi patris, non matris, familiam sequuntur*. L. 196. §. 1. D. de V. S.

18) L. 1. et 2. L. 9. L. 14. pr. et §. 1. L. 17. pr. L. 19. §. 3. D. de castrensi peculio. L. penult. Cod. eodem. L. 44. pr. D. de legat. I. THEOPHILUS in Paraphr. ad pr. I. Quib. non est permiff.

§. 184. fallen §. 2—4. weg.

Ebendasselbst §. 7. ist nach den Worten: *sui iuris* genannt folgendes zu ergänzen: Auf das Alter der Person kommt nichts an. Denn auch ein unmündiges Kind, sagt Ulpian 23), kann paterfamilias seyn, wenn es ein freyer Mensch, und der väterlichen Gewalt nicht unterworfen ist. Eben so wenig wird, um paterfamilias zu seyn, erfordert, daß man Kinder und Sklaven wirklich in seiner Gewalt habe. Denn es kommt hier nicht auf die physische Qualität der Person, sondern auf das Recht an 24). Daher sind nun die *homines sui iuris* etc.

§. 186. §. 8. muß so heißen: Unmündig ist eine Manns-person, die noch nicht das vierzehnte, eine Frauensperson aber, die noch nicht das zwölfte Jahr vollendet hat. Es kommt also hier auf den Unterschied des Geschlechts an. Jedoch kommt dieser nur eigentlich in bürgerlichen, nicht aber in peinlichen Sachen in Betrachtung. Denn in peinlichen Fällen werden nach dem heutigen Gerichtsgebrauche alle diejenigen noch für unmündig gehalten, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben 30).

§. 188. §. 13. nach den Worten: *pubertati proximi* ist hinzuzufügen: Es ist also die ganze Sache dem Ermessen des Richters zu überlassen.

§ 5

§. 190.

miss. fac. testam. PLEVIER cit. Diff. pag 11. sqq. und besonders Ios. Fern. de RETES Opusculor. Lib. V. cap. 9. (in Thes. Meermann. Tom. VI. pag. 269. sqq.)

23) L. 195. §. 2. D. de Verb. Signif.

24) L. cit. wo Ulpian sagt: *non enim solam personam eius, sed ut ius demonstramus.*

30) Arg. Art. 164. C. C. C. Man sehe de BOEHMER Meditat. ad art. 164. C. C. C. Ebendesselben Observat. ad Carpzovium P. III. Quaest. 143. Obf. I. und Westphal im Criminalrecht. Anmerk. XI. §. 7. Es beruhet indessen diese Meinung mehr auf einer Usualerklärung, als daß sie in dem angeführten Gesetz gegründet wäre, wie Kleinschrod in der systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts 1. Th. §. 87. §. 174. gezeigt hat.

§. 190. ist §. 2. bey den Worten: bey 14 Jahren alt sind, die Note 45. hinzugekommen, welche des Inhalts ist: Mit mir stimmt hierin überein Kleinschrod in der systemat. Entwicklung der Grundwahrheiten des peinlichen Rechts 1. Th. §. 85. und 87.

§. 191. §. 6. f. ist so zu lesen: Die Proculianer hingegen nahmen die Meinung der damaligen Naturforscher an, daß mit dem vollendeten vierzehnten Jahre die männliche Pubertät eintrete.

Ebendaf. §. 10. lies: Priscus, ob Neratius, oder Favolenus? weiß man nicht, gieng den Mittelweg. Er behauptete nämlich, es komme auf beydes zugleich an; weder die individuelle Reife ohne das Alter, noch dieses ohne jene sey hinreichend 51). Von allen gedenkt Justinian immer nur der letztern Meinung 52). Es scheint also, daß diese vor seinen Zeiten vielleicht den meisten Beyfall gefunden habe 53). Aus mehreren Fragmenten sowohl der römischen Juristen 54), als kaiserlichen Verordnungen 55) läßt sich indessen schließen, daß man wenigstens in solchen Fällen, wo es nicht gerade auf Ehemündigkeit ankam, z. B. bey Testamenten, schon immer ein gewisses Alter, ohne Rücksicht auf individuelle Reife, angenommen habe 56). Die Sache blieb indessen zweifelhaft, bis Justinian den Streit entschied 57).

§. 192.

51) ULPIAN *Fragm.* Tit. XI. §. ult.

52) *Pr. I. quib. mod. tut. finit. L. ult. C. Quando tutor. vel curat. esse desin.*

53) BYNCKERSHOEK c. 1. pag. 218.

54) Siehe die Note 63. der ersten Ausgabe.

55) *L. 4. C. Qui testam. fac. poss.*

56) *Ian. a COSTA ad princ. Instit. quib. mod. tut. finit. pag. 117. Ant. SCHULTING ad Ulp. Frag. Tit. XI. §. 28. not. 89. (in Jurisprud. Antejust. pag. 604.) und Westphal Theorie des Röm. Rechts von Testamenten §. 46. S. 36.*

57) QUINTILIAN, *Institut. orator.* IV. 2. MERILLIUS lib. V. *Observat. cap. 16.*

S. 192. ist Z. 3—6. so zu lesen: daß eine Mannsperson in allen Fällen nach vollendetem vierzehnten Jahre eben so, wie eine Weibsperson nach vollendetem zwölften Jahre, für mündig gehalten werden solle.

Ebenas. ist Z. 6. nach den Worten: gehalten werden solle. folgendes hinzuzufügen: Daß ein Mensch das 15te oder 13te Lebensjahr schon angetreten, und also das 14te oder 12te Jahr überschritten habe (excesserit), wird zur Mündigkeit nicht erfordert; sondern es ist genug, wenn er es vollendet hat (complevit). Dies ist nun aber nach der Civilcomputation, welche hier in der Regel Statt findet, schon alsdann vollendet, wenn Jemand den letzten Tag des 14ten oder 12ten Lebensjahrs angefangen hat 59). Dabey gilt nicht nur der Grundsatz: *ultimus dies inceptus habetur pro completo*; sondern es ist auch der letzte Tag, wie Ulpian nach Marcian lehrt 60), nicht erst der Geburtstag, sondern schon der vorhergehende Calendertag, so daß derjenige, welcher vor 14 Jahren am 1. Januar, es sey, in welcher Stunde es wolle, gebohren worden, schon in der Nacht vom 30sten auf den 31sten December, gleich nach 12 Uhr, für mündig zu halten ist 61).

S. 193.

59) *L. 5. D. qui testam. fac. poss.* S. Herrn Kanzlers Kochs Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren. Gießen 1796. S. 11. ff.

60) *L. 5. D. cit.* Plus arbitror, etiamsi pridie Calendarum (Januarii) fecerit, post sextam horam noctis, valere testamentum: iam enim compleisse videtur annum quartum decimum, ut MARCIANO videtur. Der Grund dieser Computation war wohl ursprünglich der, weil viele Menschen zwar den Tag, aber nicht die Stunde ihrer Geburt wissen. Daß sie indessen auch dann Statt finden, wenn man gleich die Stunde weiß, in welcher man gebohren ist, hat keinen Zweifel.

61) S. H. Prof. Hagemeyer über die Mündigkeit zum Testiren; (in Hugo civilistischen Magazin 3. B. 1. Heft. 1798. Nr. 1.) Höpfner im Commentar über die Heineccischen Institutionen S. 62. Not. 8. S. 89. folg. (der 6ten Auflage von 1798.) und H. Prof. Hugo im Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts. (Berlin 1799.) S. 11. Anderer Mei.

§. 193. ist Z. 1—8. so zu lesen: Der Regel nach wird daher die unvollkommene Mündigkeit angenommen, wenn der Pubertät schlechthin Erwähnung geschieht, und diese ist in den meisten Fällen hinreichend, wo nicht entweder nach ausdrücklichen Befehlen, oder nach dem heutigen Gerichtsgebrauche eine Ausnahme Statt findet. Dahin gehört, a) wenn Jemand adoptiren will. b) Wenn einer Person die Alimente bis zur erlangten Mündigkeit vermacht werden sind. Diese genießt eine Mannsperson bis zum 18ten, eine Weibsperson aber bis zum 14ten Jahre, idque pietatis intuitu, sagt Ulpian 63), in hac specie alimentorum esse observandum, non est incivile. c) Soll Niemand unter 18 Jahren zum iudex bestellet werden 64).
Man

Meinung ist H. Heinrich Wilh. Schultes in den Bemerkungen über die Mündigkeit zum Testiren nach Röm. Rechte. Jena 1800. Dieser versteht unter dem letztern Tage, da die Pubertät eintritt, den Geburtstag selbst, nicht den vorhergehenden Kalendertag. Nach seiner Erklärung der L. 5. cit. soll Ulpian so viel sagen: Wer am 1. Januar 1784 gebohren ist, von dem werde vermöge der Civilcomputatton angenommen, er sey zum Testiren mündig, sobald es in der Nacht vom 31. Dec. 1797 zum 1. Jan. 1798 die Glocke zwölf geschlagen hat. Denn nun habe er den Eintritt des 14. Jahrs erlebt, und dies sey so gut, als wenn er die 24ste Stunde vom 1. Jenner selbst verlebt hätte. Allein mit so viel Gelehrsamkeit auch diese Meinung ausgeführt ist, so scheint es mir doch noch immer auffser Zweifel zu seyn, daß Ulpian von zwey ganz verschiedenen Fällen redet. 1) Wenn Jemand, der am 1. Jenner vor 14 Jahren gebohren ist, an diesem seinem 15ten Geburtstage (*ipso natali suo*) ein Testament macht; und 2) wenn er schon den Tag vorher, also am 31. Dec. (*pridie Calendarum*) testirt. In beyden Fällen gilt das Testament. Denn im ersten Falle *excessit quantum decimum annum*, im letzten Falle aber *complevit hunc annum*. Nun ist letzteres zur Mündigkeit hinreichend. Wollte man beydes für einen und eben denselben Tag erklären, so wären die Worte: *Plus arbitror*, ohne Bedeutung. Ulpian drückt sich an andern Orten eben so aus: L. 1. D. de manumiss. L. 7. D. de usurpat. et usucap.

63) L. 14. §. 1. D. de aliment. legat.

64) L. 57. D. de re iudicat.

Man erfordert ferner heut zu Tage d) zur Schließung einer Ehe 65) so wie auch e) zur Ableistung eines gerichtlichen Eides die volle Mündigkeit.

§. 195. zur Note 73. Kleinschrods syst. Entwicklung der Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 1. Th. §. 85. ff.

§. 196. §. 10. ff. sind die Worte: Es stimmen jedoch — die Auctorität des Vormunds, sey, mit der Note 77. weggeblieben.

Ebenbaselbst zur Not 76. DONELLUS in Commentar. ad L. cit. 141. D. de Verb. Obligat. pag. 412. Nach der Meinung mehrerer Rechtsgelehrten fällt dieser Unterschied h. §. 2. weg. §. VINNIUS in Comment. ad §. 10. I. de inutil. stipulat. n. 6. und ZOESIUS in Comm. ad §. eund. I. pag. 519.

§. 197. §. 5. ist nach dem Worte Jahres, beizufügen: Ist dieses vollendet, so tritt die Majorennität, Volljährigkeit, oder Großjährigkeit ein.

Ebenbaselbst §. 11. nach dem Worte majorenn. Die Zeit wird hier natürlich computirt, a momento in momentum, wie Ulpian 77) sagt; nämlich sofern diese Computation dem Minderjährigen zum Vortheil gereicht, wie z. B. bey der Wiedereinfegung in den vorigen Stand; ausserdem kann auch eine Civilcomputation Statt haben, wenn ihm diese vortheilhafter ist 78). Der Grund jenes Termins der Volljährigkeit scheint übrigens folgender zu seyn.

Ebenas. §. 17. ist so zu lesen: So lehrten auch Hippocrates und Galen.

§. 198.

65) §. Fried. von Bülow's und Theod. Hagemann's practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2. Band. Nr. LXI.

77) L. 3. §. 3. D. de minoribus XXV. ann.

78) L. 8. D. de munerib. L. 1. D. de manumiss. Koch's Belehungen über Mündigkeit zum Testiren und Civilcomputation. §. 7. §. 20.

§. 198. §. 3. ist so zu lesen: zuweilen nach zurückgelegtem 24sten Jahre, wie §. B. in den Preussischen Staaten, zuweilen auch noch früher, §. B. im 21sten Jahre, wie in Sachsen, ic.

Ebendasselbst §. 9. nach den Worten: *veniam aetatis*, ist hinzuzufügen: die Jahrgebung, oder Großjährigkeitsverleihung,

Ebendaf. §. 9. statt den Worten: Nach dem Röm. Rechte — erfordert, ist folgendes zu setzen: Wer diese erhalten will, muß sich durch Reife des Verstandes und gute Aufführung so ausgezeichnet haben, daß er des Rathes und Beystandes seines Vormundes nicht weiter bedarf. Er muß daher a) Zeugnisse von Vormund, oder Verwandten, oder der Obrigkeit beybringen, daß er sich gut aufgeführt habe, und ein ordentlicher Haushälter sey. b) Er muß eine hinreichende Ursache anführen, warum er vor der Zeit majorem seyn will, §. E. es ist ihm die Anstellung einer eigenen Haushaltung vortheilhaft. Endlich c) wird auch nach dem Röm. Rechte 82) ein gewisses Alter erfordert; nämlich eine Mannsperson muß das 20ste, eine Frauensperson aber wenigstens das 18te Jahr zurückgelegt haben, und dieses durch hinlängliche Beweise darthun können. Es pflegen sich jedoch unsere heutige Landesherren an diese Bestimmung der Jahre eben nicht genau zu binden 83). Die Wirkung ic.

Ebendaf. zur Not. 82. In Ansehung der Reichsunmittelbaren steht das Recht, *veniam aetatis* zu urtheilen, dem Kaiser als ein Reservatrecht zu, welches er theils durch den Reichshofrath, theils durch die Hofpalzgrafen ausübt. §. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 3. Band. §. 298.

§. 199. §. 6. nach dem Worte verpfänden ist beizufügen: und überhaupt solche Geschäfte vornehmen will, die ein Minderjähriger, auch selbst mit Zuziehung seines Curators, nicht gültig unternehmen kann 84).

Eben-

82) L. 2. Cod. de his qui *veniam aetatis*.

83) HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. Tom. I. § 246.

Ebendaf. zur Not. 84. HOFACKER c. 1. Danz a. a. D.
§. 293. S. 51. f.

Ebendaf. zur Note 88. Io. Gottl. WINCKELMANN Comment.
de iuribus senum singularibus, praef. Christ. Gottl. HOMMEL, Vi-
tebergae 1790. def. Ueberhaupt kann hier auch noch bemerkt
werden W. G. PLOUQUET vom menschlichen Alter, und den
davon abhängenden Rechten. Tübingen 1779. 8.

§. 200. nach §. 17. ist beyzufügen: In peinlichen Fällen
hat auch das hohe Alter großen Einfluß auf den Grad der Zu-
rechnung und die Bestimmung der Strafe 94).

§. 201. §. 21. ist nach den Worten: in vorigen Stand.
beyzufügen: Die Curatel der Minderjährigen unter-
scheidet sich jedoch von der Tutel der Unmündigen darin
wesentlich, daß sie mehr auf das Vermögen, als auf die Person
geht 97). Dieser Unterschied ist auch durch das heutige Recht
nicht aufgehoben 98).

Ebendaf. bis §. 204. ist §. 132. auf folgende Art umgear-
beitet worden.

§. 132.

Verschiedener Zustand der *hominum alieni iuris* nach dem römi-
schen Rechte.

Diejenigen Personen hingegen, welche der Gewalt eines *pa-
trifamilias* unterworfen sind (*homines alieni iuris*), waren bey
den Römern wieder von zweyerley Art; entweder solche, welche
der

94) L. 3. §. 7. D. de SCto Silan. Can. 24. Dist. 86. Can. 28.
Caus. 11. Qu. 7. L. 2. D. de termino mot. Kleinschrods
syst. Entwicklung der Grundwahrheiten des peinl. Rechts.
1. Th. §. 89. u. 90.

97) L. 20. D. de ritu nuptiar.

98) HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. Tom. I. §. 696.
Io. Christ. BRANDENBURG Commentat. iurid. exponens differen-
tias iuris Rom. inter pupillos et minores, tutores ac curatores;
nec non principia de applicatione earum hodierna. Hannoverae
1793. 8.

der väterlichen Gewalt unterworfen waren, oder solche, die unter der herrschaftlichen Gewalt des patrisfam. standen. Jene sind die Kinder vom Hause (*fili filiaevefamilias*), diese hingegen Sklaven und Sklavinnen. Unter beyden war ein merklicher Unterschied.

1) In Absicht auf den Staat. Denn Sklaven wurden für keine Personen angesehen, und hatten überall keine bürgerlichen Rechte im Staate 99). Sie konnten daher keine Ehrenstellen bekleiden, noch *munera publica* verwalten. Ja sie konnten nicht einmahl civiliter aus ihren Geschäften und Contracten obligirt werden. (S. 141. folg.) Allein *fili familias* waren in Rücksicht auf den Staat freye Menschen und Bürger. Sie hatten alle Rechte und Pflichten römischer Bürger. Sie konnten daher öffentliche Aemter im Staate bekleiden; Vormundschaften verwalten 100), und in solchen Sachen, die ihr Amt betrafen, wurden sie als *patresfamilias* betrachtet, und waren der väterlichen Gewalt nicht unterworfen. Daher sagt Pomponius 1): *Filiusfamilias in publicis causis loco patrisfamilias habetur, veluti si magistratum gerat, vel tutor detur.* In öffentlichen Amtssachen konnte vielmehr der Sohn selbst dem Vater befehlen, und ihn zu seiner Schuldigkeit anhalten, wie Ulpian sagt 2): *Si quis filiusfamilias sit, et magistratum gerat: patrem suum, in cuius est potestate, cogere poterit, suspectam dicentem hereditatem adire, et restituere;* und Hermogenian 3) setzt den Grund hinzu: *Nam quod*

99) L. 20. §. 7. D. *Qui testam. fac. poss.* Conf. Ios. FINESTRES Hermogenian. T. I. pag. 253.

100) L. 9. D. h. t. Princ. *Inst. qui. testam. tutores dari poss.* L. 6. in fin. D. *quod cuiusq. univ.* L. 2. D. *de munerib.*

1) L. 9. D. h. t.

2) L. 13. §. ult. D. *ad Sctum Trebellian.* Westphal von Vermächtnissen und Fideicommissen. 2. Th. §. 1787.

3) L. 14. D. *eodem.* Was hier *ius publicum* heißt, ist an einem andern Orte dieses Commentars 1. Th. §. 13. S. 91. f. erklärt worden.

quod ad ius publicum attinet, non sequitur (sc. filiusfam.) ius potestatis.

2) Auch in Privatsachen, welche *extra familiam* vorgehen, wurde ein *filiusfamilias* wie ein *paterfamilias* angesehen. Ein *filiusfamilias* kann daher nach dem Röm. Rechte, wenn er nur mündig ist, alle Arten von Contracten, ausser dem Geißdarlehn, gültig schließen, und auch daraus selbst während der väterlichen Gewalt gerichtlich belangt werden 4). Er kann sogar für seinen Vater selbst Bürge werden 5). Nur

3) im Verhältniß gegen den *paterfamilias*, in dessen Gewalt sich die Kinder befanden, hatten sie, wenigstens nach dem alten Röm. Rechte, mit dem Sklaven fast einerley Zustand. Denn Kinder, die der Vater noch in seiner Gewalt hatte, wurden in allen Fällen innerhalb der Familie nicht als Personen angesehen, sondern befanden sich, wie die Sklaven, gewissermaßen in dem Eigenthume des Vaters 6). Daher konnte der *Paterfamilias* durch seine Kinder, wie durch seine Sklaven, *acqui-*

4) *L. 39. D. de obligat. et act.* *Filiusfamilias ex omnibus causis tanquam paterfam. obligatur, et ob id agi cum eo, tanquam cum paterfamilias, potest. §. 6. I. de inutil. stipulat.* *Servus quidem non solum domino suo obligari non potest, sed ne quidem ulli alii; filii vero familiarum aliis obligari possunt. L. 141. §. 2. D. de Verb. obligat.* *Pubes, qui in potestate est, perinde ac si paterfamilias, obligari solet. Add. L. 3. §. 4. D. de minorib. L. 5. pr. D. Quod cum eo, qui in alien. pot. est.*

5) *L. 10. §. 2. D. de fideiussor.* *Filiusfam. pro patre poterit fideiubere: nec erit sine effectu haec fideiussio. Primo quidem, quod sui iuris effectus poterit teneri in id, quod facere potest; deinde, quod et dum in potestate manet, condemnari potest.*

6) *CAIUS lib. I. Inst. Tit. 6. §. 3. L. 1. §. 2. D. de Rei Vindicat. L. 14. §. 13. D. de furt. SERVIUS ad Lib. XII. Aeneid. Filiifam. servi loco sunt parenti.* Man vergleiche *Em. MERILLII Observation. Lib. I. cap. 40.* *Webers Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 88. S. 399. Ios. FINESTRES Hermogenian. Tom. I. pag. 533. und Desselben Praelect. Cervar. ad Tit. Pandect. de acquir. vel omitt. hereditate R. II. cap. V. §. 24—28.*

acquiriren 7); zwischen dem Vater und den Kindern, die noch unter seiner Gewalt standen, konnte keine bürgerliche vollgültige Verbindlichkeit Statt finden 8); sie konnten keine Verträge unter einander schließen 9); keinen gerichtlichen Proceß mit einander führen 10). Diese Folgen sind zum Theil auch noch im neuern Röm. Recht geblieben, so sehr auch dadurch das ehemalige Eigenthumsrecht des Vaters über seine Kinder ist beschränkt worden. Denn sie konnten immer noch aus dem Grunde gelten, weil Vater und Kinder, so lange sie in des erstern Gewalt sind, auch noch nach dem neuern Röm. Rechte nur für eine Person angesehen werden 11). Darin war aber doch

4) der Zustand der Kinder von jeher immer vortheilhafter, als der Zustand der Sklaven, daß sie die Familienrechte hatten, und an dem Familieneigenthum Antheil nahmen. Daher wurden die Kinder schon bey Lebzeiten des Vaters gewissermaßen als Herren des väterlichen Vermögens angesehen, und waren sui heredes vom Vater, das ist, sie beerbten ihn *ipso iure*, ohne daß eine Erklärung und Erbschaftsanretung hierzu nöthig war 12). Es ist daher unrichtig, wenn unser Verf. sagt, daß, im Verhältniß gegen den *patremfamilias*, der Zustand der Kinder und Sklaven ehemals völlig gleich gewesen sey.

S. 204.

7) *Pr. et §. 1. I. per quas personas cuique acquir.*

8) Ist Note 2. der ersten Ausgabe.

9) *§. 6. I. de inutil. stipulat. L. 50. D. ad SCtum Trebell.*

10) *L. 4. D. de indic. L. 7. D. de Obl. et Act.*

11) MERILLIUS lib. III. Observat. cap. 4. *Iust. Lud. Theod. BRUNSICH Commentar. de unitate personae, quae iure Rom. inter patremfam. et liberos in potestate constitutos intercedit. Goett. 1795. 4*

12) *§. 2. I. de hered. qualit. et diff. L. 11. D. de liber. et postum. AVERANIUS Interpretat. iuris Lib. I. cap. IX. vorzüglich aber Ios. FINESTRES in Praelectionib. Cervar. f. Commentar. academ. ad Tit. Pandectar. de liberis et posthumis Part. I. Cap. II. §. 7 — 11.*

§. 204. §. 133. §. 8. statt nach ältern röm. Rechten ist so zu lesen: Die väterliche Gewalt, so wie sie in dem Röm. Rechte bestimmt ist, war ein ganz eigenes und vorzügliches Recht der Römischen Bürger, dessen sich, wie Justinian 14) sagt, Niemand rühmen konnte, der kein freyer Römer war 15). Sie war auch nur das ausschließliche Recht des *patrisfamilias*. Die Mutter hatte ic.

§. 205. ist zur Not. 10 Folgendes hinzuzufügen: Ueber eine Ehefrau, welche in *manu mariti* war, konnte der Mann sogar Lebensstrafe verhängen. LIVIUS Lib. XXXIX. cap. 18.

§. 206 zur Note 13. §. 11. *Em. MERILLIUS* in Commentar. ad §. 9. I. de obligat. quae ex delicto. *Ios. FINESTRES* in Praelect. Cervariens. ad Tit. D. de acquir. vel omitt. hered. P. II. cap. V. §. 24. et 28.

Ebenbaselbst §. 14. ist statt und Eben derselbe so zu lesen: obgleich Derselbe in den kleinen jurist. Abhandlungen Nr. II. von seiner Meinung wieder abgegangen ist. Diese ic.

Ebenbas. §. 25. nach den Worten: *Fontibus iur. civ.* ist beizufügen: daß ein Dritter an ihrer Person einen Diebstahl begehen konnte; §. 9. I. de obligat. quae ex delict. L. 14. §. 13. D. de furt.

Ebenbas. §. 28. nach den Worten *rerum mancipi* ist hinzuzusetzen: Daher sagt *SEXTUS EMPIRICUS* *Pyrrhon. hypoth. III. 24. Legum Romanarum auctores liberos in manu parentum, ad instar servorum, esse voluerunt: neque suorum bonorum ipsos esse dominos,*

§ 2

14) §. die Note 8. der ersten Ausgabe, welcher beizufügen ist: SPANHEM. Orb. Rom. Exerc. II. c. 23:

15) *Plinius* gedenkt daher Lib. X. Ep. 6. des Rechts der väterlichen Gewalt namentlich, als er für einen gewissen *Chrysippus* beim K. Trajan um die Ertheilung des Bürgerrechts bat.

minos, sed parentes, donec manumittantur eo modo, quo mancipia solent.

E. 207. §. 10. nach *continet* ist beyzuzufügen: ja er konnte fogar actione furti klagen 28).

Ebendaf. nach §. 18. ist beyzuzufügen: Eben diese Gewalt hatte aber auch der Vater über die Kinder seiner Söhne. Denn die Ehe derselben hob die väterliche Gewalt nicht auf. Daher konnte sich die väterliche Gewalt über Enkel und Urenkel erstrecken 30).

Ebendaf. zur Note 15. SENECA *de benefic.* VII. 4. Omnia patris sunt, quae in liberorum manu sunt; und ULPIAN. *Fragm.* Tit. XX. §. 10. Filiusfam. testamentum facere non potest, quia nihil suum habet, ut testari de eo possit.

Ebendaf. zur Note 17. und *Fr. Car.* CONRADI *Comm. de iure Quiritium a civitate Rom. non diverso.* §. 12.

E. 208. zur Not. 21. nach den Worten: nicht haben wollte. ist beyzuzufügen: Ihm stimmt auch *Hieron. de oroz de apicibus iuris civ. Lib. I. cap. 5.* bey.

Ebendaf. §. 5. dieser Not. 21. ist statt: Allein die Beweise stellen u. so zu lesen: Allein die Beweise für diese Meinung sind nicht überzeugend, wie *Ios. FINESTRES* in *Praelection.* Cer-

28) *L. 14. §. 13. D. de furtis.* Em. MERILLIUS in *Commentar.* ad §. 9. I. de obligat. quae ex delicto. Die Mutter konnte die actionem furti nicht anstellen. *L. 38. pr. D. eodem*, weil ihr keine patria potestas zustand VINNIUS in *Comm.* ad §. 9. I. de obligat. quae ex delicto. Merkwürdig ist jedoch, was *Pomponius L. 38. §. 1. D. de furt.* sagt: *Liberarum personarum nomine licet furti actio sit, condictio tamen nusquam est.* VINNIUS c. 1. giebt hiervon den Grund an, weil die condictio furtiva nur einem wahren Eigenthümer zusteht. Allein wenn man gleich allerdings zugeben kann, daß zu damaliger Zeit die *B. G.* nicht mehr für ein völliges Eigenthumsrecht des Vaters gehalten worden ist, so läßt sich doch noch ein anderer Grund hiervon angeben, wie schon HEINECCIUS in *Annotat. ad Vinnium* c. 1. erinnert hat.

30) *L. 4. et 5. D. b. t. L. 195. §. 2. D. de Verb. Signific.*

Cervariens. ad Tit. Pandect. de acquir. vel omitt. heredit. P. II. Cap. V. §. 26. sqq. gezeigt hat.

Ebenas. zur Not. 23. §. 14. ist beyzufügen: Daher sagt Ulpian L. 182. D. de Verb. Signif. Paterfamilias peculium non potest habere. Es wird jedoch auch das Vermögen, welches sich eine Ehefrau von ihrem Heyrathsgute zur eignen Disposition vorbehalten hat, *peculium* genennt. L. 9. §. 3. D. de iure dot. L. 31. §. 1. D. de donat. S. Ios. Fern. de RETES Opufulcor, Lib. V. cap. 1. (in Thes. Meermann. T. VI. pag. 241.)

§. 209. §. 8. nach den Worten: Verträge schließen ist beyzufügen: welche auch für den Vater verbindlich waren 34).

Ebenas. §. 12. nach den Worten: einem Andern zuwenden ist beyzufügen: Starb der Sohn, so fiel das *peculium* an den Vater zurück (*iure pristino apud patrem remanebat*), denn von einer Erbschaft konnte hier keine Rede seyn. Es war hier ganz eben so, als wenn ein Sklave ein *peculium* gehabt hatte.

Ebenas. sind §. 12. von den Worten an: Daß dem Vater x. und die ganze folgende §. 210. nebst den dazu gehörigen Noten weggeblieben.

§. 212. ist §. 7. bey den Worten: zu befördern, die Note 37. hinzugekommen: *SENECA de Benefic. Lib. III. cap. II.* NOODT Comment. ad Dig. h. t. pag. 23. sqq.

Ebenas. §. 9. ist nach den Worten: Staatsverfassung Roms, hinzuzufügen: und der allmählig fortschreitenden Cultur der Moralphilosophie die Strenge der väterlichen Gewalt gemilbert, indem der Vater manche Rechte derselben verlor, manche hingegen sehr eingeschränkt wurden 38).

§ 3

§. 213.

34) Der Prätor gab aus dem Contract des Sohns eine Klage gegen den Vater, welche *actio de peculio* hieß; von dieser wird unten ad Tit. de peculio lib. XV. Tit. I. gehandelt werden.

38) Von den Ursachen dieser Einschränkungen und Veränderungen der väterlichen Gewalt handeln Corn. van BYNCKERS-

HOEK

§ 213. Nr. II. §. 5. ist nach dem Worte: *bey behalten.* hinzuzufügen: Nach einer gewissen Verordnung der Kaiser Diocletian und Maximian 47) war dem Vater alle wirkliche Veräußerung seiner Kinder durchaus verboten. Allein man sieht es aus den Fragmenten älterer Rechtsgelehrten, daß dieses schon längst vor ihm müsse Rechtens gewesen seyn 48) u.

Ebenas. ist zur Note 40. hinzuzufügen: GEBAUER Diff. II. de patria potestate §. VII. p. 128. sqq.

Ebenas zur Note 41. *Iac. GOTHOFREDUS* in Comment. ad Tit. Cod. Theodof. de his, qui sanguinolentos emtos acceperint. (Tom. I. pag. 491 edit. Ritter.) BYNCKERSHOEK cit. Opusc. cap. 8. pag. 203. 199.

§. 214. §. 136. §. 4. nach den Worten: *eingeschränkt* worden. setze hinzu: Was der *filiusfamilias* erwarb, gehörte nun nicht mehr, so wie das *peculium* eines Sklaven, ohne Ausnahme dem Vater; sondern der Sohn konnte nun selbst ein wahres Eigenthum erwerben, und zwar nach dem Unterschied der Fälle ein so freyes Eigenthum, daß ihm deshalb alle Rechte eines *patrisfamilias* zustanden. *Peculium*, Sondergut der Kinder, heißt nun alles, was ein *filius* oder eine *filiafamilias* entweder eigenthümlich erwirbt, oder doch auf eine solche Art besitzt, daß es von dem Vermögen des Vaters abgetrennt ist. Man theilt selbiges in Absicht auf die Art, wie es erworben wird, u.

Eben-

HOEK Opusc. de iure occidenti, vendendi et exponendi liberos apud vet. Rom. cap. 1V. *Ev. OTTO* in Papiniano. Cap. VII. §. I. pag. 126 sqq. *Corn. Wilh. de RHOER* Dissertation. de effectu religionis christianae in jurispr. Rom. Fascic. I. (Groningae 1776. 8.) Diff. IV. §. 21.

47) *L. r. C. de patrib. qui fil. disirax.* Add. *L. 1, et 37. C. de liber. causa.*

48) *L. 39. §. 3. D. de evict. L. ult. D. quae res pignori.* BYNCKERSHOEK Opusc. cit. cap. 6.

Ebendaf. §. 11. ist so zu lesen: *Peculium militare* nennt man dasjenige Vermögen, welches ein *filiusfamilias per militiam sagatam* oder *togatam*, oder bey Gelegenheit derselben erwirbt.

Ebendaf. §. 14. muß so gelesen werden: Unter der *militia togata* hingegen versteht man eine Charge oder öffentliche Würde.

§. 215. §. 4. muß so heißen: b) *quasi castrense*, was ein *filiusfamilias* durch eine öffentliche Bedienung oder Würde, die er im Staate bekleidet, oder in Rücksicht und bey Gelegenheit derselben erworben hat.

Ebendaf. §. 11. ist nach den Worten: *er spart hat*, hinzuzufügen: oder was ihm von seinen Oberrn wegen seines Wohlverhaltens geschenkt worden ist;

Ebendaf. zur Note 43. *Chr. RAU historia iuris civ. de peculiiis* §. 6. sqq.

Ebendafelbst zur Note 50. *Gregor. MAJANSII Diff. de peculio castrensi*; (in *EIVS Disputationib. iur. civ. Tom. I. Disp. XIV. pag. 256. sqq.*)

§. 216. §. 3. statt zum Studiren lies: in Rücksicht einer gewissen Würde

Ebendaf. §. 20 ist bey den Worten: *sir den Urheber desselben*; die Note 63. hinzugekommen: *SCHILTER Prax. iur. Rom. Exerc. 44.*

Ebendaf. ist nach den eben bemerkten Worten hinzugekommen: Andere behaupten, daß zuerst *K. Constantin der Große* den Hofbedienten ein solches *peculium* zu haben, erlaubt habe (64). Allein ic.

Ebendaf. ist die Note 51. der ersten Ausgabe auf folgende Art verändert worden: Mehrere Rechtsgelehrten rechnen auch hierher, was ein *filiusfam.* von seinem Vater zum Studiren erhält, z. B. die Bücher, die ihm der Vater dazu angeschafft hat; arg. *L. 1. C. de cast. pec.* und *L. 4. C. fam. hercisc.* §. 10. *God.*

§ 4

BAUER

(64) *Bar. VOORDA Diff. de peculio quasi castrensi, veteribus iuriscontitutis incognito, eiusque vera origine. Lugduni Bat. 1780.*

BAUER Diss. de peculio quasi castrensi studiosorum. Lipsiae 1726. (in *Opuscul.* Tom. I. p. 54. sqq.) Allein andere läugnen dieses, als Io. Tob. RICHTER in Diss. de sumtibus studiorum ad peculium quasi castrense non pertinentibus. Lipsiae 1752. de COCCEJI iur. civ. controv. Lib. XV. Tit. 1. Qu. 1. Arn. VINNIUS in Tr. de collationibus. Cap. X. §. 11. und Höpfner im Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 428. Not. 2.

Ebendas. zur Not. 54. ist nach Balduin hinzuzufügen: Sav. Voorda cit. Diss. cap. 3.

§. 217. zur Note 55. de RETES Opusculor. Lib. V. cap. 10. p. 272. GALVANUS de Usufructu Cap. V. nr. 9. pag. 52.

§. 218. §. 6. ff. sind die Worte: Die Schenkung — *peculium profectitium*. weggeblieben.

Ebendas. §. 18. ist statt der Worte: daß es älter sey. so zu lesen: daß man schon frühere Spuren zu Hadrians und Antoninus Pius Zeiten finde.

Ebendas. zur Note 66. Man sehe auch RAU cit. Diss. §. 9.

§. 219. §. 2. ist nach dem Wort verbleiben, beizufügen: und der Vater nur den Nießbrauch davon haben.

Ebendas. sind §. 2—4. die Worte: Was aber die Kinder — *adventitium*. weggeblieben.

Ebendas. ist §. 10. bey den Worten; in der Kürze nur so viel, die Not. 83 hinzugekommen. Man vergleiche hier Gall. Aloys. Cassi, KLEINSCHROD Diss. de iure filii familias disponendi de peculii, ad normam iuris peregrini et patrii considerato, praef. Jos. Mar. SCHNEIDT def. Wirceburgi 1784.

Ebendas. §. 11. lit. a) ist so zu lesen:

a) daß das *peculium profectitium* die Natur des alten *Pekuliums* behalten habe. Es ist also 2c.

Ebend. §. 16. ist nach den Worten: stets wieder ruflich, beizufügen: Wenn jedoch der Fiscus das Vermögen des Vaters wegen einer fiskalischen Schuld in Beschlag nimmt; so verbleibt das *peculium profectitium* vermöge einer Verordnung
des

des P. Claudius 85) dem Kinde, und der Fiskus kann daran keinen Anspruch machen. Anders ist es, wenn der Vater eines begangenen Verbrechens wegen capitis deminutionem erlitten, und sein Vermögen confiscirt worden ist 86). Wenn ferner der Vater den Sohn emancipirt, ohne dieses *Pekulium* zurückzufordern, so wird angenommen, der Vater habe es ihm stillschweigend geschenkt 87). Diese Grundsätze des röm. Rechts finden auch noch heutiges Tages Statt 88).

Ebendas. lit. b) auf der letzten Zeile, nach den Worten: Der Sohn kann ist einzurücken: wegen dieses *Pekuliums* sogar mit seinem Vater selbst contrahiren 90). Er kann ferner ic.

Ebendas. zur Note 71. de RETES Opusculor. Lib. V. c. 3. und bey MAJANSIUS ist §. 17. sqq. der angef. Diss. zu bemerken.

§. 220. Z. 2. ist nach den Worten: querela inofficiosi beyzufügen; auch keine bonorum possessio contra tabulas Statt ic.

Ebendas. zur Not. 73. L. 29. §. ult. et L. 30. D. de testam. milit.

§. 221. Z. 6. ist bey den Worten: ausüben können. die Not. 97. hinzugekommen: Nov. CXVII. cap. 1. §. 1.

Ebendas. Z. 16. ist beyzufügen: Die übrigen Rechte der väterlichen Gewalt sind unverändert geblieben.

Ebendas. zur Not. 79. Kunde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 616.

§. 224. zur Not. 87. L. 19. et 21. D. de ritu nuptiar.

§ 5

§. 226.

85) L. 3. §. 4 in fin. D. de minorib.

86) L. 1. §. 4. D. Quando de peculio actio annal. est. RETES Opusc. Lib. I. cap. 8. in fin. (in Thes. Meermann. T. VI. pag. 47.) und VOET Comment. ad Dig. Lib. XV. Tit. I. §. 3.

87) L. 31. §. 2. D. de donat.

88) S. SCHWIDTS hinterlassene Abhandlungen verschiedener practischer Rechtsmaterien. 2. Band. Nr. 54.

90) L. 2. pr. D. de contrab. emt. vendit. L. 42. §. ult. D. de acquir. vel omitt. heredit.

S. 226. zur Note 94. Io. Car. Gottl. HEISE Diff. de patria potestate circa vitae generis electionem filiorum, praef. D. Ern. Gottfr. Christ. KLÜGEL def. Vitembergae 1785.

S. 227. Nr. 2. §. 8. ist bey den Worten: zu rechnen sind. die Note 17. hinzugekommen: HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 554.

S. 228. Nr. 3 §. 2. nach den Worten: zu züchtigen, ist beyzufügen: wenn sie die Pflichten der Ehrerbietung ausser Augen setzen, und den Befehlen der Eltern keine Folge leisten. Nur dürfen freylich die Grenzen einer vernünftigen Züchtigung nicht überschritten werden. Ungebührliche Mißhandlungen kann die Obrigkeit ahnden 19) u.

Ebenas. zur Not. 99. Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 615.

S. 229. §. 5. ist bey den Worten: zu ermäßigen. die Not. 22. hinzugekommen: L. 3. C. de patria potestate. Hofacker will zwar in Princip. iur. civ. Tom. I. §. 564. den heutigen Gebrauch dieses Gesetzes bezweifeln. Allein mit mehrerem Recht vertheidigen denselben BRUNNEMANN in Commentar. ad L. 3. C. cit. nr. 8. und LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. XVII. medit. 5. Cor. 2.

Ebenas. §. 5. ff. sind die Worte: Dies setzt jedoch voraus — Anhalt dienen. weggeblieben.

Ebenas. sind ferner §. 16 — 27. weggelassen worden.

Ebenas. zur Note 2. MÜLLER Observat. pract. ad Leyserum. Tom. I. Obl. 89. und Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 1. Th. §. 78. Not. t. S. 103.

S. 230. sind die ersten drey Zeilen weggeblieben.

Ebenas. ist Nr. 4. §. 1. u. 2. so zu lesen: Kinder können ohne der Eltern Einwilligung keine ihre Person betreffende verbind-

19) Einen merkwürdigen Rechtsfall hat Klein in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 3. Band. Nr. I.

bindliche Handlungen unternehmen, welche auf das Glück der ganzen Familie einen Einfluß haben.

Ebendas. Nr. 4. sind Z. 3 — 9. wegzustreichen.

Ebendas. zur Not. 7. Nach dem Tridentinischen Concilium und dem auf gleichen Gründen beruhenden Reichsabschiede vom J. 1548. Tit. 21. §. 9. soll zwar eine bereits vollzogene Ehe wegen Mangels der elterlichen Einwilligung nicht wieder aufgehoben werden. Allein diese Verordnungen können wenigstens bey uns Protestanten von keiner Verbindlichkeit seyn, da sie auf einem Grundsätze beruhen, den wir nicht annehmen. S. HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 376. et 377. und Höffner im Commentar über die Institutionen §. 112. S. 130. Anderer Meinung sind jedoch Runde in den Grundsätzen des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 564. und Weber in der systemat. Entwicklung der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit. §. 74. Not. 9. S. 329. f.

S. 231. sind Z. 11 — 18 weggeblieben.

S. 232. ist Z. 25. nach den Worten: gearbeitet hat. beyzufügen: Der Lohn ist übrigens in solchen Fällen nach dem billigen Ermessen des Richters zu bestimmen 33).

Ebendas. zur Not. 14. der ersten Ausgabe: Fried. von Bülow's und Theob. Hagemanns practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2. Band. Nr. LV. S. 355. ff.

S. 234. Nr. 1. Z. 6. ist nach den Worten: Landes geben, beyzufügen: oder wenn sie mit dem Vater in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebt, ic.

S. 235. Z. 4. ist bey den Worten: als jene erfordert, die Note 41 hinzugekommen: S. Heur. Ferd. Christ. von Lyncker Abhandlung von der Vormundschaftsbestellung bey privat. und erlauchten Personen. 1. Th. §. 24. S. 75. und HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. Tom. I. §. 586. sq.

Eben-
33) S. Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 6. Band. Medit. 345.

Ebenas. sind die Worte: Ein anders ist Z. 4. bis auf die Worte: keine Verbindung Z. 8. weggeblieben.

Eben. Nr. 2) ist Z. 5 nach den Worten: sterben sollten, folgendes hinzuzufügen: Daher sind auch

3) die Kinder nur so lange zum testiren unfähig, als der Vater lebt, und sie in dessen Gewalt sind. Stirbt der Vater, so sind sie nun in Ansehung ihres Vermögens für sui iuris zu halten, wenn sie gleich noch bey der Mutter und unter deren Aufsicht bleiben. Sie können daher nunmehr, wenn sie das dazu erforderliche Alter haben, selbst ein Testament machen. Sie können auch nun gültige Darlehne contrahiren, ohne daß ihnen das Macedonianische Senatusconsultum weiter zu statten kommt. Kurz die Qualität eines filiofamilias hängt auch noch h. z. L. von der römischen väterlichen Gewalt ab 43).

§. 236. ist Nr. 3. Z. 1. so zu lesen: Es hindert auch die erbichtete Einheit zwischen dem Vater und seinen noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern in Deutschland nicht die Entstehung bürgerlich vollgültiger Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 238. Z. 2. ist nach den Worten: Eltern und Kindern bezuzufügen: während der väterlichen Gewalt etc.

Ebenas. ist Z. 9. nach den Worten: Obrigkeit klagen. Folgendes hinzuzusetzen: Ferner kann der Vater wegen der seinen filiofamilias widerfahrenen Injurie heut zu Tage nicht mehr, wie nach dem Röm. Rechte 51), im eigenen, sondern nur in seines Sohnes Namen klagen, als natürlicher Vertheidiger desselben 52). Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß manche Folgen und Sätze des Röm. Rechts in den teutschen Gerichten gelten,

43) Höpfner im Commentar über die Institutionen §. 104. S. 119.

51) L. 1. §. 3. et 5. L. 18. §. 4. et 5. D. de iniur.

52) S. Kleinschrods Grundzüge der Lehre von Injurien. VI. §. 3. (im Archiv des Criminalrechts. I. Band. 4. Et. S. 30.)

ten, die sich auf die persönliche Einheit zwischen dem Vater und seinen Kindern beziehen. Dahin gehört z. B. das *ius suitatis* ic.

Ebenas. ist Z. 16. hinzuzufügen: Eben so kann auch h. z. E. der Sohn nicht Zeuge bey dem Testamente seines Vaters, oder eines Dritten seyn, worin der Vater zum Erben eingesetzt worden ist, so lange jener noch in väterlicher Gewalt ist 55).

S. 239. Z. 4. muß folgendermassen gelesen werden: Die erste und gewöhnlichste Erwerbungsart der väterlichen Gewalt ist also eine rechtmäßige Ehe. Da die Lehre vom Ehe recht erst im 23. Buch der Pandecten vorkommt, so will ich hier nur im Allgemeinen folgendes bemerken ic.

Ebenas. zur Note 33. *Princip. I. de patr. pot.*

Ebenas. zur Not. 34. *L. 3. §. 1. D. de agnosc. et alend. lib.*

S. 241. zu Nr. 4. ist Z. 11. nach den Worten: annehmen kann. Folgendes hinzuzufügen: Denn das Plancianische Senatusconsultum ist nicht blos Regulativ für die Agnition des Partus, sondern man wollte auch dadurch den Vater zugleich in den Stand setzen, wie er sich seines Kindes versichern, und sich gegen eine etwa mögliche Suppositio des Partus auffer Gefahr setzen könnte 68).

S. 242. Nr. 6. Z. 1. nach dem Wort: anzumerken, ist beizufügen: daß der Vater des Kindes selbst von der väterlichen Gewalt frey seyn müsse, wenn er sie durch die Ehe über das Kind erhalten soll. Ist er daher selbst noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so siehet nicht ihm, sondern dem Großvater die väterliche Gewalt über die von seinem Sohne in rechtmäßiger Ehe gezeugte Enkel zu 69), und der Vater erhält sie erst nach dem Tode des Großvaters 70).

Eben.

55) Notariatsordn. Max. I. Tit. von Testamenten §. 6.

68) Christ. Smelin über die Präjudizalklage de partu agnoscendo. (Erlangen 1781. 8.) 9. 16.

69) *L. 4. D. h. t.*

70) *L. 5. D. h. t.* *Nepotes ex filio, mortuo avo, recidere solent in filii potestatem, hoc est, patris sui.*

Ebendas. zum §. 140. Z. 4. ist bey den Worten: in v. ä. Gewalt nicht sind. die Note 72. hinzugekommen: L. 11. D. b. t. *Inviti filii naturales non rediguntur in patriam potestatem.*

Ebendas. Not. 46. Z. 7. ist bey IORDENS Diff. hinzuzufügen: *Trajecti ad Rhen. 1742. et 1743.*

§. 244. Z. 1. nach dem Wort: eingeführt. ist beyzufügen: wodurch die väterliche Gewalt, als ein wichtiges Vorrecht, über solche Kinder sollte erlangt werden können, welche von Geburt in derselben nicht waren.

Ebendas. Z. 2. ist so zu lesen: Sie war vor R. Constantini dem Großen nicht bekannt 74).

Ebendas. fallen Z. 3—5. von den Worten: nur einige wenige Beyspiele u. bis auf die Worte: erklärt haben, weg.

Ebendas. Z. 12. ist so zu lesen: welchen die Römer, seitdem solcher unter August eine erlaubte Verbindung ward, freylich aus mancherley Ursachen der rechtmäßigen Ehe weit vorzogen, den aber der christliche Kaiser u.

§. 246. sind Z. 7—17. von den Worten: Ueberdem war ic. an bis auf die Worte: nicht zu wider laufe, weggeblieben.

Ebendas. ist Z. 17. statt der Worte: Kurz diese u. so zu lesen: Er erleichterte daher den Weg der Legitimation nicht nur dadurch, daß er bey den Ehen der römischen Bürger den Unterschied des Standes aufhob; sondern auch die Legitimation durch nachfolgende Ehe als eine beständige und zu jeder Zeit gültige Art der Legitimation einführte, welche sich auch auf die noch

74) Man behauptet zwar gewöhnlich, daß schon vorher ein uneheliches Kind zuweilen dispensationsweise legitimirt worden sey. Allein *Marcian*, auf den man sich beruft, redet L. 57. §. 1. D. *de ritu nupt.* von Kindern, die aus einer putativen Ehe geböhren sind. S. *Io. Ortov. WESTENBERG Div. Marcus Diff. IX.* und *Höpfners Commentar über die Hebräischen Institutionen §. 135. Not. 1.*

noch künftig im Concubinat zu erzeugende Kinder erstrecken solle 82).

§. 248. §. 3. statt römischen Erbscheidung lies rechtlichen Erbscheidung.

Ebenas. ist statt §. 5 — 8 so zu lesen: Man sagt nämlich, so wie man sich die Sache gewöhnlich vorstellt, bey jeder Legitimation werde rechtlich fingirt, als ob das legitimirte Kind in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden sey; insonderheit aber werde bey derjenigen Art der Legitimation, welche per subsequens matrimonium geschieht, noch ausserdem fingirt, als ob schon zur Zeit der Geburt des Kindes 88), ja sogar schon zur Zeit der Conception desselben 89), unter den jetzt heyrathenden Eltern eine rechtmäßige Ehe Statt gefunden habe. Jene Fiction, die bey aller Art der Legitimation zum Grunde liegen soll, nennt man eine einfache (*factio simplex*), die letztere aber, welche nur bey der Legitimation durch die nachfolgende Ehe der Eltern Statt finden soll, eine zurückwirkende (*factio retractiva*).

Ebenas. ist statt der Note 63. Folgendes zu setzen: Man versteht unter einer rechtlichen Erbscheidung (*factio iuris s. legis*) eine solche Verordnung des Röm. Rechts, vermöge welcher etwas für wahr angenommen wird, was zwar nicht wirklich wahr, aber doch möglich ist, um entweder das strenge Recht durch Willigkeit zu mildern, oder ein Gesetz analogisch anzuwenden, wo für sich keine Analogie vorhanden ist. §. ALTESERRA Tr. de fictionibus iuris. Paris. 1659. et rec. Halae 1769. 8. und Christ. Jac. ZAHN Diss. de fictionibus iuris Rom. praef. Christ. GMELIN. Tubingae 1787. 4ef.

Eben.

82) L. 10. C. de nat. liber. Von den besondern Gründen dieser Justinianischen Legislation sehe man vorzüglich: *Conn. Wilh. de RHOER* Dissertationes de effectu religionis christianae in Iurispud. Rom. Fascic. I. Diff. IV. §. 19. p. 133.

89) §. de COCCEJI iur. civ. controv. h. t. Qu. 10. und EMMINGHAUS ad Eundem not. i. pag. 99. sqq.

Ebenas. zur Not. 64. WALCH Introd. in controv. iur. civ. Sect. I. cap. II. membr. II. §. 3. u. a. m. Dahingegen ist HÖPFNER im Commentar, da er seine Meinung geändert hat, hier auszureichen.

Ebenas. zur Not. 65. Joh. Jac. PReHN Untersuchung der Frage: ob die Legitimation anßer der Ehe gebohrner Kinder sich in einer röm. Erbdichtung gründe? Rossi 1777. 4. §. 4. ff.

§. 249. §. 12. ist statt Zweytens ic. folgendes zu setzen: Zweytens wird in keinem Gesetz jener Fiction gedacht. Nur ist, ohne gesetzliche Verordnung, jede Fiction, nach dem eigenen Begriffe des Verf. ein Urding. Man hat auch drittens gar nicht nöthig, zu dieser Fiction seine Zuflucht zu nehmen, um daraus irgend eine Verordnung in der Legitimationslehre zu erklären. Denn daß keine adulterini, keine incestuosi, keine spurii nach dem röm. Rechte legitimirt werden können, hat vielmehr seinen Grund in dem Haß der röm. Gesetzgeber gegen einen solchen gesetzwidrigen Beyschlaf, wodurch diese unehelichen Kinder ihre Existenz erhielten, wie daraus erhellet, weil sie eben so wenig durch ein kaiserliches Rescript, als durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden konnten. Man wendet zwar ein, daß wenigstens die Verordnung in der *L. 10. und L. 11. C. de natur. lib.* und *§. ult. I. de nupt.* vermöge welcher keine Legitimation Statt findet, wenn Jemand mit einer Sklavin Kinder gezeugt hat, darauf die Sklavin mit den Kindern freyläßt, und sie heyrathet; sich nicht erklären lasse, wenn man keine Fiction zur Hülfe nehme. Denn da hier zur Zeit der Geburt dieser Kinder keine Ehe zwischen den Eltern derselben möglich war, so habe folglich auch bey diesen Kindern nicht fignirt werden können, daß sie in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden. Allein auch hierauf läßt sich leicht antworten. Daß Kinder, die ein röm. Bürger mit einer Sklavin erzeugt hatte, nach jenen Gesetzen nicht durch die nachfolgende Ehe mit derselben legitimirt werden konnten, hatte ganz andere Ursachen. 1) Hatte K. Constantin die Legitimation per subsequens matrimonium blos zu dem Ende eingeführt, um den Concubinatus einzuschränken. Sie konnte also den in
einem

einem contubernio erzeugten Kindern nicht zu Statten kommen 92). 2) Wenn auch der Herr die Sklavin, mit der er die Kinder gezeugt hatte, frey ließ, so waren deren Kinder doch nur libertini. Diese aber hatten vor Justinian keine verwandtschaftlichen Successionsrechte 93). 3) Suchte Constantin überhaupt unanständige Verbindungen mit niedern Weibern zu verhindern 94). Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, daß er die mit einer Sklavin erzeugten Kinder vielleicht darum von der Wohlthat der Legitimation ausgeschlossen habe, weil er überhaupt nicht wünschte, die Ehe des Herrn mit seiner gewesenen Sklavin zu befördern 95). Uebrigens hat ja auch 4) Justinian alles geändert indem er Nov. LXXVIII. c. 4. etc.

§. 251. sind Z. 18—23. weggeblieben.

Ebendas. ist zur Note 68 hinzuzufügen: Dieser (Concubinat) war vor August verboten. S. Herm. CANNegiETER Diss. ad Legem Numae Pompilii de ara Junonis pellicae non tangenda. Lugd. Bat. 1743. Cap. 4. (in Dan. FELLENERGII Jurisprud. antiqua Tom. 1. Nr. VI. pag. 355. fqq.) Erst unter August ward er durch die *Lex Julia et Papia Poppaea* eine erlaubte Verbindung. Daher sagt Marcian L. 3. §. 1. D. de concub. Concubinatus per Leges nomen adsumsit; und Ulpian sagt L. 49. §. 4. D. de legat. III. inter uxorem et concubinam, nisi dignitate, nihil interesse. S. HEINECCIUS in Comm. ad L. Jul. et Pap. Popp. Lib. II. c. 4. §. 4. und Ge. Zach. WINCKLER Diss. de genuino concubinatus ex mente Legum Rom. conceptu. Lipsiae 1744.

§. 252.

92) L. 3. C. de incest. nupt.

93) Pr. I. de servili cognat. Höpfner im Comment. über die Institut. §. 136. Not. 2.

94) HEINECCIUS in Commentar. ad Leg. Jul. et Pap. Popp. Lib. II. cap. 2. §. 2. pag. 137. fqq.

95) S. Ant. Fried. Just Thibaut Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. 1. Band. 10. Abh. S. 215.

§. 252. Z. 4. ist bey den Worten: ganz ausgeschloffen, die Not. 100 hinzugekommen: In Absicht auf die Spurious sind zwar verschiedene Rechtsgelehrte anderer Meinung. Voet Comment ad Pand. Tit. de concubinis §. 5. glaubt, daß sie wenigstens per oblationem curiae hätten legitimirt werden können. Allein daraus, daß sie Decuriones werden konnten, läßt sich noch nicht auf die Wirkung der Legitimation schließen, wie auch Iordens Diff. I. de legitimatione Cap. IV. §. 3. erinnert hat.

§. 256. zur Not. 82. PUFFENDORF Tom. I. Observat. 163. BROKES Observat. for. Obf. LXXVII. EMMINGHAUS ad Coccejiius civ. contro. h. t. Qu. XV. not. p.

§. 257. zur Not. 86. Ger. NOODT in Comment. ad Pand. h. t. p. 27.

§. 258. zur Not. 88. Anderer Meinung ist jedoch IORDENS cit. Diff. II. de legitimatione cap. I. §. 4.

§. 259. zur Not. 90. bey HOFACKER nr. III.

Ebend. zur Not. 91. bey GEBAUER hinter seiner *Ordo Institut. Iustinianear.*

§. 260. ist die Note 24. der neuen Ausgabe, wie §. 100. an seinem Ort bemerkt werden wird. Es ist jedoch hier folgendes zu verbessern. Z. 12. ist statt der Worte: was brauchte Justinian u. so zu lesen: wie kann also Justinian diese Wirkung seiner Constitution zuschreiben?

Ebend. Z. 28. ist vor Gebauer noch Jordens Diff. I. de legitimatione Cap. VI. §. 18. sqq. pag. 369. sqq. und u. zu setzen.

Ebendaf. Z. 30 ist nach dem Wort: Handschriften hinzuzufügen: und der Auctorität des griechischen Paraphrassen Theophilus.

Ebend. Z. 31. ist nach den Worten: für unnötig, hinzuzufügen: Wie soll aber nun der Schwierigkeit abgeholfen werden?

den? Gebauer a. a. D. §. 6. sagt: *mibi haerere aquam, ingenue fateor, et meo suffragio locus inexplicabilis est seponendus*. Eben so denkt Höpfer im Commentar über die Heinecc. Institutionen §. 139. Not. 1.

Ebendas. ist statt: Man sehe PÜTMANN etc. so zu lesen: Pütmann glaubt hingegen, hier einen abermaligen Beweis von Justinians bekannter Ruhmsucht zu finden, der hier, so wie mehrmalen, seiner Legislation eine Wirkung zugeschrieben habe, die schon in der Natur der Sache selbst liegt. Allein es läßt sich noch ein anderer Ausweg finden, ohne dem R. Justinian gerade diesen Vorwurf machen zu dürfen, wenn man nämlich bedenkt, daß die Eltern um der vorher gezeugten natürlichen Kinder willen in den Ehestand treten, und also die später gebornen ihre eheliche Geburt der eingeführten Legitimation ebenfalls zu verdanken haben. So versteht auch Io. Bern. KOEHLER Interpretat. et Emendation. iur. Rom. Lib. I. cap. 10. diese Stelle, und daß dieß die wahre Meinung des Kaisers sey, erhellet theils aus dem §. 2. I. de hereditat. quae ab intest. defer. wo Justinian sagt: *Iussimus, si quis mulierem in suo contubernio copulaverit, non ab initio affectione maritali, eam tamen, cum qua poterat habere coniugium, et ex ea liberos sustulerit: postea vero, affectione procedente, etiam nuptialia instrumenta cum ea fecerit, et filios vel filias: non solum eos liberos, qui post dotem editi sunt, iustos et in potestate patris esse: sed etiam anteriores, qui et iis, qui postea nati sunt, occasionem legitimi nominis praestiterunt*; theils sagt Justinian L. 10. C. de natur. lib. *Cum enim adfectio prioris sobolis et ad dotalia instrumenta efficienda, et ad posteriorem filiorum edendam progeniem praestiterit occasionem: quomodo non est iniquissimum, ipsam stirpem secundae posteritatis priorem quasi iniustam excludere, cum gratias agere fratribus suis posteriores debeant, quorum beneficio ipsi sunt infilii, et nomen et ordinem consecuti*. Man sieht also hieraus, daß Justinian in der L. 10. C. de nat. lib. auf welche Verordnung er ohne Zweifel gezielt hat, nur die außer der Ehe mit einer Concubine gezeugten Kinder den nachher noch in der rechtmäßigen Ehe

von ebenderselben gebornen Kindern habe gleich machen wollen, damit sich letztere ihrer ehelichen Geburt halber keinen Vorzug vor den erstern anmaßen möchten, da sie dieselbe den unehelichen Kindern und der von Justinian erweiterten Legitimation lediglich zu verdanken hätten.

Ebend. fallen die übrigen Worte *§. 32. ff.* nunmehr weg.

§. 261. §. 2. ist nach den Worten: vorhanden waren; folgendes hinzuzufügen: sie kam auch nur solchen natürlichen Kindern zu statten, die zur Zeit des neuen Gesetzes schon geböhren waren. In posterum vero sciant omnes, sagt noch Justinians Vorgänger, *Kr. Justin 21*), legitimam sibi posteritatem quaerendam, ac si praedicta constitutio lata non esset. Allein *Kr. Justinian* erweiterte diese Art der Legitimation dergestalt, daß er sie nicht nur als ein beständiges und zu jeder Zeit gültiges Mittel die väterliche Gewalt zu erwerben, einführte, welches sich auch auf die noch künftig zu erzeugenden natürlichen Kinder erstrecken sollte *22*); sondern auch selbige ohne Unterschied zuließ, wenn gleich aus einer schon vorhergegangenen rechtmäßigen Ehe Kinder vorhanden seyn sollten *23*). In dieser Hinsicht konnte es wohl Justinian mit Grund seiner Constitution zuschreiben, daß natürliche Kinder dadurch in die väterliche Gewalt gebracht würden, wenn ihr Vater die Concubine auf eine gesetzmäßige Art heyrathet, mit welcher er diese Kinder gezeugt hat *24*).

Ebendaf. *§. 3.* ist bey den Worten: erforderlich gewesen seyn? die Note *25* hinzugekommen: *Jordens Diss. II. de legitimatione cap. 3. §. 4. 199.* führt über diese Frage vier verschiedene Meinungen an.

§. 262.

21) L. 7. C. eodem.

22) L. 10. et 11. Cod. eod. GEBAUER cit. Excurs. IV. §. 3. pag. 286.

23) Nov. XII. cap. 4. et Nov. LXXXIX. cap. 8.

24) Ist die Note 92. der ersten Ausgabe.

S. 262. §. 1. ist statt der Worte: der Concubinät — unterscheiden konnte, so zu lesen: denn da die strenge römische Ehe durch die conventionem in manum, und die mit ihr verbundene Feyerlichkeit nun schon längst außer Gebrauch war, und statt deren der Grundsatz galt: consensus facit nuptias 28);

Ebenas. ist §. 8. nach den Worten: angesehen hatte, folgendes hinzuzusetzen: Ich kann daher denjenigen Rechtsgelehrten 30), welche behaupten, daß nach dem röm. Rechte zur Legitimation durch nachfolgende Ehe zwar instrumenta nuptialia, aber nicht gerade dotalia, erforderlich gewesen wären, eben so wenig beystimmen, als denjenigen 31), welche der Meinung sind, daß jeder andere Beweis einer eingegangenen rechtmäßigen Ehe hinreichend gewesen sey; deren Meinungen schon JORDENS 32) hinlänglich widerlegt hat.

S. 263. §. 7. ist nach den Worten: in Betrachtung kommt. hinzuzufügen: Es wird indessen freylich vorausgesetzt, daß der tödlich Kranke noch bey völligem Verstande sey, um seine eheliche Einwilligung erklären zu können 37).

Ebenas. zur Not. 3. Eine andere Benennung solcher legitimirter Kinder, nämlich die der Buchkinder, kommt von der ehemaligen Sitte her, die Kinder bey der Trauung mit unter das Buch zu nehmen. S. HALTAUS Glossar. pag. 191. Gruppen von Mantelkindern §. 14. in cit. Tract. S. 287. und ESTORS deutsche Rechtsgelehrsamkeit 3 Th. §. 871.

§ 3

S. 264.

28) L. 30. D. de Reg. iur. L. 22. Cod. de nupt.

30) GER. NOODT Comm. ad Dig. h. t. pag. 27. COCCEJI iur. civ. controv. h. t. Qu. 16. HÖPFNER im Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 139.

31) VOET Comm. ad Pand. Tit. de concubin. §. 12. HUBER Praelect. ad Tit. Instit. de nupt. §. 19.

32) Diff. II. de legitimatione Cap. III. §. 6—8.

37) de COCCEJI iur. civ. controv. h. t. Qu. II. et EMMINGHAUS ad Eundem not. 1.

E. 264. ist Z. 1. mit der dazu gehörigen Note 4. weggeblieben.

E. 265. ist Z. 10. nach den Worten: eben so ungegründet beyzufügen: Uebrigens bemerke ich nur noch, daß die Legitimation durch die nachfolgende Ehe auch alsdann noch gültig geschehen könne, wenn gleich der Vater, ehe er die Mutter des unehelichen Kindes geheyrathet, in der Zwischenzeit mit einer andern Frau in rechtmäßiger Ehe gelebt, und auch mit derselben Kinder gezeugt hätte 49).

Ebendas. sind Z. 10. bis 15. von den Worten an: Die gemeine Meinung bis auf die Worte: ehelich gemacht werden können. wegzustreichen.

E. 266. Z. 4. ist nach dem B. lästig, hinzuzufügen: und mit so vielen Kosten verbunden,

Ebendas. ist Z. 6. so zu lesen: Jedermann scheuete daher die Uebernehmung eines solchen Amtes.

Ebendas. Z. 8. ist bey den Worten: zu reizen suchen. die Note 53. hinzugekommen: BRISSONIUS selectar. ex iure civ. Antiquitat. Lib. IV. cap. 13.

Ebendas. Z. 10. ist nach den Worten: zum Decurio, hinzuzufügen: Da jedoch zum Decurio der Besitz einer gewissen Vermögenssumme (*census decurionum erat centum millium* 54) erforderlich war; so war es freylich nur auf die reichern und vornehmern Bürger angesehen, ihre natürlichen Söhne mit dem dazu erforderlichen Theile ihrer Güter der Curie zu widmen 55).

Ebendas.

49) *Nov. LXXXIX. c. 8. et 9.* VOET Comment. ad Pand. Tit. de concubinis §. 11. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu 12 EMMINGHAUS ad *Eundem* not. m. pag. 102. und Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. IV. Band. Medit. 235.

54) *PLINIUS* Lib. I. Ep. 19. OTTO de aedilib. coloniar. et municipior. cap. V. §. 3. p. 147.

55) TRECKEL ad *Brifforti* select. Antiquitat. c. 1. und *Guil. Off. REITZ* Excurs. XV, ad Theophili Paraphr. Institut. graec. Tom. II. pag. 1207.

Ebendas. ist *Z. 11.* nach den Worten: gänzlich weg. Folgendes beizufügen: Denn wenn gleich die Mönche im Mittelalter es versuchten, ihren Klöstern das Ansehen himmlischer Curten zu geben, indem sie behaupteten, daß ein uneheliches Kind, welches die Eltern dem Klosterleben gewidmet hätten, hierdurch eben so, wie per oblationem curiae, legitimirt werde 56); so sahen doch schon längst, selbst katholische Canonisten, das Lächerliche dieser Meinung ein 57).

Ebendas. zur Note 16. *L. 66. et L. 122. C. Th. de decurion. L. 1. C. Th. de curs. publ. L. penult. C. de cohort. S. FORNERIUS* *Rer. Quotidian. Lib. I. c. 28. und Ev. OTTO de aedilibus coloniar. et municipior. Cap. V. §. 5. p. 155. sqq.*

§. 267. Z. 17. ist nach den Worten: römischen Rechten. beizufügen: Uebrigens verwirft Justinian die Legitimation der unehelichen Kinder durch eine Arrogation nochmals ausdrücklich, weil er sie für unanständig hält 62); welches freylich sehr sonderbar ist, da die Legitimation durch Rescript auf das nämliche hinausläuft 63). Ob nun gleich die Justinianische Legitimation, wie eben bemerkt worden ist, anders nicht, als unter gewissen Erfordernissen, geschehen soll; so pflegen gleichwohl unsere Regenten sich ic.

Ebendas. zur Note 23. *STRYK Us. Mod. Pand. h. t. §. 15. sqq. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 596. nr. II.*

§. 268. fallen *Z. 2—10.* von den Worten an: obwohl in diesem Falle bis auf die Worte: geboren worden. weg.

§ 4

§. 269.

56) *S. SCHWARZ* *Diff. cit. §. 19. und Car. Ferd. HOMMEL* *Iurisprud. numismatib. illustrata. Monum. LXXXVII. pag. 214.*

57) *COVARRUVIAS* *de matrim. Part. II. Cap. 8. §. 7. n. 6.* Etwas unhöflich schreibt *THOMASIVS* in *Diff. de usu pract. doct. Inst. de legitimatione. Cap. II. §. 7. not. c. non nisi inepta monasteria vocari curias coelestes, cum sint curiae inutilium terrae ponderum.*

62) *Nov. LXXIV. cap. 3. et Nov. LXXXIX. cap. 11. §. 2.*

63) *BACHOVIVS* in *Comment. ad Tit. Inf. de nupt. §. ult. und IORDENS* *Diff. I. de legitimatione Cap. VIII. §. 2.*

§. 269. §. 144. lit. b. §. 10. ist bey den Worten: geschehen seyn. die Note 70. hinzugekommen: *koeh Succell. ab intestato civ. §. 53. et §. 54.*

§. 270. lit. b. ist statt §. 2. bis 5. so zu lesen: Ob diese auch den Enkeln zu Theil werden, wenn nach dem Tode des natürlichen Sohns, von welchem sie in rechtmäßiger Ehe sind gezeugt worden, der Großvater seine Concubine heyrathet, ist unter den Rechtsgelehrten sehr streitig. Darüber sind alle Rechtsgelehrten einig, daß wenn die Ehe des Großvaters bey Lebzeiten des Sohns erfolgt, der Enkel auch hierdurch in Ansehung seines Großvaters legitim werde. Denn indem desselben Vater dadurch legitimirt wird, und in die väterliche Gewalt kommt, erlangt der Großvater zugleich auch die väterliche Gewalt über den Enkel, und folglich auch dieser die Familienrechte in Ansehung seines Großvaters 71). Allein dieses Mittel fällt nun freylich weg, wenn der Vater des Enkels vor dem Großvater verstorben ist. Daher läugnen mehrere Rechtsgelehrten 72), daß die Ehe des Großvaters in Absicht auf den Enkel die Wirkung der Legitimation habe, weil sich diese nur eigentlich auf die natürlichen Kinder des Vaters erstreckt, der die Ehe mit seiner Beyschläferin schließt 73) Indessen sind doch die meisten Rechtsgelehrten 74) aus folgenden Gründen der besahenden Meinung:
a) weil

71) Arg. §. 11. I. de adopt.

72) BACHOVIVS ad *Treatulerum* Vol. I. Disp. 2. Th. 7. Lit. A. VINNIUS Commentar ad §. ult. I. de nupt. Ge. IORDENS Disp. II. de legitimatione Cap. IV. §. 4. et 5. *Wolfg. Ad. LAUTERBACH* Diff. de legitimatione per subsequens matrimonium §. 31.

73) §. 13. I. de nupt. L. 5. L. 7. et L. 10. Cod. de natur. lib.

74) *Ant. SCHULTING* in enarrat. partis primae Digestor. h. t. §. 10. HUBER Praelect ad Pand. h. t. §. ult. PEREZ Praelect ad Cod. Tit. de natur. lib. nr. 17. VOET Comm. ad Pand. Tit. de concubin. §. 7. STRUV Syntagm. iur. h. t. Th. 50. Io. *Ortv.* WESTENBERG Dissert. II. de portione legitima. Cap. II. §. 21. et 22. (*Operum a Io. Henr. IUNGIO editor.* Tom. I. pag. 22. sq.) COCCEJI in iure civ. contro. h. t. Qu. 13. WALCH Introduct. in contro. iur. civ. Sect. I. Membr. II. Cap. II. §. 2.

a) weil die Wirkung der erfolgten Ehe immer auf die Zeit der Conception oder wenigstens der Geburt des natürlichen Sohns zu retrotrahiren sey, b) der Enkel an die Stelle seines patris praedefuncti trete, und überhaupt c) der Ausdruck *liberi* in den Röm. Gesetzen auch *nepotes* unter sich begreife 75); wogegen sich nun aber freylich, wie Jordens 76) sehr ausführlich gezeigt hat, noch vieles einwenden läßt. Daß übrigens die legitimirten ic.

§. 271. §. 12. ist bey dem Wort: angenommen die Note 82 hinzugekommen: Nach dem allgemeinen Preuß. Landrechte 2. Th. 9. Tit. §. 5. wird jedoch das von einem adelichen Vater ausser der Ehe erzeugte Kind, durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, des Adelsstandes theilhaftig.

Ebendas. ist statt §. 13 — 15. Folgendes zu setzen: Soviel ist gewiß, daß die Legitimation durch Rescript nie die Absicht habe, solchen Kindern die Ebenbürtigkeit zu erteilen 83).

Ebendas. lit. c. §. 3. ist nach den Worten: dem Vater hinzuzufügen: wie ehelich gebohrne Kinder,

Ebendas. §. 5. ist nach dem Worte: succediren, hinzuzusetzen: wenn auch gleich diese in die Legitimation nicht ausdrücklich eingewilliget haben 84).

§ 5

Eben-

75) L. 84. L. 201. et 220. D. de Verb. Signif.

76) a. a. D. §. 5.

83) Io. Ad. Th. KIND Quaest. for. Tom. III. cap. 4. Runde a. a. D. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 4. Band §. 369. Io. Frid. Christ. HESSE Comment. de liberorum legitimatione an et quatenus nobilitatem conferat. Goett. 1792.

84) Nov. XII. cap. 4. Nov. LXXXIX. cap. 8. pr. cap. 9. §. 1. et cap. 11. §. 2. VOET ad Pand. Lib. XXXVII. Tit. 17. §. 21. Fr. BALBUINUS Comm. ad Institut. Lib. III. Tit. I. pag. 409. HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 597. not. d. KIND Quaestio. for. Tom. III. Cap. 4. und Gottl. WERNSDORF Diss. de dubio legitimatorum per rescriptum principis iure in Germania, Vitemb. 1791. §. 16.

Ebendaf. ist zur Note 35. der ersten Ausgabe beyzufügen:
Kunde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts.
S. 369.

Ebendaf. zur Note 36. Sächf. Landrecht. 3. B.
Art. LXXII.

Ebendaf. fällt Note 37. jetzt weg.

§. 272 Z. 2. ist statt: den übrigen Ascendenten.
zu lesen: den übrigen väterlichen Aunderwandten.

Ebendaf. zur Note 39. *Nov. LXXXIX. cap. 4.* Ein
gleiches will *Ger. NOODT* in *Comm. ad Pandect. h. t. pag. 27.* in
fin. auch von solchen Kindern behaupten, welche *per rescriptum*
principis legitimirt worden sind. Allein die *Nov. LXXXIX.*
cap. 8. pr. cap. 9. §. 1. und cap. 11. §. 2. widerlegen diese Mei-
nung hinlänglich. Man sehe *WERNSDORF cit. Diss. §. 16.*

§. 273. sind Z. 1 — 5. weggeblieben.

Ebendaf. auch Z. 21. u. 22.

§. 274. sind Z. 1 — 8. weggestrichen worden.

§. 275. Z. 11. ist bey den Worten: Schranken setzen?
die Note 95 hinzugekommen: Sehr richtig schreibt Herr *Appell.*
Rath KIND in *Quaest. for. T. III. cap. 3. p. 37. Principes Ger-*
maniae, quando gratiam legitimacionis per rescriptum faciunt, hoc
ius exercent non tam vi constitutionis Iustinianae, quam potius
vi propria summae potestatis, qua gaudent. Dudum explosus est
opinionis error, quo plures decepti iura summae potestatis Princi-
pibus Germaniae competentia ex modulo iuris Romani metiuntur.
Principes Germaniae in eiusmodi causis, utut iure Romano definitis,
iure proprio utuntur, nec legibus Romanis adstricti sunt. Man sehe
auch *Hn. Hofr. Hartlebens* allgemeine Bibliothek der neue-
sten jurist. Litteratur. 2. Bandes 1. St. für das Jahr 1786.
(Mainz u. Frankf. 1788. 8.) §. 220.

Ebendafelbst ist Z. 18. bey den Worten: nicht erlaubt; Not.
96. zu ergänzen. *Nov. LXXXIX. cap. 12. §. 2.*

§. 276.

S. 276. §. 145. ist Z. 10. bey den Worten: nicht verlustig waren. die Not. 98. hinzugekommen. PÜTTMANN Proba- bil iur. civ. Lib. II. cap. 16.

S. 279. ist nach Nr. 3. noch Nr. 4. zu ergänzen: 4) Sie sind nicht stiftsfähig 6), und auch von der Succession in die teutschen Reichslande ausgeschlossen 7).

Ebendas. zur Not. 55. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. XVII. not. u. Nach dem neuen Preußi- schen Landrechte 1. Th. 18. Tit. §. 361. sind jedoch diejeni- gen unehelichen Kinder, welche durch die nachher von ihren El- tern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden sind, von der Lehnsuccession nicht ausgeschlossen.

Ebendas. zur Not. 56. Anderer Meinung sind zwar de coc- CEJI iur. civ. controv. h. t. Qu. XIV. EMMINGHAUS ad Eun- dem not. o. und WALCH Introduct. in controv. iur. civ. Sect. I. Cap. II. Membr. II. §. 1. Allein der Grund, den sie von der zu- rückwirkenden Kraft der Legitimation hernehmen, ist schon oben widerlegt worden.

S. 281. zur Note 66. ist beyzufügen: *Christ. Gottl. RICHTER* Specimen Observation. de comitibus palatinis Franciae et Ger- maniae. Lipsiae 1790.

S. 283. zur Note 72. de LUDOLF Observationes for. T. III. Obs. 263. und SCHMIDT'S hinterlassene Abhandlungen verschie- dener pract. Rechtsmaterien 2. Band Nr. LXVII. S. 224.

S. 284. zur Note 74. S. PÜTTMANN'S Progr. de pote- state comitum palatinorum valde restricta. (In *Adversar. iur. univ.* Lib. III. c. 4.) und PÜTTERS Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte 1. Th. N. XIII. S. 214. f.

S. 286. Z. 12. ist bey den Worten: ausüben können, die Note 37 hinzugekommen: de cocceji ius civ. controv. Lib. I. Tit. 4. Qu. 5.

Eben-

6) de CRAMER de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae Cap. IV. §. 2.

7) Io. Steph. PÜTTER Primae lineae iuris privati Principum spec. Germaniae. Lib. I. cap. III. §. 27.

Ebenb. zur Note 85. *Spener* ius public. T. VI. p. 156. sq.

Ebenbas. zur Not. 86. *VOET* Commentar. ad Dig. T. II. Tit. de concubinis §. 16.

Statt S. 287 und 288. ist folgendermassen zu lesen: diese letztere Meinung verdient allerdings den Vorzug, in sofern sie nämlich unter der Einschränkung angenommen wird, daß nicht etwa das Staatsinteresse ein anders erheische, oder der Legitimirt vermöge der erhaltenen Legitimation ein gewisses Recht in einem fremden Lande zum Nachtheil der Bürger desselben durchzusetzen suchen wolle 40). Denn 1) macht dieses die genaue Verbindung, in welcher sich die sämtlichen Stände des teutschen Reichs befinden, nothwendig, die von einem teutschen Landesherrn erteilten Legitimationen auch in andern teutschen Reichslanden anzuerkennen; weil sonst unzählige Mißverständnisse und Retorsionen daraus entstehen würden. 2) Ist es schon in dem Natur- und Völkerrechte gegründet, daß kein Regent über die Handlungen, Gesetze, Freyhheitsverleihungen und Erkenntnisse eines andern Regenten, welche derselbe in seinem Staate und unter seinen Unterthanen erteilt, zu urtheilen, und denselben entgegen zu handeln, oder deren Gebrauch zu hindern sich herausnehmen dürfe. Hieraus folgt, daß Legitimationen, die ein Landesherr seinen Unterthanen erteilt, ihre Wirkung auch in einem fremden Lande haben, sofern sie weder dem Rechte des Regenten dieses Landes, noch den Rechten seiner Unterthanen Eintrag thun 41). Hierzu kommt, 3) daß die Rechte, welche den persönlichen Zustand eines Menschen betreffen, jederzeit nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen sind 42).

S. 289. Z. 18. ist nach den Worten: *ab eius pendet voluntate.* so zu lesen: Es entsteht also hier die Frage, *wieweit sich*

41) S. Hrn. Prof. Siebenkees Abhandl. von Freyheiten und Immunitäten im fremden Gebiete, 1. Abschn. §. 2. (in Desselben Beyträgen zum teutschen Rechte 1. Th. Nr. IV. S. 113.)

42) S. den 1. Th. dieses Commentars §. 74. S. 398.

sich die Macht des Landesherrn in Ansehung der Legitimation durch Rescript erstrecke?

1) Kann er, nach seinem Gefallen, eine vollkommene oder unvollkommene Legitimation erteilen? Es kommt darauf an, ob sie vom Vater selbst, oder, ohne dessen Einwilligung, bloß vom Kinde, oder dessen Mutter gesucht wird. In dem letztern Falle kann dem Kinde zum Nachtheil des Vaters und seiner rechtmäßigen Erben keine vollkommene Legitimation erteilt werden, sondern hier giebt die Legitimation nur die bürgerlichen Rechte im Staate, weil die Gesetze nicht wollen, daß Jemandem wider seinen Willen ein Erbe aufgedrungen werde 44). In dem ersten Fall hingegen, da der Vater selbst um die vollkommene Legitimation des unehelichen Kindes anhält, hängt es von dem Willen des Landesherrn ab, ob er dem Gesuche des Vaters willfahren, und eine vollkommene oder nur eine unvollkommene Legitimation erteilen will.

2) Kann der Landesherr auch solche uneheliche Kinder, die aus einem Ehebruche oder aus einem Incest erzeugt worden sind, auf Verlangen des Vaters plene, d. i. auf eine solche Art legitimiren, daß sie auch in Ansehung des Vaters ein Erbrecht erhalten? Nach dem heutigen Rechte zweifelt man wenigstens nicht daran, daß auch solchen Kindern auf Verlangen des Vaters eine vollkommene Legitimation erteilt werden könne 45). Einige Rechtsgelehrten 46) widersprechen zwar, allein man hat nicht bedacht, daß sich die Gewalt unserer heutigen Regenten im

44) §. 7. I. de adopt. L. 7. C. de precib. imp. offer. L. 4. C. de emancipat. Schmidts hinterlassene Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien. 2. B. Nr. LXVII. §. 3. KIND Quaest. for. Tom. III. cap. 3 p. 39. sq.

45) Io. Balbh. L. B. a WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. V. Obf. 15.

46) God. Lud. MADIHN Princip. iur. Rom. P. V. § 5. in fin. und H. von TRÜTSCHLER in der Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze. 1. Th. 2. Hauptabth. 3. Hauptst. §. 55. not. a. S. 302.

im Betreff der Legitimationen nicht nach dem Maßstabe des Röm. Rechts beurtheilen lasse. Soll jedoch

3) die Legitimation, die durch ein landesherrliches Rescript geschieht, ein Successionsrecht geben, so muß nicht nur der Vater ausdrücklich darum gebeten haben, sondern auch das Successionsrecht in dem Legitimationsrescripte deutlich und namentlich ertheilt seyn. Es gilt dies nicht bloß in dem Falle, wenn eheliche Kinder vorhanden sind, deren Existenz jedoch dem Landesherrn nicht verschwiegen werden darf, wenn das Rescript nicht für erschlichen gehalten werden soll 47); sondern auch alsdann, wenn auch nur andere gesetzliche Erben vorhanden sind, welche durch die Erbfolge der legitimirten Kinder ausgeschlossen werden 48). Endlich ist noch

4) zu bemerken, daß wenn ein uneheliches Kind, auf Vergehren seines Vaters, vom Landesherrn die mit der ehelichen Geburt verknüpften Successionsrechte erhalten hat, demselben hierdurch nach der Meinung mehrerer angesehenen Rechtsgelehrten 49) heut zu Tage nicht auch zugleich ein Erbrecht auf den Nachlaß der väterlichen Verwandten beygelegt werde, wenn nämlich dieselben nicht darcin, daß der Legitimirte auch ihnen succediren solle, ausdrücklich gewilliget haben. In dem Röm. Rechte ist zwar gerade das Gegentheil verordnet 50). Allein man beurtheilt heutiges Tages die Legitimation durch Rescript bloß nach den Grundsätzen von Privilegien, welche streng zu erklären sind, und nicht zum Nachtheil eines Dritten, folglich auch

47) WERNSDORFF *Diss. de dubio legitimatorum per rescriptum Principis iure in Germania.* §. 14. KOCH *Succell. ab int.* §. 29.

48) HOMMEL *Rhapsod. quaestion. for.* Vol. VI. Obf. 713.

49) L. B. a WERNHER *select observat. for.* T. II. P. VI. Obf. 318. a LEYSER *Meditat. ad Pandect.* Vol. I. Specim. XIX. Cor. 3. WERNSDORFF *cit. Diss.* §. 19. et 20. *Christ. Gottl. BIENER Diss. varias iuris civ. Quaestiones tract.* Lipsiae 1797. Qu. 3. u. a. m.

50) *Nov. LXXXIX. cap. 8. pr. cap. 9. §. 1. et cap. 11. in fin.*

auch hier nicht zum Nachtheil der väterlichen Verwandten, welche in die Legitimation nicht eingewilliget haben, erklärt werden dürfen. Indessen halten es doch auch noch jetzt manche bewährte practische Juristen 51) hierin mit dem Römischen Rechte, weil sich ein allgemeiner Nichtgebrauch desselben, sofern es nicht durch besondere Landesgesetze hierin abgeändert worden ist, nicht erweisen läßt.

§. 291. §. 22. ist statt der Worte: als solche die Kindesrechte vorher nicht hatte, so zu lesen: vorher die Kindesrechte in Rücksicht auf den, welcher sie annimmt, entweder gar nicht hatte, oder sich wenigstens in desselben väterlichen Gewalt nicht mehr befand.

§. 292. §. 6. ist nach den Worten: kein Erbrecht zu, Folgendes hinzuzufügen: in sofern es nicht im Testamente des Pflegvaters zum Erben eingesetzt worden ist.

Ebenas. ist §. 8. nach den Worten: die Alimente weiter fordern; hinzuzufügen: wenn sie demselben nicht ausdrücklich vermacht worden sind.

§. 293. zur Not. 7. In der Folge galt jedoch das testamentum Principis soviel als eine lex curiata. Ueberhaupt hatten bey den Adoptionen der Kaiser manche besondere Rechte Statt, wie DODWELL in Praelectionib. Camdenian. (Oxonii 1692. 8.) Praelect. XVIII. pag. 551. sqq. gezeigt hat.

§. 294. Nr. II. §. 2. ist statt der Worte: die Aufnahme an Kindes statt — verstoßen, so zu lesen: das Adoptionsverhältniß muß dem der natürlichen Abstammung analog seyn.

Eben.

51) CARPZOV P. II. Const. VI. Definit. 16. nr. 4. MEVIUS P. IX. Decif. 125. TITIVS iur. priv. Rom. Germ. Lib. VI. cap. 13. §. 6. et Lib. VII. c. 1. §. 20. et 21. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 597. not. d. KIND Quaestiones forens. T. III. cap. 3. pag. 40. sq. Ge. Lud. Böhmers auserlesene Rechtsfälle. 2. Bandes 1. Abth. Resp. CXXXVIII. Qu. 4. §. 277. f. KOCH Success. ab intestato. §. 75.

Ebendaf. Nr. II. §. 4. muß statt der Worte: daß der Adoptirte — seyn könne, so gelesen werden: daß der Adoptirte ein leibliches Kind oder Enkel seines Adoptiv. Vaters seyn könne.

Ebendaf. zur Not. 9. CICERO *pro domo* cap. 13. sagt: *Quod est, Pontifices, ius adoptionis? nempe ut is adoptet, qui neque procreare iam liberos possit, et cum potuerit, sit expertus.*

§. 295 ist statt §. 1 — 10. folgendes zu setzen: Die römischen Gesetze nehmen nun an, daß man dazu tüchtig sey, so lange man noch nicht sechzig Jahre alt ist; und wollen daher auch der Regel nach nicht, daß man vor dem sechzigsten Jahre adoptire 71). Dieß ist wenigstens bey der Arrogation außer Zweifel. Denn Ulpian 72) sagt ausdrücklich: *re.*

Ebendaf. §. 16. ist nach den Worten: *velit adoptare*, folgendes hinzuzufügen: Erwägt man indessen, daß die Arrogation eines *patrisfamilias* überhaupt mehr Schwierigkeiten fand, als die Adoption einer Person, die ohnehin noch unter väterlicher Gewalt stand, weil in dem ersten Falle eine Familie für den Staat

71) Vermöge der *Legis Juliae* und *Papiae Poppaeae* war Jeder, der zum Ehestand tüchtig, und noch nicht 60 Jahre alt war, zu heyrathen verbunden, wenn er nicht in die Strafe der Ehelosigkeit fallen wollte. Wer hingegen einmahl das sechzigste Jahr unverheyrathet zurückgelegt hatte, den befreieten selbst die Gesetze von aller weitem Strafe. Dies ward aber in der Folge durch das *SCtum Perficianum* geändert, vermöge desselben sollte nun das Alter von 60 Jahren dem Hagestolzen kein Asyl mehr gegen die Strafe des Cälibatats seyn, wenn er auch gleich nun noch in seinen alten Tagen heyrathen wollte; nur das konnte ihn vermöge eines neuern Senatschlusses, des *SCti Claudiani*, schützen, wenn er eine solche Frau heyrathete, die noch nicht 50 Jahre alt war. *ULPIAN. Fragm. Tit. XVI. §. 3 SÜETONIUS in Claudio. cap. 23. Kr. Constantin hob jedoch die Strafen des Cälibatats auf. L. un. Cod. de infirm. poenis caelibat. und Kr. Justinian erlaubte auch die Ehe den abgelebten Greisen. S. HEINECCIUS in Comm. ad Leg. Jul. et Pap. Poppaeam Lib. II. cap. 3.*

72) *L. 15. §. 2. D. h. t.*

Staat verlohren wurde, dahingegen der *filiiusfamilias*, der in die Adoption gegeben wurde, hierdurch nur die Familie änderte 73); so ist es allerdings noch sehr zweifelhaft, ob das, was dort von der Arrogation gesagt ist, auch bey der eigentlichen Adoption gelte. Nach den neuern röm. Rechten läßt sich wenigstens um so mehr daran zweifeln, seitdem Kr. Constantin die Strafen des Cälibats aufgehoben hatte, und nach der Verordnung des Kr. Justinian durch die Adoption die väterliche Gewalt nur alsdann erlangt wurde, wenn der Anzunehmende ein Verwandter in absteigender Linie war, ein anderer aber, der kein Descendent vom Adoptivvater ist, in der Gewalt des leiblichen Vaters ohnehin verbleibt 74).

§. 296. zur Not. 20. *Ev. otto* Jurisprud. symbolica Exerc. III. cap. 1.

§. 299. §. 7 — 14. ist folgendermassen zu lesen: daß die Adoption ein bloß römisches Institut ist, welches auch heutiges Tages aus römischen Grundsätzen beurtheilt werden muß. Es darf daher von der in dem Röm. Recht vorgeschriebenen Form derselben nicht abgewichen werden, wenn das Geschäft die ihr beygelegte Wirkung hervorbringen soll.

§. 300. §. 150. §. 10. ist statt der Worte: nichts so ungerichtetes — zu bewerkstelligen sey. Folgendes zu setzen: manches durch Adoption möglich gemacht werden könne, was der Natur nach unmöglich ist.

§. 303. §. 9. u. 10. sind die Worte: zwar die Zeugglieder in der gehörigen Beschaffenheit haben, aber dennoch wegzustreichen.

Ebenas. ist §. 12. u. 13. statt der Worte: Solche können schon nach gemeinen Rechten adoptiren. folgendes zu setzen: Bey diesen befinden sich nun entweder die Zeugglieder

73) Ist in der erstern Ausgabe Not. 15.

74) Das neue Preuß. Landrecht 2. Th. 2. Tit. §. 668. bestimmt ein Alter von 50 Jahren, nach welchem es erlaubt seyn soll, andere an Kindesstatt anzunehmen.

gungsglieder in der gehörigen Beschaffenheit, oder diese sind bey ihnen von Natur so mangelhaft, daß sie auf immer zur Cohabitation unfähig sind. In dem erstern Falle können sie nach dem Röm. Rechte adoptiren 1); letztern hingegen kann nach der Analogie desselben dieses Recht nicht eingeräumt werden 2). So lassen sich die verschiedenen Meinungen des Walchs 3) und von Cocceji 4) sehr gut vereinigen, von denen letzterer den Spanionen die Adoption gestattet, ersterer aber denselben dieses Recht abspricht 5).

Ebendas. zur Note 44. Man sehe auch HEINECCH Comm. ad Leg. Iul. et Pap. Popp. Lib. II. cap. III. §. 4. p. 158.

§. 304. zur Note 48. Man sehe auch Io. van NISPEN cit. Diss. cap. 2. pag. 13. sqq.

§. 305. Nr. 4. §. 6. ist bey den Worten: gezeugt habe. die Note 15. hinzugekommen: HARMENOPULUS Epitome iur. civ. Lib. IV. Tit. 6. n. 20. sagt: *Fratris adoptio earum rerum numero habetur, quae fieri nequeant, aut non soleant: unde et matrimonium non impedit. Adoptio siquidem naturam imitatur; at nemo sibi fratrem gignit.*

Ebendas. §. 20. ist nach dem Wort: Bedeutung, hinzuzufügen: in welcher es die Röm. Kaiser nahmen, wenn sie diejenigen, welche sie zu Mitregenten angenommen hatten, fratres nannten 17).

§. 309.

1) §. 9. I. b. t. L. 2. §. 1. L. 40. §. 2. D. eodem. L. 6. pr. D. de lib. et postum.

2) Arg. L. 16. D. p. t. et L. 6. §. 2. et L. 7. D. de aedit. edicto. §. Io. van NISPEN Diss. de Fragmenta, quae in Dig. ex Herennii Modestini IX. libris Differentiar. supersunt. (Lugd. Batar. 1752.) Cap. 2. (in Ger. OELRICHS Thes. Dissertat. Belgicar. T. I. P. I. p. 14.)

3) Introd. in controv. iur. civ. Sect. I. Cap. II. Membr. II. §. 4.

4) Iur. civ. controv. h. t. Qu. 1.

5) Man sehe auch HÖPFNER'S Commentar über die Institutionen §. 146. Not. 1. §. 178.

17) §. Ev. OTTO de Iurisprud. Symbolica Exercit. III. cap. 13.

§. 309. sind §. 6—9. von den Worten: Daher succedirt an, bis auf die Worte: unter ihnen verbieten. wegzustreichen, und dafür Folgendes zu setzen: Eine Folge dieser legalen Verwandtschaft ist

2) ein Ehehinderniß zwischen diesen Personen, welches sie jeboch auch auf gewisse Cognaten des Vaters, z. B. auf dessen Mutter, und deren Schwester erstreckt, so lange wenigstens die Verbindung nicht durch Emancipation wieder aufgehoben ist 33).

§. 310. zur Note 79. APPIANUS Lib. III. de bello civ. pag. 532. Moris est apud Romanos, ut adoptivi adoptantis nomen adjiciant suo. §. SPANHEMIUS de praestantia et usu numif. mat. Diff. X. pag. 77.

Ebendaf. zur Note 80. L. 4. C. de Decurion.

§. 311. §. 10. ist statt der Worte: Soviel endlich ic; so zu lesen: Eben diese Wirkungen hatte vor Justinian auch die Adoption. Allein nach dem justinianeischen Rechte ist ic.

Ebendaf. zur Note 82. besonders auch Ev. OTTO de Jurisprud. Symbol. Exerc. III. cap. 3. pag. 269. sq.

§. 318. Nach §. 3. ist hinzuzufügen: Der Adoptivvater kann daher das Kind in seinem Testamente nach Gefallen übergehen.

Ebendaf. §. 152. §. 3. ist nach dem Wort: gründen, hinzuzufügen: und daher nur ehelichen leiblichen Descendenten zukommen.

Ebendaf. zur Note 5. Runde Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts §. 370.

§. 319. zur Note 6. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 606. nr II.

§. 320. Note 12. ist bey Walch's Näherrecht §. 314. nach der 3. vermehrten Auflage. Jena 1795. 8. zu lesen.

§. 323. Nr. 4. ist §. 1. statt obrigkeitliche Bestätigung zu lesen: Die Bestätigung der competenten Obrigkeit.

§ 2

Ebendaf.

33) §. die Not. 70. der ersten Ausgabe.

Ebenas. statt Z. 2 — 10. ließ: Diese muß, wenn die Adoption von einer Frauensperson geschieht, beym Landesherrn gesucht werden. Außerdem ist die Auctorität des ordentlichen Richters hinreichend, welcher das Anbringen der Interessenten protocollirt, und nach vorzüglicher erforderlichen Untersuchung die Bestätigung mittelst eines Decrets ertheilt 88). Ehemahls erforderte zwar die Adoption noch mancherley Feyerlichkeiten bey den Römern, welche theils öffentlich vor Gericht, wie die Mancipation, theils zu Hause bey dem Altar der Penaten und vor dem torus genialis vorgenommen wurden, von denen Everhard Otto 89) ausführlich handelt. Auch bey den Deutschen waren in den ältern Zeiten gewisse Adoptionsfeyerlichkeiten üblich 90). Allein diese fallen heutiges Tages ganz weg. Die alte Feyerlichkeit der Adoption, die durch solennen Scheinverkauf, und darauf erfolgte Freylassung des Kindes geschähe 91), wurde schon vom Kr. Justinian 92) selbst aufgehoben. Nach desselben Verordnung ist die bloße Erklärung des leiblichen Vaters, vor dem competenten Richter, daß er mit der Adoption zufrieden sey, hinreichend, jedoch wird auch die Gegenwart der übrigen Personen ausdrücklich erfordert.

S. 325. Z. 11 — 13. sind wegzustreichen.

S. 326. Z. 8 — 11. statt der Worte: Der innige Antheil — notwendig, so zu lesen: Daher war auch ehemals
bey
88) Ist Note 25.

89) De iurispud. sypolica Exercit. III. cap. 2. et 5.

90) HEINECCIUS Elem. iur. germ. Tom. I Lib. I. §. 152. *Poly-carp.* LEYSER Observat. diplomat. historic. de adoptione per andelangum. (in Eius Opuscul. *Norimbergae* 1800. 4 Nr XIII. p. 173. sqq.) *Estors* bürgerliche Rechtgelahrtheit der Deutschen Hauptst. 117. §. 891. *Dreyers* Nebensünden. S. 260. ff.

91) CICERO Orat. *pro domo* cap. 13. VALERIUS MAX. Lib. V. cap. 10. nr. 2. GELLIUS Lib. V. *Noct. Atticar.* cap. 19. SÜETONIUS in *Augusto* cap. 64. Ge. D'ARNAUD var. Conjectur. iur. civ. Lib. II. c. 25. pag. 384.

92) *L. fin. Cod. h. t.*

bey Arrogationen die Auctorität der Pontificum erforderlich; nicht blos wegen des Antheils, den der Arrogirte an den sacris familiae des Arrogators erhielt, wie NAvARD 98) und GUTHRIUS 99) glauben; sondern weil bey der Arrogation immer eine Familie verloren wurde, dem Priestercollegium aber die Sorge oblag, ne sacra privata familiae interirent 100).

Ebenas. zur Note 33. Man sehe auch *Herm. NOORDKERCK* Observationum Decad. cap. VII. pag. 139. sqq.

S. 328. zur Note 43. LEYSER Meditat. ad Pandect. Specim XX. medit. 4. EMMINGHAUS ad *Eundem* not. e. u. Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts S. 618.

S. 329 Z. 8. statt für unrecht und gefährlich, ließ: nicht für rathsam.

S. 330 zur Note 49. ist hinzugekommen: wahrscheinlich ist wohl Kr. Claudius der Andere gemeint, welcher im Jahr 268. den Kaiserthron bestieg, und welchen die Kr. Diocletian und Maximian L. I. C. *Ne liceat. potent. patroc. Divum Claudium, consultissimum Principem, et parentem suum nenen*, wie *Petr. de TOULLIEU* Collectan. iur. civ. pag. 269. und PÜTTMANN Interpretat. et Observat. iur. Rom. Cap. XXVI. §. I. pag. 120. gezeigt haben.

S. 331. zur Note 54. Aus diesem Gesetz erhellet zugleich, daß die bey dieser Arrogation erforderliche Untersuchung zum Ressort der ordentlichen Obrigkeit gehört.

Ebenas. zur Note 55. Z. 13 nach MURETUS ist beyzufügen: *Greg. MAJANSIUS* in *Diss. de impuberum arrogatione* §. 15 — 18. (Tom. I. *Dissertation. iur. civ.* pag. 226. sqq.)

§ 3

Eben.

98) De auctoritate Prudentum cap. 6.

99) De vetere iure Pontific Lib. II. cap. 5.

100) CICERO *pro domo* cap. 13 *Quid? sacra Clodiae gentis, cur intereunt, quod in te est? quae omnis notio Pontificum, cum adoptarere, esse debuit.* Man vergleiche hier vorzüglich *Ev. OTTO* de *Iurisprud. Symbolica* Exercit. III. cap. 2. p. 258. sq.

Ebenas. §. 23. ist hinzuzufügen: Die Bürgen bey den Adoptionen heißen in den alten Urkunden der Franken *Andelangi*. S. Polyc. LEYSER Observat. diplomat. histor. de adoptione per andelangum. §. 5 — 7. (in EIUS *Opuscul. iurisprud. historiam et art. diplomatic. illustrantib. Norimbergae 1800. 4. edit. Nr. XIII. pag. 173. sqq.*)

§. 332. zur Note 56. Io. ALTAMIRANUS ad Libr. X. Quaestio. *Scaevolae Tr. X. §. 5.* (Tom. II. *Thes. Meermann. p. 502.*)

§. 333. zur Note 39. L. 3. §. 6. *D. de Minorib.*

Ebenas. zur Note 60. Hieron. *de oroz Apices iur. civ. Lib. V. cap. 6. nr. 9. pag. 371.* und MAJANSIUS cit. *Diff. §. 19. et 20.*

§. 334. sind §. 14 — 19. auszustreichen.

Ebenas. ist zur Note 61. hinzuzufügen: *Ed. CALDERA Variar. Lectionum Lib. III. cap. 1.* (Tom. III. *Thes. Meermann. pag. 620. sqq.*)

§. 335. sind §. 1 — 11. auszustreichen.

§. 336. §. 12. ist bey den Worten: den Römern *waren*. Not. 39. hinzugekommen: Polyc. LEYSER Observat. diplomat. histor. de adoptione per andelangum §. 1. (in EIUS *Opuscul. ad iurisprud. histor. et art. diplomat. pertinent. pag. 173. sq.*)

Ebenas. zur Note 70. de COCCEJI *iur. civ. controuv. h. t. Qu. 9.* und EMMINGHAUS ad *Eundem* not. m. pag. 120. wo die Meinung des THOMASII in *Diff. de usu pr. Tit. I. de adoptionibus cap. 2.* widerlegt wird.

§. 337. §. 18 — 22. muß folgendermassen gelesen werden: Ich bemerke nur noch zum Beschluß dieser Lehre, daß ein Adoptirter auch heutiges Tages, so wie bey den Römern 44), einen
dop.

44) §. B. Scipio Aemilianus, Iulius Caesar Octavianus, Metellus Pius Scipio. Hier ist der alte Familienname immer der letzte, vor diesen steht der Adopttoname. S. *Ant. AUGUSTINI Emendation, et Opinion. Lib. III. cap. 8. FABRETTUS Inscription. cap. 4. p. 318. SPANHEMIUS de praestantia et usu numismat. Diff. X. p. 77.*

doppelten Namen führt. Der erste Name ist gewöhnlich der Name des Adoptivaters, der zweyte aber der Familienname, welcher vor der Adoption geführt worden ist. Zwischen beyde wird das Wort genannt gesetzt, welches also soviel heißen soll, als sonst genannt: z. B. von Günderrode genannt von Kellner; Sinold genannt Schütz, Leerse genannt Sarasin.

§. 338. §. 156. ist zu Anfang Folgendes zu ergänzen: Wir haben bisher von den Entstehungsarten der väterlichen Gewalt gehandelt, und müssen nun noch nach Anleitung unsers Verf. zeigen, wie die selbe aufhöre. Unser Verf. stellt hier den Grundsatz auf, woraus alle die verschiedenen Arten der Aufhebung der W. G. herfließen sollen, nämlich: die W. G. besteht nach dem Röm. Rechte in einem Eigenthume, und endiget sich also auf eben die Art, wie das Eigenthum aufhört. Allein nicht zu gedenken, daß sich nicht einmal mit Grunde behaupten läßt, daß nach dem neuern Röm. Rechte die W. G. noch in einem wirklichen Eigenthume bestehe, geschweige den nach dem heutigen Rechte, so lassen sich auch daraus bey weitem nicht alle Aufhebungsarten der W. G. herleiten. Hört denn z. B. nach den positiven Rechten das Eigenthum mit dem Tode oder durch irgend eine Würde, so wie die W. G. auf? Es läßt sich also hier kein allgemeines Princip nach Röm. Rechten aufstellen.

Ebenas. ist bey Nr. 1. §. 5. nach dem Wort: gestorben, hinzuzusetzen; oder von diesem emancipirt worden ist.

Ebenas. ist bey Nr. 2. §. 2. statt der Worte: welche mit dem Verlust aller bürgerl. Rechte verbunden ist, Folgendes zu setzen: wenn der Vater oder der Sohn die Freyheit oder die bürgerlichen Rechte verliert;

Ebenas. zur Not. 75. *Io. Wilh. schütze* Diff. sist. originis et fata doctrinae de egressu liberorum ex potestate parentum ex fontib. iuris germ. eruta. *Goettingae 1796.*

§. 339. bey Nr. 3. nach §. 5. ist beyzufügen: Die vollkommene hebt sie auch nur in Ansehung des Vaters auf, denn

der Sohn wird nicht sui iuris, sondern kommt dadurch nur in eines Andern väterliche Gewalt.

Ebendaf. ist Nr. 4. statt Z. 1—5. so zu lesen: 4) Nach dem neuern Röm. Rechte befreyen auch gewisse Würden und Ehrenstellen von der väterlichen Gewalt 50). Dabin gehört zc.

S. 341. ist bey Nr. 5. Z. 1—4. so zu lesen: 5) Kann auch das Recht der B. S., so wie ein jedes anderes Recht, durch Nichtgebrauch verlohren gehen. Unschicklich ist es, wenn unser Verf. sagt: durch Usurpation. Denn versteht man unter Usurpation 62) die Anmassung und Ausübung eines fremden Rechts ohne Rechtsgrund; so kann ja dieselbe kein Mittel seyn, Rechte zu verlieren oder zu erwerben.

S. 342. sind Z. 11—21. wegzustreichen, und dafür Folgendes zu setzen: Hier wird gesagt, der Vater sey nun mit der Præjudicialklage de patria potestate nicht mehr zu hören. Denn diese kann, wie jede andere Klage, verjährt werden. In diesem Falle kann auch der Vater nach dem Tode des Sohnes das von demselben hinterlassene Testament nicht als ungültig anfechten 64).

S. 343. Nr. 6. a) sind Z. 2—6. wegzustreichen.

Ebendaf. ist zur Note 96. beyzufügen: MEIER Colleg. iur. argentorat. h. t. §. 99.

Ebendaf. zur Note 1. *Cap. un. X. de infant. exposit.*

S. 350. Z. 21. setze nach Antestatibus bey: der, wie man sagt, bey der Mancipation die Zeugen zur Aufmerksamkeit ermun-

50) Nach dem alten Röm. Rechte konnte der Sohn die höchsten Würden im Staate bekleiden, und er ward dadurch doch nicht von der väterlichen Gewalt befreyt. DIONYS. HALICARN. *Antiquit. Rom.* Lib. II. p. 96. Nur einige priesterliche Würden waren privilegiert: z. B. die eines Flamini Dialis und einer virginis Vestae ULIAN. *Fragm.* Tit. X. §. 5. GELLIUS *Noct. Atticar.* Lib. I. cap. 12.

62) Ist die Note 91. der ersten Ausgabe.

64) S. die Note 94. der ersten Ausgabe.

muntert, und dabey den untern Theil ihres Ohrs berührt haben soll 5).

Ingleichen §. 22. nach d. Wort weil: auch Cajus 6), Ulpian 7) und Theophilus 8) desselben nicht gedenken, so sorgfältig sie auch übrigens die Feyerlichkeiten der Mancipation beschreiben; und ic.

Ebend. §. 25. nach wie: bis §. 351. §. 14. erforderlich ist folgendermaßen zu lesen; nach Augustin 9), Cujaz 10) und Oiselinus 11) aus mehreren Gründen von Christian Wilhelm Rüstner 12) erwiesen worden ist. Doch wieder zur Hauptsache. Der Käufer manumittirte hierauf den Sohn, so wie man einen Sklaven freyließ, per vindictam. Daher mußte die Handlung vor einem Magistrate geschehen, dem die legis actio zustand 13), obgleich nicht nothwendig pro Tribunali 14). Durch diese Manumission ward nun ein Sohn noch nicht sui iuris, sondern er kehrte, $\sigma\omega\pi\eta\gamma\omega\tau\iota\ \lambda\acute{o}\gamma\omega$ i. e. *tacita quadam ratione*, wie Theophilus sagt, in die Gewalt seines Vaters zurück. Er mußte dreymahl auf diese Art manumittirt werden, ehe er frey wurde. Es war auch nicht nöthig, daß die drey Mancipationen und Manumissionen gleich nach einander und zu einer Zeit erfolgten. Es konnte zwischen einer jeden ein beträchtlicher Zwischenraum seyn 15).

§ 5

Ebend.

5) PLINIUS *Hist. natur.* Lib. XI. cap. 45. Est in ima aure memoriae locus, quam tangentes antestamur,

6) *Institut.* Lib. I. Tit. 6. (in SCHULTING *Inrispr. Antejust.* pag. 53.)

7) *Fragm.* Tit. XIX. §. 3.

8) *Paraphr. graec.* ad §. 6. I. Quib. mod. ius patr. pot. salvit,

9) ad LL. XII. Tabb. cap. 52.

10) 11) 12) ist in der ersten Ausgabe 38) 39) 40).

13) PAULUS *Sent. Recept.* Lib. II. Tit. 25. §. 4. L. 2. §. ult. et. L. 3. D. de offic. Procons.

14) L. 36. pr. D. b. t. L. 7. D. de manum. vindicta.

15) ist in der ersten Ausgabe Not. 41.

Ebenb. setze am Ende der Note 40 *Guil. Ott. REITZ ad Theophili Paraphr. graec. c. l. not. x. pag. 131.* hält den *Antestatus* für einen bloßen *Tabellio* oder *Notar*, der über die Handlung eine *Urkunde* habe errichten müssen.

§. 352. setze zur Note 44. *Add. L. 4. D. eod. L. 10. D. de obsequ. par. et patrono praest.*

§. 359. Note 71. ist bis §. 360. §. 12. also zu lesen und bis entlassen dagegen wegzustreichen: *PAULUS Recept. Sentent. Lib. IV. Tit. 13. §. 1. L. 1. §. 3. D. Si a par. quis manum L. 92. D. de condit. et demonstr.* Ist der Erbe oder Legatar von dem Erblasser bloß gebeten worden, seine Kinder zu emancipiren, so kann der Vater eigentlich nach dem strengen Rechte mit keiner ordentlichen Klage dazu angehalten werden, wie *Marcian* sagt *L. 114. §. 8. D. de Legat. I. Potestas enim patria in aestimabilis est.* Dieß muß aus §. 1. *I. de sing. reb. per. fideicom. relict.* erklärt werden, wo gesagt wird, man kann Niemanden bitten, daß er mehr restituire, als er selbst aus dem Testament erhält: *nam quod amplius est, inutiliter relinquitur.* Nun betrifft dasjenige, was in unserm Falle der Erbe oder Legatar prästiren soll, eine unschätzbare Sache, und ist folglich mit dem in keine Vergleichung zu setzen, was er aus dem Testament erhalten hat. Das *Fideicommiß* ist also eigentlich ungültig. Daß dieses wirklich *Marcian's* Meinung sey, erhellet noch deutlicher daraus, wenn man mit dem §. 8. der *L. 114.* den vorhergehenden §. 7. vergleicht. Eben dies ist auch die Meinung *Ulpian's* und *Papinian's.* *L. 92. D. de condit. et demonstrat.* Weil aber doch hier das strenge Recht mit der Billigkeit und dem Willen des Erblassers in offenbarem Widerspruche steht, indem letzterer dem Erben oder Legatar gewiß nichts vermacht haben würde, wenn er eine solche Unredlichkeit desselben vorausgesehen hätte; so setzt nun *Ulpian L. 92. cit.* noch hinzu: *Arbitror tamen extra ordinem debere constitui, eum, qui agnovit id, quod sibi relictum est hac contemplatione, ut liberos suos emanciparet, cogendum emancipare.*

§. 360.

§. 360. in derselben Note ist §. 21. nach: Es ist abzuan-
dern und beyzusetzen: hier von einem auffserordentlichen
Rechtsmittel die Rede, womit der Vater zur Entlassung
der Kinder vom Richter genöthiget werden konnte, so ic.

Imgl. §. 25. ist wegzustreichen von Was bis §. 8. und
dagegen zu setzen: und SCHELTINGA Diss. I. de Emancipationibus.
Cap. V. §. 7. et §. 9.

§. 363. setze noch zur Note 84. Add. HENRICI Commen-
tat. I. et II. de abdicatione filiorum Romanis usitata. *Vitemb.*
1792. 4.

§. 371. §. 12. streiche die Worte: Die Kinder bis Ver-
mögen, weg und lese dagegen: Soviel die erste Frage an-
betrifft, so verliert 1) das verstoffene Kind dadurch sein künstli-
ges Erbrecht in dem Vermögen der Eltern an sich nicht.

§. 373. §. 7. streiche von Wenn bis konnten, weg und
setze dagegen: Alle Rechte, welche ein Ausfluß der väterlichen
Gewalt sind, gehen durch die Epsagung verloren, alle andere
aber verbleiben, welche die Gesetze aus der Blutsfreundschaft ab-
geleitet haben.

§. 375. §. 20. lese nach Willen also und streiche von
besteht bis anerklärt weg; welche zwar h. z. E. seltner ist,
als sie bey den Römern war, aber doch in Deutschland keines-
weges abgeschafft ist, geschieht heutiges Tages gewöhnlich vor
dem Richter durch die Erklärung des Vaters, ic.

§. 377. setze noch zur Note 23. und Malblanks Anlei-
tung zur Kenntniß der teutschen Reichs, und Provinzialgerichts-
verfassung. 4. Th. §. 18. §. 44.

§. 378. §. 18. streiche die Worte von Denn bis §. 379:
§. 5. zwar weg und lese also: Denn wäre auch der Sohn
in dem Zeitraume, da er seinen letzten Willen errichtet, als ein
Paterfamilias anzusehen, so würde er doch diese Eigenschaft wie-
der verlieren, sobald die feyerliche Handlung der Testaments-
errichtung vollendet ist, und hierdurch würde sein Testament von
sich selbst ungültig (irritum) werden, weil zur Gültigkeit eines
Testa-

Testaments überhaupt erfordert wird, daß der Testator den zur Testamentserrichtung erforderlichen bürgerlichen Zustand bis an seinen Tod behalte 4).

Statt S. 380. Z. 1. bis S. 382. Z. 7. anzusehen ist, lese folgendermassen: 1) Ohne Emancipation wird die väterliche Gewalt nach teutschen Rechten aufgehoben, wenn die Kinder sich von der väterlichen Oeconomie trennen, und eine eigene Haushaltung anstellen 7). Thomasius 8) nennt diese Art der Befreyung von der väterlichen Gewalt eine Quasi-Emancipation. Allein diese Benennung ist eben so unschicklich, als wenn andere sie eine stillschweigende Emancipation nennen. Denn die Emancipation erfordert eine ausdrückliche Erklärung des Vaters, welche aber zur Anstellung einer eigenen Haushaltung der Kinder nicht nöthig ist, sondern die Befreyung von der väterlichen Gewalt geschieht hier ipso iure auch wider des Vaters Willen 9).

Ebenas. fallen die Noten 36—43. weg.

S. 383. Z. 1—4. lese folgendermassen: Zur Errichtung einer eigenen Haushaltung wird nun nach teutschen Rechten erfordert:

1) daß

4) S. 4. I. *Quib. mod. testam. infirm.*

7) S. *Ferd. Christ. HARPPRECHT* Diss. de separatione liberorum familias ab oeconomia paterna. *Tubingae 1689.* (Vol. I. *Dissertation. academica.* Diss. III. pag. 79—126.) und *I. H. BOEHMER* Diss. de statu liberorum sui iuris factorum per separationem et nuptias. *Halae 1721.* (in *EIUS Exercitat. ad Pand. T. I.* p. 913.) *H. Chr. de SENCKENBERG* iura egressus e patria potestate romana et germanica. *Giesae 1743.* GRUPEN *Disceptat. forens.* Cap. II. membr. 2. pag. 91. 199. und *Casp. Gottfr. SCHEPLER* Diss. de iure liberorum vivis parentibus sui iuris factorum respectu successionis in bona parentum. *Halae 1752.*

8) Ist die Note 35. der ersten Ausgabe.

9) *H. Sp. Suer* Commentar über die Institutionen §. 163. Nr. 7. S. 190. *Webers* Reflexionen vom heutigen Gebrauch des Röm. Rechts. §. 20. S. 74. *HOMMEL* *Rhapsod. quaestion. for.* Vol. V. Obf. 667. nr. 2. pag. 300.

1) daß die Kinder die erforderliche Reife des Alters und Verstandes erreicht haben müssen, um nun für sich selbst sorgen, und ihrem Vermögen vorstehen zu können.

§. 387. Z. 17. streiche von In wie fern, bis §. 390. Z. 12. vorkommen wird, alles weg.

§. 394. Z. 2. streiche die Worte sind bis Z. 9. werden weg, und lese also: bestehen

1) überhaupt darin, daß alle dem Vater über die Person der Kinder und deren Vermögen zustehenden Rechte, die ihren Grund in der väterlichen Gewalt haben, erlöschen; dahingegen das Recht der Eltern kindliche Verehrung zu fordern, so wie die Pflicht des Vaters, die Kinder zu ernähren, so lange sie noch der väterlichen Unterstützung bedürfen, durch Aufhebung der väterlichen Gewalt eben so wenig aufhört 42), als die in der Blutsfreundschaft gegründeten Familien- und Erbrechte 43). Sind also Kinder von der v. G. befreuet, so werden sie ic.

Ebend. Z. 20. von Hat bis Z. 27. von nun an fällt weg und wird dagegen gesetzt: von nun an genießt auch der Sohn ic.

§. 395. Z. 11. fallen die Worte von Die bis Z. 18. können weg, und wird dagegen Z. 23. nach abzusehen ist noch beygesetzt: Es dürfen ferner auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt keine solche Klagen gegen die Eltern angestellt werden, die den Vorwurf einer Gefährde enthalten, und dem guten Namen derselben nachtheilig sind. Z. B. keine *actio doli* noch ein anderes

42) *L. 5. §. 1. D. de agnosc. et alend. liberis.* Sed utrum eos tantum liberos, qui sunt in potestate, cogatur quis exhibere, an vero etiam emancipatos, vel ex alia causa sui iuris constitutos, videndum est. Et magis puto, etiamsi liberi non sunt in potestate, alendos a parentibus. S. auch Allg m Landrecht für die Preuß. Staaten 2. Th. 2 Tit. §. 251.

43) Nur bey Adoptivkindern gehen diese Rechte durch die Emancipation verlohren. §. 4. *L. de exheredat. liberor. L. 13. D. de adoptionib.*

beres Rechtsmittel der Wiedereinfegung in den vorigen Stand.
Es giebt aber

II) noch besondere Wirkungen der Befreyung von der väterlichen Gewalt, welche sich in folgenden Fällen äußern.

Ebenas. wird zur Note 87. noch beygesetzt: Ganz mit diesen Grundsätzen stimmt auch das Preuß. Landrecht 2. Th. 2. Tit. §. 249. u. 250. verglichen mit Tit. I. §. 1009. überein.

§. 396. wird zur Note 90. noch beygefügt: und dagegen die Worte: Man sehe bis und weggestrichen: besonders *Aem. Lud. HOMBERGK ZU VACH* Diss. de bonis adventitiis, liberis sui iuris factis a patre restituendis, nec non de praemio emancipationis hodie cessante vel non cessante. *Marburgi 1756.* §. 19.

Eben. nach *Cramers* Weßlar. Nebenstunden: und Kunde Grundsätze des allgem. teutschen Privatrechts §. 620. Zwar ist *Höpfner* im Commentar über die Institutionen §. 163. Not. 10. §. 191. anderer Meinung, weil auch die ausdrückliche Emancipation für keine Wohlthat des Vaters mehr zu halten sey, da sich ein Kind durch Separation von der väterlichen Gewalt gegen des Vaters Willen befreyen könne. Allein es können ja Fälle vorkommen, wo die Emancipation dem Kinde zum Vortheil gereicht, und wo es doch Alters wegen noch keine eigene Haushaltung anstellen kann; z. B. es hat Jemand das Kind unter der Bedingung zum Erben eingesetzt, wenn es sui iuris seyn würde.

§. 398. B. 10. nach werden, setze noch bey: welche man die väterliche Beyhülfe, (*subsidium paternum*) nennt.

Eben. setze zur Note 96. vor *Henr. LINCK* Eine solche Unterstützung war auch schon bey der Emancipation der Kinder zu den Zeiten der Römer üblich. *L. 17. in fin. Cod. de Collationib.* §. *Iac. GOTHOFREDUS* in Commentar. ad *L. 2. Cod. Theodos. de Donation.* (Tom. II. pag. 644. edit. Ritter. Man vergl.

Eben. nach *BAUSCH* Diss. Diese elterliche Beyhülfe kann in gewissen Fällen auch zurückgefordert werden, z. B. wegen grober Undankbarkeit der Kinder, oder wenn die Eltern nachher selbst

selbst in Armuth gerathen, u. dgl. *S. God. Lud. WINCKLER. Exercit. iur. civ. de revocatione subsidii paterni. Lipsiae 1704.*

S. 399. Z. 1. streiche weg: Auf bis S. 7. sollten und setze dagegen: sondern diese hängt von dem Stande, Vermögen und Ermessen der Eltern ab, und wenn sich die Eltern dazu in Güte nicht verstehen wollen, so wird sie vom Richter mit Zuziehung der Kunstverständigen nach Billigkeit bestimmt. Bey dieser Art der Befreyung von der väterlichen Gewalt fällt jedoch das praemium emancipationis weg, weil sie nicht als ein Geschenk des Vaters, sondern als eine Wohlthat der Gesetze anzusehen ist 56). Sollten ic.

S. 401. Note 3. lese also: cit. Diff. de separatione liberor. ab oeconom. paterna. §. 36. S. auch Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 620.

S. 404. Z. 20. streiche weg von es sind bis leistet: und setze dagegen: solche Handlungen sind ja der Gegenstand des Rechts eines Andern, und keine Person 67).

Ebend. in der Note 8. Z. 6. streiche aus von ich habe bis Herrn von und setze dagegen: richtiger drückt sich Hr. Prof. Hufeland aus, wenn er in den Institutionen des gesammten positiven Rechts §. 76. sagt: Eine Sache ist alles, worauf Rechte zusehen, dem aber nicht selbst Rechte zukommen können, oder ein Object von Rechten, das aber nicht Subject von Rechten seyn kann. Man sehe auch ic.

S. 411. Z. 3 - 14. ließ folgendermaßen: Was nun die res humani iuris anlangt, so sind diese entweder herrenlose (res nullius,) von denen die res communes im Sinne des Röm. Rechts eine besondere Gattung ausmachen; oder eigenthümliche Sachen, (res propriae), je nachdem entweder eine Proprietät

56) HOMBERGK cit. Diff. §. 18. PUFENDORF Tom. I. Obf. 98. §. 17. ibique allegg. DDres.

67) Hr. Prof. Hufeland in den angef. Institutionen §. 85. sagt: Auch Handlungen eines Menschen, die der Gegenstand des Rechts eines Andern sind, können Sachen genennet werden.

prietät daran Statt hat, oder nicht. An den eigentümlichen Sachen gehört die Proprietät entweder einem ganzen Staate, (*res publicae*); oder einer im Staate gebilligten Personengemeinheit, (*res universitatis*); oder einzelnen Privatpersonen, (*res privatae* oder *singulorum*). Wir werden von diesen Arten der Sachen bey den §§. 169. 170. und 171. umständlicher handeln.

§. 414. 3. 3. von 3u bis 3. 15. Endlich streiche weg und setze dagegen: Die Gründe dieser Unverletzlichkeit gewisser Sachen sind

1) besondere Ehrfurcht, die denen gebührt, die solche Sachen inne haben, oder zu deren Ehre sie bestimmt sind. Dahin gehören alle zum kirchlichen Gottesdienst bestimmte Sachen; Residenzen und Wohnungen eines Regenten 95); auch die einem Regenten oder einem Andern, um das Staatswohl sehr verdienten Manne zu Ehren errichtete Säulen und Statuen.

2) Der gemeine und besondere Nutzen, den solche Sachen gewähren. Dahin gehören alle öffentliche Orte, wo öffentliche Personen ihr Amt ausüben, als Raths- und Gerichtshäuser 96); Gerichtsplätze, Fechtboden, Langboden, Reitbahn, Hörsäle, überhaupt alle öffentliche Gebäude; Mauern und Thore einer Stadt; öffentliche Brücken 97); ferner Grenzmaßler, die unter öffentlicher Auctorität gesetzt worden sind 98); Posten 99); Mühlen 100); Meilenzeiger 1); und Ackerpflüge 2).

3) Größ-

95) Ist die Note 32 der ersten Ausgabe, welcher noch beyzufügen ist: *Wiese über Residenzen. Rostock 1787.*

96) Ist die Note 33.

97) Ist die Note 34.

98) Ist die Note 35.

99) Dan; Handbuch des teutschen Privatrechts. 1. Th. §. 134.

100) EMMINGHAUS de molendinorum sanctitate. Ien. 1758.

1) de BOEHMER Meditat ad Arr. 114. CCC. §. 4. und Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts. 1. Th. §. 212. §. 310.

2) Ist die Note 36. der ersten Ausgabe.

3) Größe der Gefahr durch Verletzung solcher Sachen, die nur unter Heilighaltung eines allg. meinen Vertrauens, nicht durch Privatsorgfalt sicher seyn können. Dahin gehören Todendäcker und Grabmähler; ferner Sachen, die bey einer Feuers- Wassers- oder Kriegsgefahr gerettet worden sind; auch Feldfrüchte; Fißholz, und Fische aus öffentlichen Teichen 3).

Ebendas. streiche weg von D) in Ansehung bis S. 417. Z. 6. hatte.

S. 430. Z. 12. nach dem Wort seyn. ist die Note 51. hinzugekommen: Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland § 278. und Ebendesselben besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland §. 540. Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 2. Th. (Leipzig 1800.) §. 297. S. 708 f. und §. 307. S. 740. ff. Anderer Meinung sind Fried. v. Wilow und Theod. Hagemann in den practischen Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 1. Band. 58. Erört. S. 293.

Ebendas. zur Note 91. setze noch bey: Dieser ist beyzufügen Joh. Christ. Köhlers Abhandl. von Kirchensühlen und deren Rechten in Chursächsischen Landen. Dresden 1790. 8.

Ebend. zur Note 93. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. §. 292.

S. 431. Z. 10. nach zu, setze noch bey: und gehen auf alle rechtmäßige Erben des Erwerbers.

S. 432. Z. 20. lies nach ist bis S. 433. Z. 5. könnent folgendermassen: entweder die Nothdurft, dahin gehört dringende Schuldenlast und dringende Nächstenliebe, oder ein überwiegender Vortheil der Kirche. Der letztere ist nach dem Kirchenrechte der Protestanten, sowohl bey der Veräußerung der

3) S. Carl Aug. Tittmanns Grundlinien der Strafrechts- wissenschaft. §. 261. und 263.

der gottesdienstlichen, als anderer Kirchensachen hinreichend 59); Allein nach dem canonischen Rechte der Katholiken ist zur Veräußerung der gottesdienstlichen Sachen der bloße Vortheil der Kirche nicht hinreichend, sondern Nothdurft oder dringende Nächstenliebe sind die einzigen gerechten Ursachen derselben 60).

§. 433. §. 6. bis 21. von dem Wort: Zur — gewesen ist jetzt so zu lesen: Zur Feyerlichkeit der Veräußerung hingegen wird erfordert, daß dieselbe nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, und mit Concurrenz und Einwilligung aller derjenigen, welche dabey ein Recht oder Interesse haben, nämlich der Kirchenvorsteher 61), des Patrons, und des Kirchenregenten, geschehe, und nächstem von dem gesetzlichen Kirchen Obern, welcher bey den Katholiken der Bischof, bey exemten Stiftern aber der Pabst, und in den evangelischen Ländern gewöhnlich das Consistorium ist, die erforderliche Erlaubniß durch ein Decret (decretum de alienando) ertheilt werde 62).

§. 443. ist §. 170. bis §. 444. §. 3. erwächst, folgendermaßen zu lesen: Die eigenthümlichen Sachen, sind wieder von verschiedener Art. Das Eigenthum gehört entweder dem Staate, oder den Unterthanen desselben. Sachen, welche sich in dem Eigenthume des Staats befinden, werden öffentliche Sachen, (res publicae) oder Staatsgüter genannt 93).

Diese

59) Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Teutschland §. 284. und Höpfners Commentar über die Institutionen des Heineccius. §. 271.

60) BOEHMER Princip. iuris canon. §. 620. und Schnauberts besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Teutschland §. 541.

61) Ist die Note 99. der ersten Ausgabe.

62) ARIEGGER Institut. iurisprud. eccles. P. III. §. 309. sqq. G. L. BOEHMER cit. Princip. §. 621. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten §. 285. und Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 2. Th. §. 301.

93) S. die Note 32. der ersten Ausgabe.

Diese sind entweder solche, an welchen der Gebrauch jedem Staatsbürger frey steht, oder solche, deren Gebrauch nur der höchsten Staatsgewalt zukommt. Erstere werden öffentliche Sachen in der engeren Bedeutung, (*res publicae in sensu stricto*) genannt; Staatsachen der letztern Art hingegen machen das Staatsvermögen, (*patrimonium reipublicae, res patrimoniales reipublicae*) aus. Zu den öffentlichen Sachen in der engeren Bedeutung rechnen die Gesetze die Flüsse, welche das Staatsterritorium durchströmen, und die Seehäfen (*portus*) 94). Das Eigenthum derselben gehört zwar dem Staate, allein ihr Gebrauch stehet jedem Bürger frey. Jeder Bürger kann daher die öffentlichen Flüsse beschiffen, und darin die Fischerey üben 95); er kann ferner in dem Flusse einen Bau anlegen, oder niederreißen, er kann sich auch der Häfen dabey bedienen, in sofern dadurch dem gemeinen Gebrauche, dem Staate, und Privatpersonen kein Nachtheil erwächst 96).

§. 445. ist zur Note 43. beyzufügen: Von den röm. Heerstraßen handelt Hummel in der Beschreibung entdeckter Alterthümer in Deutschland. (Nürnberg 1792.) Cap. 3.

§. 446. §. 6—13. ist zu lesen: Soviel nun das Patrimonium des Staats oder das Staatsvermögen anbelangt, so gehören dahin die *fundi publici*, und überhaupt alle Einkünfte des Staats, woraus die öffentlichen Abgaben des Staats bestritten werden, sie bestehen nun entweder in Abgaben, Zöllen und Steuern der Unterthanen, oder jährlichen Zinsen und Pachtgeldern aus verpachteten Grundstücken oder Gerechtigkeiten, oder in vacanten Erbschaften, oder in Confiskationen.

Eben das. §. 17. von Nach bis §. 447. §. 4. sind, ließe folgendermaßen: Die zum Staatsvermögen gehörigen Güter sind nach dem allgemeinen Staatsrecht von zweyerley Art, 1) Staatsgüter,

§ 2

güter,

94) Ist die Note 33. der ersten Ausgabe, welcher noch beyzusetzen ist: und *Car. Frid. WINCKLER* Diss. de iure circa flumina. Kiel 1758. §. 4.

95) und 96) sind die Noten 34. und 35. der ersten Ausgabe.

güter, welche auch Reichs-, oder Landschaftliche Güter genannt werden. Man versteht darunter diejenigen Güter, aus deren Einkünften die öffentlichen und allgemeinen Ausgaben des Staats bestritten werden 2) Cammergüter, oder Domainen, oder Tafelgüter, welche zum Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zur Führung seines Hofstaats bestimmt sind.

Ebend. streiche in der Note 47. aus die Worte Ueberhaupt bis h. t. und zur Note 48. setze noch: *Alb. SCHULTE* Diss. de iure fisci in hereditates privatorum. Lipsiae 1740. §. 2.

§ 447. Z. 9. statt Chatoullgüter bis Z. 15. zu stehen ist zu lesen: Von beyden sind die Chatoullgüter des Regenten (*bona patrimonialia Principis*) 12) wohl zu unterscheiden. Diese sind ein Eigenthum des Regenten, in sofern derselbe als Privatperson betrachtet wird.

Ebendaf. Z. 18. von ist eine Frage, bis §. 452. zu Ende des §. ist alles wegzustreichen und zu lesen: und welche Sachen nach teutscher Verfassung zu den rebus publicis gehören? muß im teutschen Staatsrecht erörtert werden 13).

Ebend. setze noch zur Note 50. *HOFACKER* Princip. iur. civ. T. II. §. 749.

§. 452. von Anfang des §. bis §. 454. Z. 9. genannt; ist alles auszustreichen und zu lesen: Die Privatsachen der Unterthanen sind entweder Gemeinheitsachen (*res universitatis*), oder Sachen einzelner Privatpersonen (*res singulorum*). Daß eine Gemeinheit, so wie jede andere Person im Staate, Güter und Sachen erwerben könne, ist bekannt. Diese Sachen, welche sich in dem Eigenthume einer im Staate gebil-

12) §. die Note 51. der ersten Ausgabe.

13) Man sehe indessen *BIENER* de natura et indole domini in territorii Germaniae eiusque effectibus. Halae 1780. *Winau-*ber's Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande 3. B. 5. Hptst. §. 110. ff. und *Danz* Handbuch des teutschen Privatrechts. 1. Th. §. 370. ff.

gebilligten Personen. Gemeinheit befinden, werden überhaupt Gemeinheitsfachen 14) genannt. Das Eigenthum derselben steht nicht den einzelnen Personen zu, die gegenwärtig die Gemeinde ausmachen, sondern der Gemeinde, als moralische Person betrachtet 15). Solche Sachen sind nun in Absicht des Gebrauchs, wozu sie bestimmt sind, eben so wie die Staatsfachen, von zweyerley Art, nämlich entweder solche, welche allen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft nach ihren individuellen Bedürfnissen zum Nutzen und Gebrauche dienen, oder es sind solche Güter, welche lediglich zur Erhaltung und zum Besten der ganzen Gemeinheit überhaupt, in sofern diese als eine moralische Person betrachtet wird, verwendet. Jene werden Gemeinheitsfachen in der engern Bedeutung (*res universitatis in specie*) genannt, diese aber machen das *Patrimonium*, oder den Schatz der Gemeinheit (*aerarium universitatis, arca communis*) aus 16). Zu den Gemeinheitsfachen in der engern Bedeutung gehören zc.

§. 454. Z. 12. streiche die Worte von Die bis Z. 24. Namen weg und lese also: Solche Sachen dürfen jedoch von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinheit anders nicht benutzt werden, als soweit es durch Verträge, Gesetze oder Gewohnheiten bestimmt ist. Sollte es an dergleichen besondern Bestimmungen mangeln, so muß doch wenigstens der Gebrauch nie dem Endzweck, wozu diese Gemeindefachen bestimmt sind, zuwiderlaufen, auch nicht auf eine solche Art geschehen, wodurch die übrigen Mitglieder an dem gewöhnlichen Nutzen behindert werden.

I 3

14) §. 6. I. b. t. *Wolfg. Ad. SCHOEFF* Diss. de bonis universitatum, quae germanice vocantur *Altmanden*. *Tubingae* 1740.

15) Ist die Note 71. der ersten Ausgabe, welcher noch beizufügen ist: Hieraus läßt sich erklären, warum Gemeinheitsfachen in unsern Gesetzen, obgleich nur im uneigentlichen Sinne, *res publicae* genannt werden. L. 17. D. de *Verb. Signific.* Man sehe *HOFACKER* T. II. §. 753.

16) S. die Note 72. der ersten Ausgabe.

den 17). So viel das Patrimonium (den Schatz der Gemeinheit) anbetrifft, so kann selbiges aus Kapitalien, Zinsen und andern Gefällen, die eine Gemeinheit jährlich zu erheben hat, desgleichen aus Aeckern, Wiesen, Weinbergen und andern liegenden Gründen bestehen. Dieses Vermögen wird von gewissen dazu bestellten und besonders verpflichteten Personen verwaltet, welche gegen die moralische Person in eben dem Verhältniß, wie Vormünder gegen ihre Mündel, stehen, weil eine moralische Person eben so wenig, als ein Unmündiger, im Stande ist, ihr Vermögen selbst zu verwalten 18). Diese Vormünder oder Verwalter der Gemeindegüter bekommen nach dem Unterschiede der Gemeinheiten verschiedene Namen.

§. 456. Z. 4. werden die Worte: Zum Beschluß bis werden. weggestrichen und dagegen §. 172 a. bis ausmachen folgendermaßen gelesen:

§. 172 a.

Eintheilung der Sachen II) nach ihrer physischen Qualität. a) in *res singulares* und *universales*.

Die Sachen können nun auch noch II) in Rücksicht ihrer physischen Qualität verschiedentlich eingetheilt werden 23). In dieser Beziehung sind sie nämlich 1) entweder einzelne, besondere Sachen (*res singulares, discretæ*), oder allgemeine (*res universales* s. *universitas rerum*). Einzelne Sachen werden diejenigen genannt, welche an sich, nach ihrer Individualität, und ohne Verbindung mit andern Dingen betrachtet werden, es sey nun, daß sie entweder zusammenhängende gleichartige Theile haben, wie z. E. ein Tisch, ein Glas, oder daß deren Theile zwar von verschiedener Art, aber doch künstlich mit einander verbunden sind, wie z. B. ein Haus, eine Uhr. Eine einzelne Sache der ersten Art wird in den Gesetzen ein *corpus unitum*,

17) S. WERNHER select. Observat. for. T. II. P. VII. Obf. 70.

18) Ist die Note 73. u. 74. der ersten Ausgabe.

23) Ist in der erstern Ausgabe Note 80.

unitum, eine der letztern Art aber *corpus connexum* genannt 24). Hingegen ein Inbegriff mehrerer Individuen von einer oder von verschiedener Gattung, welche unter einem gemeinschaftlichen Namen ein gewisses Ganzes ausmachen, wird *universitas rerum* genannt.

Setzt lese von S. 491. statt §. 175 a. von Eine solche bis S. 494. *petet*.

S. 456. zur Note 78. wird beygesetzt: Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 244.

S. 457. §. 1—10. streiche weg bis das Geld, und lese dagegen:

§. 172. b.

b) Eintheilung der Sachen in körperliche und unkörperliche.

Die einzelnen Sachen werden wieder in körperliche und unkörperliche eingetheilt 36). Körperliche ic.

S. 461. §. 23. ließ nach dem W. denselben bis Quantitäten: entweder das zu leistende Individuum erst durch die Wahl bestimmt werden muß, oder weil nicht sowohl das körperliche Individuum selbst, als vielmehr der Werth der Sache in Betrachtung kommt 50). Hierher gehören schuldige ge-

§ 4

nera;

24) *L. 30. pr. D. de usurpat. et usucap.* Tria autem genera sunt corporum: unum, quod continetur *uno spiritu*, et graece *ἑνωμένον*, id est, *unitum* vocatur; ut homo, tignum, lapis et similia: alterum, quod ex *contingentibus*, hoc est, pluribus inter se cohaerentibus constat, quod *συννημμένον*, id est, *connexum* vocatur; ut aedificium, navis, armarium: tertium quod ex *distantibus* constat, ut corpora plura non soluta, sed uni nomini subiecta, veluti grex. Was es heißt: *uno spiritu contineri*, erklärt Höpfner im Commentar §. 278. Not. 1. S. 261.

36) S. die Note 81. der ersten Ausgabe.

50) Ist die Note 96. der ersten Ausgabe.

nera; wenn ich nämlich nicht eine gewisse bestimmte Sache, sondern eine Sache überhaupt zu fordern habe, die mehrere Individuen unter sich begreift, z. E. es hat mir Jemand ein Pferd vermacht, oder versprochen, so hat meine Forderung eine unkörperliche Sache zum Gegenstande, weil hier das zu leistende Individuum noch ungewiß ist, und erst durch die Wahl bestimmt werden muß. Eben so sind auch ic.

E. 463. § 7. streiche die Worte Ich bis Geld und lese folgendermaßen: Uebrigens ergibt sich hieraus, daß eine Sache in verschiedener Rücksicht als körperlich und unkörperlich betrachtet werden kann. Wird sie nämlich *individualiter* betrachtet, so ist sie körperlich. Wenn aber bey derselben nicht auf das Individuum, sondern blos auf die Gattung oder Quantität gesehen wird, so ist sie unkörperlich. So wird z. B. das Geld in unsern Gesetzen ic.

E. 466. lese den §. 173. bis E. 468, §. 14. von der Art folgendermaßen: Die körperlichen Sachen werden wieder in bewegliche (*res mobiles*) und unbewegliche (*res immobiles*) eingetheilt 62).

1) Sind körperliche Sachen von der Art, daß sie ohne Verletzung und Schaden ihren Ort verändern können, so werden sie bewegliche Sachen, Fahrniß, fahrende Habe genannt. Der Grund, weswegen solche Sachen, ihrer Substanz unbeschadet, ihre Stelle verändern können, liegt entweder in der Natur derselben, oder auffer ihnen. Im erstern Falle werden sie *Moventien* (*res se moventes*) genannt, d. i. Sachen, die sich selbst vermöge ihrer innern Kraft von der Stelle bewegen können, als Sklaven, und Thiere. Jedoch werden auch unterweilen in unsern Gesetzen unter dem Ausdruck *moventia* oder *res moventes*, bewegliche Sachen überhaupt verstanden 63). Im letztern Falle werden sie bewegliche Sachen im eigentlichen

62) Ist die Note 10. der ersten Ausgabe.

63) S. die Note 12.

lichen Verstande genennt, d. i. solche Sachen, die sich von einem Orte zum andern ohne Schaden bringen lassen.

Noch ist zu bemerken, daß man den angegebenen römischen Begriff von beweglichen Sachen nicht schlechterdings auf das im Deutschen gebräuchliche Wort *Mobilien* anwenden könne, sondern man pflegt darunter gewöhnlich nur diejenigen Sachen zu verstehen, welche theils zum bequemen Gebrauche und Auszierung einer Wohnung, theils überhaupt zum Bedürfniß der Hauswirthschaft bestimmt sind, also *Meubeln* und *Hausrath* 64). Zuweilen werden aber auch unter den *Mobilien*, besonders bey Vermächtnissen, zugleich den *Kostbarkeiten*, als *Juwelen*, *Perlen*, *Ringe*, ferner das *baare Geld*, *Kleidungsstücke*, *Bücher*, und alles übrige *Mobiliarvermögen*, jedoch mit Ausnahme der *ausstehenden Capitalien*, und in der Regel auch der zum *Ausleihen* bestimmten *Gelder* 65) und *Gutspertinenzien*, begriffen, in sofern nicht über eins oder das andere, z. B. über die *Bibliothek*, *Münz-Cabinet*, *Gold* und *Silber*, besonders disponirt worden ist. Wegen dieser schwankenden Bedeutung entsteht daher bey Vermächtnissen oft viel Streit darüber, was unter dem Ausdruck *Mobilien*, dessen sich der Erblasser bedient hat, zu verstehen sey. Es läßt sich davon keine allgemeine Regel geben, sondern dies muß lediglich aus dem Zusammenhange der Worte, dem Rebegebrauche des Testirers, der Gewohnheit eines jeden Orts, und andern vorwaltenden Umständen beurtheilt werden 66).

S. 467. setze zur Note 11. Es ist daher nicht nöthig, statt *si tamen apparet*, mit *LAUCHIUS* in *Meditat. crit. de negotionibus Pandectar. Florent. pag. 285. nisi tamen appareat* zu lesen. Es

I 5

iff

64) STRYK *Ul. mod. Pandect. h. t. §. 16.* von *Quistorp* rechtliche Bemerkungen. 2. Th. Bemerk. 41.

65) *L. 79. §. 1. D. de Legat. III.*

66) *BAUER* *Respons. iur. Resp. 10.* und *KLEINS* merkwürdige Rechtsprüche der *Hallischen Juristenfacultät*. 1. Band. Nr. 30. S. 235. ff.

ist hier vielmehr eine Art von Ellipse vorhanden, welche man *ἀνατραπὸς ὄρον* nennt, wie auch Io. Gottfr. SAMMET in Recept. Lectionib. ad *lauchium* Disput. IV. cap. 42. bemerkt hat.

Ebenbas. fallen die Noten 13. u. 14. ganz weg.

§. 468. fallen die Noten 15 — 19. weg.

§. 475. §. 1. bis §. 476. §. 13. streiche alles weg.

§. 479. setze noch zur Note 55. Die Gesetze nennen alles dasjenige, was zum Gebrauch eines Grundstücks oder Gebäudes aus der Erde gegraben, oder gehauen, oder sonst angeschafft, aber zu dem bestimmten Gebrauche noch nicht eingerichtet, oder noch nicht angewendet ist, *RUTA CAESA*. So sagt Ulpian L. 17. §. 6. D. de act. emti vend. Si *RUTA* et *CAESA* excipiantur in venditione, ea placuit esse *ruta*, quae eruta sunt, ut arena, creta et similia: *caesa* ea esse, ut arbores caesas, et carbones et his similia. Man vergleiche noch L. 17. §. 11. L. 18. D. eod. und L. 7. §. 13. D. sol. matr. Von diesen sagt nun Pomponius L. 66. §. 2. D. de contr. emt. vend. *Ruta caesa* ea sunt, quae neque aedium neque fundi sunt.

§. 480. §. 12. von Ein anderes bis §. 481. §. 5. kann streiche alles weg.

§. 486. §. 4. ließ nach dem Wort hat bis *mutabit* folgen-
bermaßen: Hingegen

c) persönliche Rechte, und persönliche Klagen, wen auch letztere auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet seyn sollten, werden zu dem beweglichen Vermögen eines Menschen gerechnet 18). Denn diese haben eine persönliche Verbindlichkeit zum Grunde, und finden daher nur gegen die Person Statt, welche etwas zu leisten verbindlich ist 19). *Inde consequens est*, sagt Voet 20), *ut quemadmodum ipsa persona debitoris mobilis est, ac domicilium suo arbitrato transferre potest, etiam*

18) Ist die Note 76. der ersten Ausgabe.

19) Ist die Note 77.

20) in Comm. cit. 1.

etiam actio personales, offibus personae tantum inhaerens, mobilis iudicetur, velut accessio eius.

S. 487. Z. 4. von den Worten In Ansehung bis Z. 22. Gütern. lese also: Hieraus ist auch die Frage zu entscheiden, ob jährliche Renten zu den beweglichen oder unbeweglichen Gütern gehören? Man unterscheide mit Doet 23) zwischen Realrenten (*reditus reales*, Grundzinsen), welche in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts auf unbeweglichen Gütern haften, und von jedem Besitzer derselben alljährlich entrichtet werden müssen, und Leibzinsen (*reditus personales*), welche eine Person ohne Rücksicht unbeweglicher Güter jährlich zu bezahlen schuldig ist. Renten der letztern Art gehören zu dem beweglichen Vermögen desjenigen, der sie zu fordern hat, weil sie in einer persönlichen Verbindlichkeit des Schuldners gegründet sind.

S. 488. Z. 3. von dem Worte Letzteres bis Z. 13. darunter lese dergestalt: Letzteres gehört zu dem Immobilienvermögen desjenigen, dem dieses Recht zusteht 24). Erstere aber werden zu dem Mobilienvermögen gerechnet, weil der schon verfallenen Gülten halber nur eine persönliche Klage Statt findet 25). Aus eben diesen Grundsätzen ist endlich auch die Frage zu entscheiden, zu welcher Classe von Gütern die Erbegebelder gehören? Man versteht unter Erbegebelde dasjenige Geld, welches ein u.

Ebend. streiche die Note 86. weg.

S. 489. Z. 1. lies von herauszuzahlen bis Z. 6. Folgenden. also: den dieser auf den Grundstücken stehen gelassen, und dem schuldbenden Erben wegen der Bezahlung Frist gegeben hat, herauszuzahlen schuldig ist 26).

Ebend.

23) Ist in der ersten Ausgabe Not. 82.

24) Ist die Note 83.

25) Ist die Note 84.

26) Ist die Note 85.

Ebenas. §. 7. streiche von 1) Gläubiger nebst den Noten bis S. 490. §. 19 entschieden weg, und lese: Das Erbgeld wird nun bald zu den beweglichen, bald zu den unbeweglichen Gütern desjenigen gerechnet, der solches zu fordern hat. So lange nämlich dasselbe ic.

S. 496. §. 11. von sowohl bis S. 497. §. 4. *dandum*. wird gelesen: bestimmte Handlungen einer Person, als eigentlich sogenannte Sachen der unmittelbare Gegenstand eines Rechts seyn. Dasjenige Recht nun, dessen unmittelbarer Gegenstand eine eigentlich sogenannte Sache ist, so daß dabey auf gar keine besondere verpflichtete Person gesehen wird, wird ein dingliches Recht, ein Recht auf eine Sache (*ius reale, ius in re* oder *ius in rem*) genannt. Ein solches Recht hingegen, welches sich unmittelbar auf die Handlung einer bestimmten Person bezieht, welche mir vermöge desselben verbunden ist, etwas zu thun oder zu geben, ist ein persönliches Recht, ein Recht zur Sache, oder an einer Sache (*ius personale, ius in personam, ius ad rem*). Der Gegenstand des persönlichen Rechts kann nun entweder eine bloße Handlung des Verpflichteten seyn, z. B. die Arbeit eines Tagelöhners; oder die Handlung, welche den Gegenstand des persönlichen Rechts ausmacht, kann in dem Geben oder der Restitution einer Sache bestehen, z. E. wenn mir Jemand Geld bezahlen, oder eine Sache übergeben soll, die ich von ihm gekauft habe, oder eine Sache zurückgeben soll, die ich ihm geliehen habe. Die besondere Verbindlichkeit, welche in jenem erstern Falle dem persönlichen Rechte entspricht, heißt *obligatio ad faciendum*, die in dem letztern Falle hingegen wird *obligatio ad dandum aut restituendum* genannt.

Ebenas. setze noch zur Note 13. Hufelands Institutionen des positiven Rechts §. 412. u. 413. und Hugo Lehrbuch des heutigen Röm Rechts §. 22.

S. 498. §. 1. bis §. 9. Ausführung. lese folgendermassen: Da übrigens das Recht dem Gegenstande nach in *ius in rem* und *ius in personam* eintheilt wird; so muß davon

von die Eintheilung des Rechts in ius reale und personale nach dem Subject, welchem es zusteht, wohl unterschieden werden. Ein subjectiv dingliches Recht wird nämlich ein solches genannt, welches von jedem Besitzer einer gewissen Sache, der dieses Recht anklebt, ausgeübt werden kann. Z. B. wenn ein Privilegium, oder eine Gerechtigkeit auf einem Grundstück haftet. Ein subjectiv persönliches Recht hingegen heißt ein solches, welches nur einer gewissen Person zusteht, so lange sie lebt, z. E. eine persönliche Servitut, oder ein persönliches Privilegium.

§. 499. Z. 1. bis Z. 4. heißt: Soviel also 1) die Wirkung eines dinglichen Rechts betrifft, so ergiebt sich aus dem Begriff desselben, daß ich solches der Regel nach gegen jeden, der mir die Sache vorenthält, oder mich sonst in der Ausübung meines Rechts stört, verfolgen kann. Die Klage welche aus einem dinglichen Rechte entspringt, ic.

§. 500. Z. 10. von Regel bis Z. 25. Füllen lese folgendermaßen und streiche das übrige weg: alte teutsche Rechtsregel: Hand muß Hand wahren, oder: wo man seinen Glauben gelassen hat, da muß man ihn wieder finden 43), durch Einführung des röm. Rechts nicht verdrängt worden ist. Vermöge dieser Regel ist der eheliche Erwerber einer Sache gegen alle ihm zur Zeit des Erwerbs und bewußten dinglichen Ansprüche vollkommen gesichert 44).

§. 501. Z. 4. von b) In bis §. 502. Z. 4. mir lese folgendermaßen: b) In den meisten Fällen wird die Realklage gegen den Besitzer angestellt. Also, der Besitzer selbst stellt keine Realklage an 47). Es giebt indessen Ausnahmen, wo auch derjenige,

43) ist Note 22 der ersten Ausgabe.

44) Kunde Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts §. 199.

47) §. 2. I. de Action. Nam in his agit, qui non possidet, ei vero, qui possidet, non est actio prodita, per quam neget rem actoris esse.

jenige, welcher im Besitz ist, actione in rem klagen kann. Dies ist z. B. der Fall bey den Realklagen wegen der Servituten. Denn so wie derjenige, welcher sich im Besitz der Servitut befindet, actione confessoria gegen den klagen kann, der ihm diese nicht gestatten will; so kann auch der Besitzer die Freyheit seines Grundstücks von einer Servitut, die sich ein anderer darauf anmaßen will, mit der actione negatoria behaupten 48). Nach Justinian 49) soll es auch sogar bey der Vindication körperlicher Sachen *unum casum* geben, wo derjenige, qui possidet, nihilominus actoris vices obtinet. Was dies für ein Fall sey, hat nun zwar Justinian nicht gesagt, sondern verweist auf die Pandecten. Daher ist über diese Stelle viel gestritten worden 50). Wahrscheinlich hat Justinian einen solchen Fall gemeint, wo die Reivindication, statt des Interdicti uti possidetis, ergriffen wird 51).

Ebend. sehe zur Note 24. und streiche in derselben CARPZOV und MEVIUS weg: Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 2. Band §. 199.

§. 177.

Wirkungen des persönlichen Rechts.

Ganz verschieden sind II) die Wirkungen des persönlichen Rechts. Ein solches Recht kann nur gegen eine bestimmte Person ausgeübt werden, die mir nämlich ic.

§. 503. B. 5. streiche von Denn bis *ususfructus* weg, und lese Ebendas. B. 7. von Allein bis B. II. Pfandrecht also:

48) L. 6. §. 1. D. Si servit. vindic. L. 8. §. 3. D. eodem. WESTPHAL Interpretat. iur. de libertate et servitut. praedior. §. 967. et §. 968.

49) ist Note 25, der ersten Ausgabe.

50) ist Note 26 der ersten Ausgabe, welcher noch beuzufügen ist: *de COCCEJI* iur. civ. contrav. Lib. VIII. Tit. 5. Qu. 3.

51) L. 12. §. 1. D. de acquir. vel amitt. poss. HÖPFNER im Commentar über die Institutionen §. 1095. S. 1011. (der neuesten Ausgabe von 1798.) und Hugo Lehrbuch des heutigen röm. Rechts §. 183. Not. ***. S. 143.

also: Allein schon Enoch Gläser 54) zeigte, daß nach dieser Meinung das Wort Eigenthum in einer sehr uneigentlichen Bedeutung genommen werden müsse. Andere nehmen deren drey an, nämlich das Eigenthum die Servitut, und das Pfandrecht 55).

Ebend. zur Note 28. setze noch: Man vergleiche *Henr. HAHN* Diss. de iure rerum et iuris in re speciebus. Helmst. 1664. *Christ. WAECHTER* Diss. de iure in re. Vitembergae 1682. 8.

Ebend. streiche die Noten 30 – 32. weg.

§. 504. 3. 3. von No 17 bis 3. 20. und lese folgendermaßen: Ich finde keinen überzeugenden Grund, die von den meisten angenommene Eintheilung des iuris in rem in die vorhin genannten vier Arten zu ändern, wenn sich auch nicht gerade a priori, wie *Heinrich Kellinghusen* 57) will, beweisen läßt, daß es nicht mehr und nicht weniger Arten des iuris in re geben könne. Man kann sich die Sache tabellarisch auf folgende Art vorstellen. Das dingliche Recht besteht entweder in dem ausschließenden Rechte, über die Substanz einer körperlichen Sache nach eigenen Gefallen zu disponiren, oder nicht, sondern es hat eine fremde Sache zum Gegenstande. In dem ersten Fall heißt dieses Recht das Eigenthum oder Eigenthumsrecht (*dominium*). In dem letztern Falle hat das dingliche Recht entweder die Verlassenschaft eines Verstorbenen zum Gegenstande und geht dahin, sich dieselbe zueignen zu können 58), oder die Sache eines noch lebenden Eigenthümers macht den Gegen-

54) Diss. apolog. de iure in re *Iacobo BORNIO* opposita. Helmst. 1663.

55) *H. Prof. Hugo* im Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts. § 23

57) Ist die Note 34. der ersten Ausgabe.

58) Denn eine noch nicht angetretene Erbschaft stellt den Verstorbenen vor, und wird vermöge einer rechtlichen Fiction als ein noch fortbauendes Eigenthum desselben angesehen. §. 169. C. 489.

Gegenstand meines dinglichen Rechts aus. In dem ersten Falle heißt es Erbrecht (*hereditas*); in dem letztern Falle aber steht mir das Recht entweder bloß zur Sicherheit meiner Forderung auf der fremden Sache zu, oder mein dingliches Recht besteht darin, daß der Eigenthümer zu meinem Nutzen oder zum Besten meines Grundstücks auf seiner Sache etwas leiden muß, oder etwas nicht thun darf. In dem ersten Falle heißt mein Realrecht ein Pfandrecht (*pignus*), im letztern aber eine Dienstbarkeit (*servitus*). Das vom Nettelbladt angekommene *ius in re nullius* läßt sich unter diese Classification nicht bringen. Denn es ist ic.

Ebendaf. streiche die beyden Noten 35. und 36. weg.

S. 505. Z. 8 streiche die Worte von Was bis Ende derselben weg und lese also: Eben so wenig gehört auch hierher das Possessionsrecht, wie sich alsdann sehr leicht wird darthun lassen, wenn wir zuvörderst das Nöthige vom Besitz überhaupt und den mancherley Arten und Rechten desselben werden vorausgeschickt haben 59).

S. 506. Z. 5. von kann, bis S. 507. Z. 16. Wolle lies folgendermaßen: kurz, die körperliche Detention oder physische Behauptung einer Sache. Die Gesetze selbst nehmen diese allgemeine Bestimmung an 60), und legen dem Besitz in dieser weitern Bedeutung die Unverletzlichkeit gegen jede anmaßliche Selbsthülfe bey.

59) ist 37 in der ersten Ausgabe, wo die 5 letztern Zeilen wegzureichen sind und dafür zu lesen: Carl F. W. von Spangenberg Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitz. 2. Theile. Bayreuth 1794. 8. und Ferd. Gottb. Fleck Hermenevtices Tituli Pandectar. de acquirenda vel amittenda possessione. Specimina duo. Lipsiae 1796. 4.

60) Dies beweist die römische Ableitung des Wortes *POSSESSIO* L. 1. pr. D. de acquir. vel amitt. possess. wo Paulus sagt: *Possessio appellata est a sedibus, quasi positio: quia naturaliter tenetur ab eo, qui ei insistit.* Man vergleiche auch noch L. 24. D. eod. L. 49. §. 1. D. eod. L. 38. §. 7. et 8. D. de Verb. Obligat.

61). Allein im juristischen Verstande oder im Sinne des Röm. Civilrechts macht die körperliche Detention einer Sache nur einen Theil und gleichsam nur die Grundlage eines im juristischen Verstande genommenen Besitzes aus. Denn hierzu wird noch insonderheit auf Seiten des Besitzers die Absicht erfordert, die Sache für sich zu haben, und zu behalten, (*animus rem sibi habendi*). Besitz im eigentlichen juristischen Sinne genommen (*possessio iuris civilis*), heißt also die Detention einer körperlichen Sache, welche mit der Absicht verbunden ist, dieselbe für sich zu haben und zu behalten. Nach diesem Begriff wird also zur Possession im Sinne des Civilrechts zweyerley erfordert:

1) Das physische Vermögen über eine Sache zu disponiren. Ob ich zu dieser Verfügung berechtigt bin, oder nicht, ist gleichviel, genug, wenn die Sache in meiner Gewalt ist, daß ich darüber nach meiner Intention ungehindert disponiren kann. Denn Besitz und Rechtsbefugniß sind ganz verschiedene Dinge. Jener ist ein physisches, diese ein moralisches Vermögen zu handeln. Daher ist auch der Dieb und Räuber im Besitz der gestohlenen und geraubten Sache, wenn ihm gleich kein Recht an dieser Sache zusteht.

2) Der Wille und die Absicht, die Sache, die man detinirt, für sich zu haben und zu behalten. Diese Absicht, welche in den Gesetzen *animus rem sibi habendi*, *affectus possidendi*, auch *affectio tenendi* genennt wird 63), ergänzt gleichsam, wie Paulus 64) sagt, dasjenige, was dem natürlichen Besitz, bey welchem nur die körperliche Gewalt vorhanden ist, noch fehlt (*quod deest naturali possessioni, id animus implet*), und bestimmt also den wesentlichen Character der Possession

61) §. 4. I. de Interdict. L. 2. D. Uti possid. Spangenberg
1. Th. §. 9.

63) Ist die Note 41. der ersten Ausgabe.

64) L. 3. §. 3. D. de acquir. vel amitt. poss.

fession im Sinne des Civilrechts. Hieraus erklärt sich nun auch, wenn in den Gesetzen gesagt wird, die Possession sey nicht bloß corporis, sondern auch animi 65). Daher kann ein infans, so wenig, als ein Wahnsinniger für sich einen eigentlichen Besitz in diesem rechtlichen Sinne erlangen, *quia affectionem tenendi non habent*, wie Paulus 66) sagt, licet maxime corpore suo rem contingant. Hieraus folgt weiter, wie eben dieser Röm. Jurist sagt 67), daß derjenige, welcher nicht weiß, daß in seinem Grundstück ein Schatz verborgen liegt, diesen Schatz nicht besitze, *quamvis fundum possideat*, weil es noch an dem *affectu possidendi* fehlt. Diese Besitzintention, welche zur Possession des Civilrechts wesentlich erfordert wird, involviret jedoch nicht gerade, wie Ramos del Manzano glaubt 68), die Meinung, sich die Sache als Eigenthümer anzumassen.

§ 508. Z. 21. nach *appellamus*. setze noch bey: Der *animus* oder *affectus possidendi* soll also nur den Willen anzeigen, über die Sache zu disponiren, und mittelst der körperlichen Gewalt, die man über die Sache hat, gewisse rechtliche Intentionen geltend zu machen 75). Fehlt es an dieser Absicht, so ist keine *possessio* im eigentlichen Sinne des Civilrechts vorhanden 76).

§. 509. Z. 21. streiche weg von Es ist bis §. 510. Z. 15. *possidere*.

§. 510. streiche die 3 letzten Zeilen von Wir bis Unterschieds nebst den Noten weg.

§. 511.

65) L. 1. §. 15. D. *Si is, qui testam. liber esse iussus erit*. L. 3. §. 1. D. *de acquir. vel amitt. possess.*

66) L. 1. §. 3. D. *de acquir. vel amitt. poss.*

67) L. 3. §. 3. D. *eodem*.

68) §. die Note 42. der ersten Ausgabe.

75) Spangenberg im angef. Buche 1. Th. §. 10. §. 17.

76) Daher sagt Paulus L. 41. D. *de acquir. vel amitt. possess.* *Qui iure familiaritatis amici fundum ingreditur, non videtur possidere: quia non eo animo ingressus est, ut possideat, licet corpore in fundo sit.*

§. 511. Z. 1. lese: Unser Verfasser sieht bey Bestimmung des Unterschiedes zc.

Ebendaf. Z. 8. bey eingeräumt. ist die Note 85. hinzugekommen: S. auch Nettelblatts System element. iurispud. posit. Germanor. commun. §. 503. und Eichmanns Erklärungen des bürgerl. Rechts. 4. Th. S. 254.

Ebend. Z. 17. streiche von 1) Daß bis §. 512. alles weg.

§. 513. Z. 1. lese: Einen solchen Besitz haben nach zc.

Ebend. fallen die Noten 62—65. weg und wird Z. 15. nach besitz en. die Note 86. gesetzt: HOFACKER cit. loc. §. 700.

Ebend. Z. 16. von Lycklama bis §. 527. Z. 19. *possideo*. wird folgendermaßen gelesen: Allein Cuper 37), und diejenigen, welche nach ihm über diese Lehre critische Untersuchungen angestellt haben, besonders Spangenberg 88), Fleck 89) und Höpfner 90) haben aus der Vergleichung der verschiedenen Stellen des röm. Gesetzbuchs wo dieser Eintheilung Erwähnung geschieht, überzeugend dargethan, daß die röm. Juristen mit den Benennungen *possessio naturalis* und *civilis* nicht allemahl dieselben Begriffe verbinden, und daß daher der Schwierigkeit nicht anders abgeholfen werden könne, als wenn man diese verschiedenen Bedeutungen von einander unterscheidet. Soviel also

1) den Ausdruck *naturalis possessio*, anbetrifft, so hat derselbe in der Sprache unserer Gesetze vorzüglich dreyerley Bedeutungen:

1) heißt natürlicher Besitz die bloße körperliche Detention einer Sache entweder für sich, oder in sofern diese die Grundlage der eigentlichen Possession im Sinne des Civilrechts

§ 2

aus.

87) S. die Note 73. der ersten Ausgabe.

88) In dem angef. Versuch 1. Th. §. 117 ff. S. 176. ff.

89) Hermeneut. Tit. Pandectar. de acquir. vel amit. possess. Specim. I. de principiis possessionis quae a iuris fictionibus profiscuntur. Cap. II. pag. 9. 199.

90) Commentar über die Institutionen §. 282. S. 268. der neuen Ausgabe.

ausmacht, und als Bestandtheil derselben unterschieden werden kann. In dieser Bedeutung nimmt es Paulus 91), wenn er sagt: *possessio naturaliter tenetur ab eo, qui ei insitit*. Eben dieser Jurist sagt ferner 92): *Solo animo non posse nos acquirere possessionem, si non antecedit naturalis possessio*, d. i. wenn ich mir nicht vor allen Dingen die physische Detention der Sache, oder das physische Vermögen, über die Sache disponiren zu können, zu verschaffen suche. In dieser Bedeutung sagen auch die Gesetze von demjenigen, der eine Sache civiliter besitzt, daß er auch den natürlichen Besitz habe, so lange die Sache in seiner Gewahrsam ist. Paulus 93) bestätigt dieses deutlich, wenn er sagt: *Res mobiles, excepto homine* 94), *quatenus sub custodia nostra sint, hactenus possideri, id est, quatenus, si velimus, naturalem possessionem nancisci possumus*. Hierher gehört auch noch, wenn Marcian 95) sagt: *Alienare pupillus nullam rem potest, nisi praesente tutore auctore, et ne quidem possessionem, quae est naturalis*.

2) Ist natürlicher Besitz ein solcher, der auf den Namen eines Andern ausgeübt wird, und bey welchen also der Besitzer die Absicht nicht hat, die Sache als die seinige zu behalten, auch der Natur der Sache nach nicht haben kann. In dieser Bedeutung sagen die Gesetze von Nutznießern, Pächtern, Depositaren, Commodataren, und precarischen Besitzern, *quod naturaliter possideant* 96). Endlich

3) heißt *possessio naturalis* eine solche Detention, welche zwar mit der Absicht, die Sache als die seinige zu behalten, verbunden

91) L. 1. pr. D. de acquir. vel amitt. poss.

92) L. 3. §. 3. D. eodem.

93) S. die Note 78. der ersten Ausgabe.

94) Ist die Note 79. der ersten Ausgabe.

95) Ist die Note 81.

96) L. 12. pr. D. de acquir. vel amitt. possess. L. 49. pr. D. eodem. L. 7. §. 11. D. Communi divid. L. 2. §. 1. D. pro herede. L. ult. §. 1. D. de precario.

den ist, aber unter Umständen, wo die Civilgesetze diese Absicht verwerfen. Dahin gehört a) wenn der Besizer seiner persönlichen Verhältnisse wegen keines Eigenthums fähig ist. Daher konnte z. B. ein Sklave bey den Römern nur naturaliter besitzen 97). b) Wenn der Grund des Besizes von den Civilgesetzen verworfen ist. So besitzt ein Ehegatte die ihm von dem andern geschenkte Sache bey Lebzeiten des Schenkenden nur naturaliter 98), weil Schenkungen unter Ehegatten nicht gelten, so lange der schenkende Ehegatte lebt 99). c) Wenn die Sache an sich nicht im Commerz, d. i. keines Privateigenthums fähig ist. Daher kann man freye Menschen nicht anders als naturaliter besitzen 100). Bey dieser so verschiedenen Bedeutung der *possessio naturalis* muß also jederzeit aus dem Zusammenhange der einzelnen Gesetzesstellen beurtheilet werden, in welchem Sinne diese Benennung zu nehmen sey. Eben so verschieden ist nun auch

II) die Bedeutung von *possessio civilis* in unsern Gesetzen. Die Römischen Juristen verstehen darunter

1) die wirkliche Detention einer Sache, welche mit der Absicht, dieselbe für sich zu behalten, verbunden ist, jedoch als verschieden von der Proprietät betrachtet wird. Also was man *possessio* im eigenthümlichen Sinne des Civilrechts nennt. Denn bürgerlich nannten die Röm. Juristen vorzüglich dasjenige, was mit dem Civilrechte übereinstimmt, oder einen eigenthümlichen Sinn nach der Sprache der Gesetze hat 1).

2) heißt *possessio civilis* die körperliche Detention einer Sache, mit welcher nicht nur die Absicht, die Sache als die seinige

R 3

zu

97) Ist die Note 83. der ersten Ausgabe.

98) Ist die Note 84. der ersten Ausgabe, welcher noch beizufügen ist: L. 46. D. eodem. L. 1. §. 4. L. 16. D. de acquir. vel amitt. poss. L. 13. §. 1. D. de heredit. petit.

99) L. 1. L. 32. D. de donat. inter. vir. et uxor.

100) L. 23. §. 2. D. de acquir. vel amitt. possess.

1) BRISSONIUS de Verb. Signif. v. Civilis. CUPERUS de natura possessionis. Cap. III. pag. 28. fqq.

zu behalten, verbunden ist, sondern die auch in den Gesetzen als ein solcher rechtlicher Besitz angesehen wird, daß dabei jene Absicht, sich die Sache als Eigenthümer anzumassen, Statt finden kann. Einen solchen Civilbesitz hat der wahre Eigenthümer; ferner der *bonae fidei possessor*, der eine des Privateigenthums fähige Sache durch einen zur *Usucapion* geeigneten Titel an sich gebracht hat. Dahingegen sagen die Gesetze, daß ein Sklave nicht *civilliter* besitzen könne 2), auch besitze eine Ehefrau nach dem Civilrechte die ihr von ihrem Ehemanne geschenkte Sache nicht 3); weil die Gesetze in beyden Fällen die Absicht des Besitzers, die Sache als die seinige zu behalten, nicht gelten lassen. Endlich

3) wird unter *possessio civilis* ein solches Rechtsverhältniß verstanden, wo zwar die factischen Erfordernisse und Bestandtheile eines eigentlichen Besitzes fehlen, aber von den Gesetzen angenommen wird, man habe die Absicht, die Sache zu besitzen, und die Sache selbst in seiner Gewalt. So besitzt ein Herr oder Vater dasjenige *civilliter*, was sein Sklave, oder sein *filiusfamilias* in Rücksicht auf sein *Peculium* (*peculiari nomine*) erworben hat 4).

Nach diesen verschiedenen Bedeutungen kann nun entweder der natürliche und bürgerliche Besitz in einem Subject vereinigt seyn, oder verschiedenen Personen zustehen. Es erhellet ferner hieraus, daß diejenigen irren, welche einen Civilbesitz bloß denjenigen nennen wollen, der auf einem erwerbfähigen Titel beruhet, und zur Verjährung geeignet ist, wie Cuper 5) einleuchtend gezeigt hat.

S. 529.

2) L. 38. §. 7. D. de verb. obligat. L. 24. D. de acquir. vel amitt. possess.

3) L. 26. pr. D. de donat. inter vir. et uxor.

4) L. 1. §. 5. L. 3. §. 12. et L. 44. §. 1. D. de acquir. vel amitt. possess.

5) De natura possessionis P. I. Cap. III. pag 34. sqq.

§. 529 Z. 6. lese nach Sklaven bis Z. 13. Entscheidungsgrund also: mit der Absicht, durch ihn wieder andere Dinge in seiner Gewalt zu behaupten, körperlich besitzt, zugleich auch diejenigen Sachen körperlich detinire, welche der Sklave in Händen hat. Dies ist der Sinn des in unserer Stelle angeführten ersten Entscheidungsgrundes.

Ebend. fällt die Note 25 ganz weg.

Ebend. Z. 14. streiche von seine bis Z. 16. beylegen will weg.

§. 531. Z. 1. von Denn bis Z. 27. hatte streiche weg und lese folgendermaßen: Besonders blieb es immer noch ein Räthsel, wie der Usufructuar sogar ohne sein Wissen durch den Sklaven Besitz erlangen könne, wenn er ihm dasjenige, was derselbe ex re fructuarii vel operis suis erwarb, als ein peculium eingegeben hatte (12), weil man doch hier weder affectum tenendi noch unmittelbare physische Detention annehmen konnte, welche doch eigentlich zu dergleichen Erwerb nöthig waren (13).

§. 532. Z. 1. von Niemand bis Z. 4. gewiß streiche weg, und lese in der Folge bis Z. 16. sollten also: Um also diesen Schwierigkeiten abzuhelpen, fügt Papinian noch einen andern Grund hinzu, nämlich den: *Quod et plurimum ex iure possessio mutuetur*, und will damit soviel sagen: es sey eben nicht nöthig, gar zu ängstlich nachzuforschen, ob auch der Usufructuar wirklich die factischen Besitzerfordernisse habe. Denn auch ohne diese können ihn die Gesetze für einen Besitzer halten, und ihm die Rechte desselben mittheilen, so wie im Gegentheil die Gesetze zuweilen Einem die rechtlichen Wirkungen des Besitzes entziehen, und ihn für einen Nichtbesitzer halten, wenn gleich übrigens alle Erfordernisse der Possessionshandlung vorhanden sind.

Ebend. ist Z. 18. nach dem Worte beygemischt. die Note 14 hinzugekommen: Cuper Cap. V. pag. 55.

R 4

Ebend.

12) u. 13) ist Note 29 u. 30 der ersten Ausgabe.

Eben. §. 24. von Personen bis S. 533. §. 1. haben. streiche weg und lese: Der Sinn dieser Stelle ist folgender: Ein Sklave oder *filiusfamilias* kann das ihm eingeräumte *Peculium* zwar körperlich detiniren, aber solches nicht *civilliter*, d. i. auf eigenen Namen, besitzen (*habere, possidere*).

S. 533. §. 11. lese von sondern bis §. 19. mangelte. folgendermassen: d. i. er muß nicht bloß nach seinen factischen Erfordernissen und Bestandtheilen beurtheilt werden, sondern er ist auch rechtlich (*iuris est*), d. i. man muß auch darauf sehen, was der Besitz für Modificationen vom Rechte leidet, und ob ihm nicht nach bürgerlichen Gesetzen die rechtliche Wirkung entzogen ist. Dies ist nun der Fall bey denen, die ein *peculium profectitium* besitzen. Bey solchen Personen achten die bürgerlichen Gesetze auf ihre eigene Absicht (*voluntatem sibi habendi*) nicht, sondern verwerfen vielmehr dieselbe.

S. 534 §. 14. von die Absicht bis S. 536. §. 19. entlehnt hat. lese folgendermassen: den *animum possidendi* hat. Das heißt also mit andern Worten soviel: Der Besitz besteht *in facto*, in sofern derjenige für den Besitzer gehalten wird, welcher die wesentlichen Besitzerfordernisse für sich hat; oder derjenige nicht als Besitzer angesehen wird, bey dem diese Erfordernisse mangeln. *In iure* besteht hingegen der Besitz, in sofern die Gesetze vermöge ihrer Machtvollkommenheit gleichsam die fehlenden natürlichen Erfordernisse des Besitzes ergänzen, oder deren Nichtseyn fingiren, wo sie doch wirklich nicht mangeln.

Die Gründe, aus welchen die römischen Gesetze sich mit der wahren factischen Beschaffenheit des Besitzes nicht begnügten, sondern demselben so vieles rechtsartige beygemischt haben, sind verschieden.

S. 537. §. 13. setze nach dem Wort sind die Note 20. folgenden Inhalts: Die Gesetze bezeichnen diesen politischen Grund mit den Ausdrücken: *Utilitatis causa receptum est; utilitate suaudente relictum est; consultius videtur; tam ratione utilitatis, quam iurisprudencia receptum est.* L. 32. §. 2. D. de *acquir. vel amitt. possess.*

possess. L. 44. §. 1. D. eod. L. 44. §. 6. D. de Usurpat. et usucap. L. 3. Cod. de acquir. et retin. possess. L. 1. C. eodem.

Ebenas. §. 15. von öffentlichem bis §. 25. Nr. 4. lese folgendermaßen: Sklaven, oder durch einen gemeinschaftlichen Verwalter einen Besitz haben und erhalten kann 21).

2) Daß ein Kind, dem die Gesetze übrigens die zur eigenen Besitznehmung erforderliche Gemüthsfähigkeit absprechen, dennoch gültig besitzen kann, wenn der Vormund für dasselbe den Besitz ergriffen hat 22); und daß auch Pupillen und Minderjährige ohne ihr Wissen und Willen durch ihre Tutoren und Curatoren einen Besitz erwerben können, wenn letztern nämlich die Sache absichtlich auf den Namen der erstern ergriffen haben 23).

3) Daß derjenige, welcher den Besitz mit Vernunft und Bewußtseyn ergriffen hat, wenn er auch nachher den Verstand verliert, dennoch den erworbenen Besitz auch im Zustande der Sinnlichkeit fortsetzen, und usucapiren kann 24).

§. 538. streiche die Note 47. weg.

§. 539. streiche in der Note 48. §. 2. von In der bis §. 10. am besten weg und lese also; Man vergleiche hier vorzüglich Ant. FABER in Iurisprud. Papiniana Tit. XI. Princip. VIII. Illat. 26. pag. 636.

§. 540. §. 5. setze nach verliert, so lange nämlich noch kein Anderer Besitz davon ergriffen hat 29).

§ 5

Ebend.

21) u. 22) ist Note 42. u. 43 der ersten Ausgabe.

23) L. 1. §. 20. D. de acquir. vel amitt. possess.

24) ist in der ersten Ausgabe Note 44. welcher noch beyzufügen ist: L. 27. D. de acquir. vel amitt. poss. In den beyden ersten Stellen wird gesagt, es sey dieses *utilitate suadente* angenommen worden; allein in der letztern Stelle wird noch der Grund angeführt: *quia furiosus non potest desinere animo possidere*.

29) Ist die Note 50. der ersten Ausgabe, in welcher von Uebri-
gen's bis cap. 34. wegzustreichen, und dagegen zu setzen ist:
Die Gründe hiervon entwickelt sehr gut Westphal a. a. D.
Man sehe auch Spangenberg im angef. Versuch §. 78.
Not. p. §. 123. f.

Ebenas 3. 6—9. streiche weg und lese: Mehrere hierher gehörige Fälle findet man bey Cuper 30).

Ebend. fällt die Note 51. ganz weg.

§. 541. 3. 1—11. streiche mit den dazu gehörigen Noten ganz weg.

§. 542. setze noch zur Note 56. Jedoch scheint die L. 1. §. 4. D. de acq. vel amitt. poss. entgegen zu stehen. §. Ger. NOODT in Comm. ad Tit. de donat. inter vir. et uxor. und Cujaz in Comment. ad cit. L. 1. §. 4. de acq. poss. Tom VIII. Oper.

§. 543. streiche 3. 3—9. mit der dazu gehörigen Note weg.

§. 549. 3. 5. von Diese bis §. 550. 3. 2. handelt. streiche weg und lese folgendermaßen: Der Inbegriff derjenigen Befugnisse, die dem Besitzer blos um seines Besitzes willen zukommen, wird das Possessionsrecht genennet 57). Hiervon wird zwar an einem andern Orte (§. 1751) gehandelt. Es ist indessen nöthig, von den Wirkungen und Rechten des Besitzes auch hier schon in sofern zu handeln, als es zum Beweise, daß das Possessionsrecht kein dingliches Recht sey, erforderlich ist. Zu den Rechten und Wirkungen des Besitzes gehören z. B. folgende:

1) Der

30) Cap. VI. pag. 63. sqq.

57) Man unterscheide das Recht des Besitzes (*ius possessionis*) von dem Rechte zu besitzen (*ius possidendi*). Ersteres entspringt aus dem Besitz, und setzt also einen bereits vorhandenen oder gehabten Besitz voraus. Letzteres hingegen hat den Besitz selbst zum unmittelbaren Gegenstande, und setzt immer einen rechtlichen Grund voraus, der mich zum Besitz einer Sache berechtigt. Es entspringt also aus einem ganz andern Grunde, als der gehabten Possession, und setzt solche gar nicht voraus. Es ist vielmehr mit den meisten dinglichen Rechten verbunden. Der Eigenthümer, der Erbe, der Pfandgläubiger, der Usufructuar sind vermöge ihres Rechts auch befugt, die Sache zu besitzen, die den Gegenstand ihres dinglichen Rechts ausmacht.

1) Der Besitzer ist nicht schuldig, den Rechtsitel seines Besitzes anzugeben, wenn er seines Besitzes wegen von Jemand in Anspruch genommen wird 58).

2) Der Besitz befreyet in der Regel vom Beweise, und legt diese Last dem Gegner auf. Kann dieser nun den Grund seiner Klage nicht beweisen, so ist der Beklagte von der Klage loszusprechen, wenn er auch nichts als den Besitz für sich hat 59). Denn dieser allein begründet schon die rechtliche Vermuthung, daß er die Sache rechtmäßig besitze; es muß ihm nur keine stärkere Präsumtion entgegenstehen 60).

3) Der Besitzer hat den Vorzug vor dem Nichtbesitzer, wenn beyde auf die nämliche Sache Anspruch machen, und einer so viel, als der andere, für sich hat. (*In pari causa melior est conditio possidentis* 61).

4) Eine vorzügliche Wirkung des Besitzes ist die rechtliche Möglichkeit der Verjährung einer solchen Sache, die man bona fide und durch einen gerechten Titel von einem Nichteigenthümer an sich gebracht hat 62).

5) Ein großer Vortheil des Besitzes ist es ferner, daß der Besitzer die Früchte der Sache, welche er bona fide als vermeintlicher Eigenthümer inne hatte, in gewissen Fällen lucrirt (§. 591) 63). Nicht minder legen die Gesetze

6) dem

58) *L. 11. C. de petit. hered.* Jedoch hat diese Regel ihre Ausnahmen. *S. Spangenberg's Versuch. 2. Th. §. 169. Not. i. S. 246.*

59) *§. 4. I. de Interdict. L. 2. C. de probat. L. fin. Cod. de rei vindicat.*

60) *Höpfner's Commentar §. 283 Not. 7. S. 275.*

61) *L. 128. D. de Reg. iur.* Man sehe jedoch *Spangenberg's Versuch 2. Th. §. 156.* und *Höpfner §. 283. Nr. 3.*

62) *Spangenberg im angef. Versuch §. 162.*

63) *L. 48. pr. D. acquir. rer. dom. L. 4. §. 2. D. fin. reg. Spangenberg 2. Th. §. 163. ff.*

6) dem Besiß, er sey von welcher Art er wolle, eine solche Unverleglichkeit bey, daß er von Niemand, wenn er auch auf die Sache selbst noch so gegründete Ansprüche haben sollte, durch eigenmächtige Thathandlung angegriffen und genommen werden darf 64). Geschieht es aber dennoch, so ist

7) der Besißer berechtiget, sich gegen solche widerrechtliche Besißbeeinträchtigungen mit eigenhätiger Privatgewalt zu vertheidigen, und sich in seinem Besiß zu behaupten 65). Insonderheit aber geben auch die Gesetze

8) dem Besißer verschiedene Rechtsmittel (*Interdicta*), deren er sich zum Behuf der Erhaltung des gestörten oder Wiedererlangung des entzogenen Besißes vor Gericht bedienen kann, und welche die besondere Eigenschaft und Wirkung haben, daß dem Besißer auf die kürzeste Art, mit Beyseitsetzung aller sonst gewöhnlichen Formlichkeiten des Processus, und Verweisung aller weit aussehender Einreden zur besondern Ausführung des Petitoriums zum Besiß der Sache verholffen werde 66).

Ebendas. in der Note 81. streiche weg von In bis 1700. und setze folgendes bey: und besonders von Spangenberg in dem angeführten Versuche einer syst. Darstellung der Lehre vom Besiß. 2. Th. S. 213. ff.

§. 551. Z. 2. von Ein bis Z. 18. *in rem.* lese folgendermassen: Hieraus läßt sich nun die Frage leicht entscheiden, ob die Possession ein dingliches Recht sey, oder ein solches wirke? und diese Frage ist mit Recht zu verneinen 71). Denn wenn gleich der Besiß ein Retentionsrecht wirkt,

64) L. 6. C. Unde vi.

65) L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi arm. L. 1. C. Unde vi.

66) Spangenberg 2. Th. 2. Abschn. S. 277.

71) S. David de L'ESPAUL Specim. iurid. de possessione, specibus iuris in re non adnumeranda. Lugd. Batavor. 1784. 4. Gottl. STURM Diss. de possessione e iure in re et ad rem eliminanda HUBER c. 1. §. 2. pag. 544. und WALCH Introduct. in Controvers. iur. civ. Sect. II. Cap. I. §. 6. pag. 117.

wirkt, vermöge dessen ich mich bis zu meiner Befriedigung an die Sache, gleichsam wie an ein Pfand, halten 72), und so lange ich den Besitz habe, die Rechte desselben gegen jeden, selbst gegen den Eigenthümer behaupten, und geltend machen kann 73); so ist dennoch das Possessionsrecht darum für kein dingliches Recht zu halten, weil die Gesetze um des bloßen Besitzes willen keine actionem in rem gegen jeden Besitzer geben.

§. 557. Z. 1. lese von ferner der bis Z. 2. zu folgenvermögen: possessorisches Rechtsmittel, nämlich Interdicte *Uti possidetis*, *Utrubi* und *Unde vi* ohne Unterschied nicht bedienen; diese kommen nur solchen Besitzern zu statten, die in eigenem Namen besitzen, oder deren natürlicher Besitz wenigstens mit einem dinglichen Recht verbunden ist, z. B. den Nutznießern und Pfandgläubigern 92), andern nicht 93).

Ebend. Z. 9. streiche von das bis Besitzer weg.

Ebend. Z. 15. statt Zuletzt bis §. 558. Z. 1. Dies lese also: Von einem eigentlichen und wahren Besitz ist der uneigentliche, analogische, oder Quasi-Besitz zu unterscheiden. Ein wahrer oder eigentlicher Besitz findet nur bey körperlichen Sachen Statt.

§. 558. Z. 20. streiche von Gebrauche bis §. 559 Z. 9: (§. 1750) weg und lese also: physischen Vermögen, ein gewisses Recht auszuüben, besteht, und dadurch erlangt wird, daß man das Recht wenigstens einmahl in der Absicht, um sich dasselbe anzumaßen, ruhig und ohne eines andern Widerspruch ausgeübt hat.

72) L. 15. §. fin. D. de furt. L. 31. §. 8. D. de aedil. edicto. Spangenberg h. 166. §. 243. f.

73) §. 30. I. de rer. divis. L. 33. D. de conduct. indeb.

92) L. 4. D. Uti possidet. L. 1. §. 9. et 10. D. de vi et vi arm. L. 3. §. 13. et 14. D. eodem. GALVANUS de Usufructu Cap. XXXIII. pag. 461. (edit. Tübing.)

93) L. 1. §. 10. D. de vi et vi arm. L. 3. §. 8. D. Uti possidet.

hat 99). Bey einer solchen Quasi-Possession werden daher immer gewisse Ausübungs-, oder Gebrauchs-, Handlungen in Beziehung auf ein Recht vorausgesetzt, welche ein anderer, der dabey interessirt ist, ruhig hat geschehen lassen; z. B. daß ich auf des Andern Grundstücke mit dessen Wissen und ohne Widerspruch die Durchfarth exerciret; oder in der Meinung, daß mir das Zehendreht zustehet, ohne Widerspruch wirklich die Zehenden erhoben habe. Daher können nur eigentlich solche Arten von Rechten Gegenstände der Quasi-Possession seyn, welche zu einer fortwirkenden Ausübung durch öftere Gebrauchs-handlungen geeigenschaftet sind, und zwar nicht nur dingliche Sachenrechte, vorzüglich Servituten, sondern auch Befugnisse aus dem Personenrechte, z. E. man kann in der Quasi-Possession der väterlichen Gewalt, der Filiation, des Bürgerstandes, oder des ehelichen Zustandes seyn 100). Dagegen läßt sich an persönlichen Sachenrechten, welche sich lediglich auf Erfüllung individueller Verbindlichkeiten gewisser Personen beziehen, der Natur der Sache nach keine eigentliche Quasi-Possession denken 1). Endlich ist noch zu bemerken, daß bey der Ausübung dinglicher Rechte, und zwar vermöge eines und des nämlichen Rechtsgrundes in verschiedener Rücksicht Possession und Quasi-Possession, zugleich Statt haben, und erstere ein natürlicher, letztere ein Civilbesitz seyn könne. So z. B. übt der Ufructuar durch körperliche Detention der Sache selbst, an welcher ihm das Nutznießungsrecht zustehet, einen wahren eigentlichen Besitz aus. Allein dieser ist nur ein natürlicher Besitz, weil er die Sache auf eines Andern Namen besitzt 2). Durch Ausübung seines Nutznießungs-

rechts

99) Höpfners Commentar über die Institutionen. §. 282. S. 269. ff.

100) Spangenberg's Versuch I. Th. §. 101. ff. S. 153. ff.

1) Spangenberg a. a. D. §. 104.

2) L. 12. pr. L. 49. pr. D. de acquir. vel amitt. possess. L. 6. §. 2. D. de precar. L. 5. §. 1. D. ad exhib. L. 10. §. ult. D. de acquir. rer. dom.

rechts aber giebt er eine Quasi-Possession zu erkennen, und diese ist ein Civilbesitz, weil er sie im eigenen Namen ausübt 3).

Ebend. setze zur Note 17. noch folgendes: Diefem Verbote kann auch Niemand durch Vertrag dergestalt entsagen, daß der andere dadurch ein Recht erhalte, Selbsthülfe, als ein erlaubtes Mittel, gegen den Schuldner ausüben zu können, wenn sich dieser widersetzt. *Strubens* rechtliche Bedenken 2. Th. Bed. 32.

S. 560. setze zur Note 10 noch bey: *Webers* Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des röm. Rechts. §. 17. Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerl. Processus §. 5. Mehrere Rechtsgelehrten wollen zwar den heutigen Gebrauch der oben angeführten Strafen der Selbsthülfe läugnen; z. B. *CLAPROTH* Diff. de non usu decreti D. Marci, et poenae privationis in viam facti statuta. *Goett.* 1757. *HOMMEL* Rhapsod. quaest. for. Vol. V. Obf. 623. pag. 123. sqq. *KIND* Quaestio. for. Tom. I. Cap. 76. *Eittmann* in den Grundlinien der Strafrechtswissenschaft §. 216. Not. c. S. 165. Allein neuere Beispiele beweisen das Gegentheil. Man sehe *Neuß* Staatskanzley Th. 22. S. 349. *Malblanks* Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs-, und Provinzial-, Gerichts-, und Kanzleyverfassung 4. Th. §. 46. S. 159. Not. b. *REINHARTH* select. Observat. ad *Christinaei* Decisiones. Vol. III. Obf. 9. et Vol. IV. Obf. 39. *LEYSER* Meditat. ad Pand. Vol. VII. Specim. DVII. Medit. 1. et 2. und *TAFINGER* Institut. iurisprud. cameral. §. 562.

3) *L.* 23. §. 2. *D. Ex quib. caus. major.* *L.* 10. *C. de acquir. et ret. possess.* *FLECK* Hermenevt. Tit. Pandect. de acquir. vel amitt. possess. Specim I. Cap. III. Sect. III. §. 2. pag. 41. sq. und *Spangenberg* 1. Th. §. 105.

Nachricht des Verlegers.

Denjenigen, welchen die Abänderung der Zusätze und Berichtigungen zu lästig seyn sollte, steht auch die neue Ausgabe des ersten und zweyten Bandes dieses Commentars wieder für den vorigen Pränumerationspreis gegen baare Zahlung à 1 fl. 48 kr. zu Diensten. Die Veränderungen, vorzüglich in diesem zweyten Bande, waren zu viel und zu mancherley, als daß man alle in diese Zusätze hätte aufnehmen können, sonst hätte die Hälfte dieses Bandes abgedruckt werden müssen.

und
Aus-
tars
daare
igen,
d zu
auf
abge

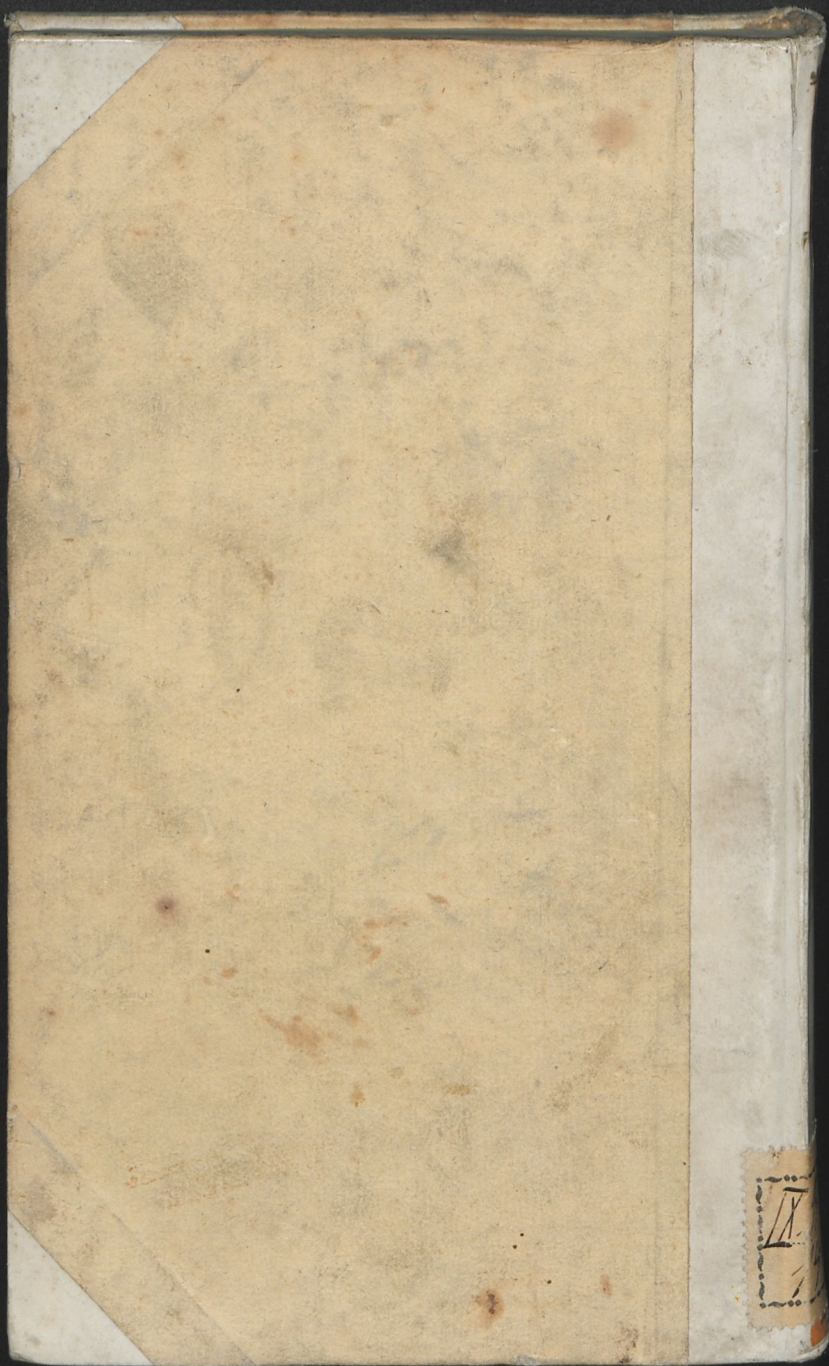
Magistrat zu Verhagen

Erwähnung des Magisters von Verhagen im Jahre
1714. In dem Jahre 1714 ist die Stadt Verhagen
von den Franzosen besetzt worden. Die Franzosen
haben die Stadt Verhagen für ein Jahr besetzt
gehalten. In dem Jahre 1714 ist die Stadt Verhagen
von den Franzosen besetzt worden. Die Franzosen
haben die Stadt Verhagen für ein Jahr besetzt
gehalten.



W 16 84 (Zusätze
zu Bd 2)

(x2258431)





Berichtigungen und Zusätze

zum

zweiten Bande

des

Glückischen Commentars

über

die Pandecten

für

die Besitzer der ersten Ausgabe.



Erlangen

bey Johann Jakob Palm. 1800.